



**Bearbeiter/in:**

Alexander Ranoarivony  
Ina Tempel  
03.12.2019

**Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen**

**DRUCKSACHE NR. 15/2019**

**Stadt Böblingen**

**DRUCKSACHE NR. 19/241**

**Stadt Sindelfingen**

**BESCHLUSSVORLAGE NR. 303/2019**

**Vorlage**

<b>Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</b>	<b>11.12.2019</b>	<b>Vorberatung öffentlich</b>
<b>Ausschuss für Technik, Umwelt und Straßenverkehr, Böblingen</b>	<b>29.01.2020</b>	<b>Vorberatung öffentlich</b>
<b>Technik- und Umweltausschuss, Sindelfingen</b>	<b>30.01.2020</b>	<b>Vorberatung öffentlich</b>
<b>Gemeinderat Sindelfingen</b>	<b>04.02.2020</b>	<b>Beschlussfassung öffentlich</b>
<b>Gemeinderat Böblingen</b>	<b>12.02.2020</b>	<b>Beschlussfassung öffentlich</b>
<b>Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</b>	<b>Termin folgt</b>	<b>Beschlussfassung öffentlich</b>

**Betreff**

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0  
- Satzungsbeschluss -**

**Anlage/n**

- Anlage 1: Abwägung d. Stellungnahmen aus Beteiligung der Behörden u. der Öffentlichkeit vom 23.07.2019
- Anlage 2: Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 – Zeichnerischer Teil vom 23.07.2019
- Anlage 3: Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 – Textteil vom 23.07.2019
- Anlage 4: Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 – Begründung vom 23.07.2019
- Anlage 5: Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 – Umweltbericht, Baader Konzept, vom 18.9.2018
- Anlage 5.1: Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 – Umweltbericht, Bestandskarte Biotoptypen

**Beschlussvorschlag:**

**Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen am 11.12.2019**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands empfiehlt dem Gemeinderat der Stadt Böblingen und dem Gemeinderat der Stadt Sindelfingen, den Vertretern der Verbandsmitglieder des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen gem. § 13 Abs. 5 GKZ die Weisung zu erteilen, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Den Abwägungsvorschlägen entsprechend der Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Den redaktionellen Änderungen vom 23.07.2019 gegenüber dem Entwurfsbeschluss wird gemäß dieser Vorlage zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 bestehend aus zeichnerischem Teil und Textteil sowie der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 23.07.2019 wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht (18.9.2018) beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

**Gemeinderat der Stadt Böblingen am 12.02.2020**  
**Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 04.02.2020**

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung der Verbandsversammlung vom 11.12.2019 und weist seine Vertreter in der Verbandsversammlung an, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Den Abwägungsvorschlägen entsprechend der Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Den redaktionellen Änderungen vom 23.07.2019 gegenüber dem Entwurfsbeschluss wird gemäß dieser Vorlage zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 bestehend aus zeichnerischem Teil und Textteil sowie der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 23.07.2019 wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht (18.09.2018) beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

**Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen am -Termin folgt-**

Die Verbandsversammlung folgt der Weisung des Gemeinderats der Stadt Böblingen vom 12.02.2020 und der Weisung des Gemeinderats der Stadt Sindelfingen vom 04.02.2020 und fasst den folgenden Beschluss:

1. Den Abwägungsvorschlägen entsprechend der Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Den redaktionellen Änderungen vom 23.07.2019 gegenüber dem Entwurfsbeschluss wird gemäß dieser Vorlage zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 bestehend aus zeichnerischem Teil und Textteil sowie der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 23.07.2019 wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht (18.09.2018) beigelegt.

## **1. Sachdarstellung**

Die Verbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 09.03.2016 die Erforderlichkeit für die Aufstellung des Bebauungsplans festgestellt und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 1 LBO die Aufstellung des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 beschlossen (Drucksache Nr. 17/2015, Drucksache Nr. 15/166 der Stadt Böblingen, Beschlussvorlage Nr. 153/2015 der Stadt Sindelfingen). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 07.04.2017 im Amtsblatt der Stadt Böblingen und am 05.04.2017 in der Stadtzeitung der Stadt Sindelfingen.

Als Grundlage der Bauleitplanung für den Planbereich des Klinikstandorts „Flugfeld – Parkstadt-West“ wurde – unter Beachtung der Ergebnisse der vorbereitenden Fachgutachten – von der Kreiskliniken Böblingen gGmbH ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt, an dem sich Arbeitsgemeinschaften aus Architekten und/oder Stadtplanern sowie sonstigen Fachplanern mit nachgewiesener Krankenhaus-expertise beteiligt haben. Auf Basis der Entwürfe der ersten drei Preisträger dieses Ende Oktober 2016 abgeschlossenen städtebaulichen Ideenwettbewerbs, wurde ein „städtebaulicher Footprint“ für das Flugfeldklinikum erarbeitet und als Festsetzungsrahmen in den Vorentwurf eines Bebauungsplans übersetzt. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst neben dem Klinikareal noch weitere direkt angrenzende Baufelder.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf vom 14.03.2017 des Bebauungsplans erfolgte vom 18.09.2017 bis 18.10.2017. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 31.07.2017 frühzeitig unterrichtet. Am 25.09.2017 wurden eine Bürgerinformationsveranstaltung sowie ein Behörden-/Scopingtermin durchgeführt.

Aus der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich keine Belange, die der geplanten Nutzung und Bebauung entgegenstehen. Aus Sicht der Raumordnung wird die geplante Nutzung als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar angesehen. Es wurde vor allem auf Erfordernis, Umfang und Detaillierungsgrad der fachplanerischen Untersuchungen und des Umweltberichtes hingewiesen, insbesondere auf die Abarbeitung der Themenbereiche Schall (Verkehr- und Gewerbelärm), Lufthygiene, Artenschutz und Grünordnungsmaßnahmen. Explizit wurde die Beeinflussung durch Schallemissionen des Industriebetriebs Daimler benannt. Des Weiteren wurden Hinweise unter anderem zur Wasserwirtschaft (insb. Kapazitäten der Kläranlage), Bodenschutz, Altlasten, Abfallwirtschaft, Geotechnik und Versorgungsleitungen übermittelt. Auch über das Vorhandensein von Richtfunktrassen und deren mögliche Beeinträchtigung wurde informiert. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden vor allem im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung Fragen und Bedenken zum geplanten Umfang der Baukörper, der Frischluft-versorgung, sowie der verkehrlichen Parameter, die im Rahmen der Verkehrsuntersuchungen einzustellen seien, vorgebracht. Auch der Kostenaufwand und was mit den Altstandorten geschehen wird waren Inhalt der gestellten Fragen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren behandelt. Es wurden Gutachten zum Thema Schall, Lufthygiene, Verkehr und Artenschutz erstellt. Die Erkenntnisse sind in den Entwurf des Bebauungsplans, inkl. Umweltbericht und Grünordnungsplan, eingearbeitet.

Die fachgutachterlichen Erkenntnisse flossen auch in den Klinikentwurf ein, der parallel zum Bebauungsplanverfahren und in enger Abstimmung mit dem Zweckverband weitergeführt wurde.

Die Weiterentwicklung des Vorentwurfs zum Entwurf des Bebauungsplans, wurde unter Berücksichtigung der fachplanerischen Untersuchungen und des abgestimmten Klinikentwurfs wie folgend kurz ausgeführt vorgenommen (vgl. DS 21/2018):

Das Sondergebiet Klinikum und das Zentrum für Psychiatrie (ZfP) wurden entsprechend der einzelnen Funktionsbereiche differenziert. Die Baufelder 4 und 9, im Übergang zur Bestandsbebauung Parkstadt Ost, wurden als Urbane Gebiete festgesetzt. Die Differenzierungen innerhalb der Urbanen Gebiete erfolgte, um verschiedene Arten der baulichen Nutzungen räumlich zu fixieren, die Verträglichkeit der verschiedenen – auch außerhalb liegenden – Nutzungen zueinander herzustellen und um Entwicklungsspielräume zu ermöglichen.

Besonderes Augenmerk wurde bei den Festsetzungen auf die grünordnerischen Belange und die Verzahnung der Bebauung mit der Grünen Mitte gelegt.

Auch die aus den verkehrlichen Untersuchungen resultierenden Vorgaben zur Gewährleistung einer ausreichenden Erschließung des Plangebietes sind in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden. Darüberhinausgehende Abstimmungen zum Einbezug der Planung in das großräumige Verkehrsnetz erfolgten parallel zum Bebauungsplanverfahren.

Die Verbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 28.11.2018 die Zustimmung zum Entwurf und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erteilt (Drucksache Nr. 21/2018; Drucksache Nr. 18/228 der Stadt Böblingen; Beschlussvorlage Nr. 300/2018 der Stadt Sindelfingen). Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanentwurfs erfolgte am 07.12.2018 im Amtsblatt der Stadt Böblingen und am 05.12.2018 in der Stadtzeitung der Stadt Sindelfingen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 27.09.2018 erfolgte vom 17.12.2018 bis 01.02.2019. Am 10.01.2019 wurde ein Informationstermin für die Öffentlichkeit durchgeführt. Parallel erfolgte die Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.12.2018.

Um die vollständige Abwägung aller Belange zum Satzungsbeschluss vornehmen zu können, werden mit diesem Beschlussantrag die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf vom 14.03.2017, welche vom 18.09.2017 bis 18.10.2017 erfolgt ist, der Verbandsversammlung in Teil I der Abwägungstabelle vorgelegt. In Teil II der Abwägungstabelle, erstellt am 27.03.2019, sind die Stellungnahmen und Anregungen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf beim Zweckverband eingingen, zusammengestellt und mit Abwägungsvorschlägen versehen (siehe Anlage 1).

## **1.1 Ergebnisse der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs**

Die Anregungen und Stellungnahmen zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hatten vor allem im folgenden beschriebene Aspekte zum Thema.

### **• Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:**

Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigte, dass keine raumordnerischen Belange gegen die Planung sprechen. Zum Thema Luftrecht wurden Hinweise für die Platzrunde und die Bauhöhenbeschränkung des geplanten Hubschrauberlandeplatzes des Klinikums sowie zur Berücksichtigung des bestehenden Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Firmengelände der Daimler AG in Sindelfingen formuliert. Die Hinweise wurden in die Begründung des Bebauungsplans sowie der 14. FNP-Änderung aufgenommen.

Zum Immissionsschutz wurden von Seiten des Landratsamts Anregungen vorgebracht, die Themen Trennungsgrundsatz und Grundsatz aktiver vor passivem Lärmschutz noch detaillierter auszuführen und zusätzlich zu prüfen. Entsprechende Ergänzungen wurden zur Klarstellung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Auch zum Thema Hubschrauberlandeplatz wurden entsprechend der Anregung des Landratsamts ergänzende Klarstellungen zur Verortung und zur Geräuschemission durch Fluglärm in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung, die Unterlagen zum Hubschrauberlandeplatz mit in die Unterlagen des Bebauungsplans zu integrieren wurde nicht gefolgt, da die Unterlagen zur Eignung des Hubschrauberlandeplatzes und der schalltechnischen Untersuchung hierzu Gegenstand des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, das der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart unterliegt.

Die Anregungen zur Luftschadstoffbetrachtung führen nicht zu einer Ergänzung des Gutachtens.

Der Hinweis von Seiten der Abfallwirtschaft, dass ein Entsorgungs-/Bodenmanagementkonzept erforderlich wird, wurde in den Textteil aufgenommen.

Der Verband der Region Stuttgart legt erneut dar, dass der Klinikneubau im regionalen Gewerbeschwerpunkt den Zielen des Regionalplans nicht entgegensteht. Des Weiteren weist er darauf hin, dass gegen die einzelhandelsbezogenen Festsetzungen keine Bedenken bestehen und dass die Zweckverbandsverwaltung ermächtigt wird, eine Änderung am Raumordnerischen Vertrag von 2008 zur



Zulässigkeit von 210 m<sup>2</sup> innenstadtrelevanter Einzelhandelsnutzung innerhalb des Sondergebiets Klinikum vorzunehmen. Im Textteil des Bebauungsplans musste hierzu eine redaktionelle Klarstellung erfolgen; die Verkaufs-flächenzahl für das Klinikum wird von den fälschlicherweise verwendeten 120 m<sup>2</sup> auf die vereinbarten 160 m<sup>2</sup> (+ 50 m<sup>2</sup> für das Zentrum für Psychiatrie) angepasst.

Die Anregungen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurden bereits zum Entwurf in den Textteil des Bebauungsplanes unter Hinweise aufgenommen.

Ein einsprechender Hinweis des Stuttgart Airport, dass das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Stuttgart liegt, wurde auch in die Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

Der Hinweis des Bundesamts für Flugsicherung, dass die Radaranlage Stuttgart zu berücksichtigen ist, wurde bereits zum Entwurf in die Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Die Einwände der Richtfunkbetreiber (O2, Telekom und Vodafone), dass zum Teil Beeinträchtigungen der Trassen durch die geplanten Gebäudehöhen zu erwarten sind, werden zur Kenntnis genommen und sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Beeinträchtigungen im Einzelfall zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Trasse, deren Umlenkung oder Änderung zu ergreifen.

Das Polizeipräsidium Ludwigsburg weist darauf hin, dass die Verkehrsknotenpunkte ausreichend leistungsfähig sein müssen, um die zusätzlichen Verkehre aufnehmen zu können. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit bzw. des Ertüchtigungserfordernisses wurde erbracht. Weitere Untersuchungen im umliegenden Netz werden aktuell in gleicher Weise untersucht und es werden gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen vorgesehen, so dass die Erschließung gesichert ist und die Bedenken zurückgestellt werden können.

Die Hinweise und Anregungen der Deutschen Bahn AG bezüglich Schallimmissionen werden zur Kenntnis genommen, jedoch aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Bahntrasse als untergeordnet eingestuft. Bestehende und geplante Anlagen der Versorgungsunternehmen sind durch die Festlegung von öffentlichen Flächen bzw. gegebener Rechtsgrundlagen gesichert.

Die beteiligten Nachbarstädte haben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

#### • Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Bedenken zur Zulässigkeit des Hochhauses auf Baufeld 4-2 in Bezug zum bestehenden Hochhaus auf Baufeld 10 hinsichtlich der Lage des geplanten Gebäudes, der Gebäudehöhe und der Nutzung formuliert. Des Weiteren wurden Anregungen zur Vermeidung von Störungen der Wohnnutzung auf Baufeld 10 durch mögliche Werbeanlagen am Hochhaus auf Baufeld 4-2 aufgeführt.

Zum Klinikum wurden Anregungen und Fragen bzgl. der städtebaulichen Einbindung, der Umwidmung der bestehenden Klinikstandorte, der Lärmbelastigungen durch das Klinikum aufgeworfen, sowie die Funktionsfähigkeit des Langen Sees hinterfragt. Es wurden Fragen hinsichtlich einer Due-Diligence-Prüfung, den Kosten des Klinikneubaus und der Erweiterungsmöglichkeiten gestellt.

Auch der Aufbau einer notwendigen Verkehrsinfrastruktur, genauer das Steuern des dann vorhandenen Verkehrsaufkommens und der Mangel an Parkplätzen und -möglichkeiten sowie der Verkehrsfluss auf der Calwerstraße, war Thema der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Hinsichtlich des Gewerbegebietes wurden Bedenken hinsichtlich Behinderungen der Erschließung durch das Klinikum geäußert und die Ermittlung der Verkehrsentwicklung hinterfragt. Des Weiteren wurden Anregungen zum Maß der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet und der Verkaufsflächenzahl gemacht. Auch zum Lärmkontingent und den im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften formulierten Vorgaben zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen werden Ergänzungen vorgebracht.

Die Bedenken und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und, wo erforderlich, Klarstellungen aufgenommen.

Auf die in der Tabelle (siehe Anlage 1) formulierten Abwägungen, detaillierten Ausführungen und aufgenommenen Klarstellungen zu den Themenbereichen der Öffentlichkeit wird verwiesen.

## **2. Schlussfolgerung und Planverwirklichung**

Die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen privaten und öffentlichen Stellungnahmen wurden gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Abwägungsvorschläge sind in der Abwägungstabelle vom 28.03.2019 dargestellt (Anlage 1). Es wird festgestellt, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind, die aus Sicht der Zweckverbandsverwaltung und der Verwaltungen beider Verbandsstädte die bisherige Konzeption in den Grundzügen der Planung in Frage stellen und eine grundlegende Änderung des Bebauungsplans bedingen würden.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften vom 23.07.2019 kann von der Verbandsversammlung zur Satzung beschlossen werden.

Die Verbindlichkeit des Bebauungsplans kann erst nach der Rechtskräftigkeit des parallel geänderten Flächennutzungsplans erfolgen, es sei denn der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Vorfeld genehmigt. Die erforderlichen Realisierungsverträge werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abgeschlossen sein.

Sindelfingen, den 03.12.2019



gez. Dr. Bernd Vöhringer  
Oberbürgermeister  
der Stadt Sindelfingen  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Flugfeld  
Böblingen/Sindelfingen

Böblingen, den 03.12.2019



gez. Dr. Stefan Belz  
Oberbürgermeister  
der Stadt Böblingen Stellvertretender  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Flugfeld  
Böblingen/Sindelfingen

Flugfeld, den 03.12.2019



Alexander Grullini  
Geschäftsführer  
Zweckverband Flugfeld  
Böblingen/Sindelfingen

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „FLUGFELD – PARKSTADT-WEST“ 8.0

Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen

# ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 23.07.2019

Öffentlich

Teil I Bewertung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 18.09.2017 bis 18.10.2017 und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 31.07.2017** (gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

Zum Vorentwurf vom 14.03.2017

Teil II Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**Öffentlichen Auslegung vom 17.12.2018 bis 01.02.2019 und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.12.2018** (gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

Zum Entwurf vom 27.09.2018

**Teil I****Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Antwortschreiben vom</b>
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	05.10.2017
2	Landratsamt Böblingen, Bauen und Gewerbe Koordinationsstelle	20.10.2017 (Mail) 24.10.2017 (Posteingang)
3	Verband Region Stuttgart	20.10.2017 (Stellungnahme) 06.11.2017 (Mail)
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Referat 91	12.10.2017 (Stellungnahme) 16.10.2017 (Mail)
5	Eisenbahn-Bundesamt	04.08.2017 (Stellungnahme) 09.08.2017 (Posteingang)
6	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Referat 35 – Luftverkehr	–
7	Flughafen Stuttgart GmbH (Stuttgart Airport)	30.08.2017 (Stellungnahme) 08.09.2017 (Posteingang)
8	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	02.10.2017 (Stellungnahme) 05.10.2017 (Posteingang)
8a	Präsidium Technik Logistik, Service der Polizei, Autorisierte Stelle Digitalfunk, BW (ASDBW)/Funkplanung	03.11.2017
8b	Bundesnetzagentur	28.11.2017
8b-2	Ericsson	02.01.2018
8b-3	02, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	08.08.2018
8b-4	Vodafone	03.09.2018
8b-5	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.01.2018
8b-5 II	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.02.2018
9	Amt für Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	–
10	Polizeidirektion Böblingen – KBSt	–
11	Polizeipräsidium Ludwigsburg	–
12	Stadtverkehr Böblingen – Sindelfingen, Pflieger Reise- und Verkehrs- GmbH + Co. KG, Verwaltung + BusbetriebsCentrum	–
13	Hassler Reisen GmbH & Co. KG	–



Nr.	Name	Antwortschreiben vom
14	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, FS.R-SW-L(A)	15.08.2017 (Stellungnahme) 18.08.2017 (Posteingang)
15	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	–
16	Stadtwerke Sindelfingen GmbH	16.10.2017 (Stellungnahme) 18.10.2017 (Posteingang)
17-1	Netze BW GmbH (Gashochdruck), Regionalzentrum Schwarzwald-Neckar	21.08.2017 (Stellungnahme) 23.08.2017 (Posteingang)
17-2	Netze BW GmbH (Strom)	21.08.2017 (Stellungnahme) 23.08.2017 (Posteingang)
18	Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen	–
19	COLT Telecom GmbH	–
20	Ampiron GmbH	09.08.2017
21	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	08.08.2017
22-1	SWBB Stadtwerke Böblingen GmbH & Co.KG	28.09.2017
22-2	SEBB Eigenbetrieb, Stadtentwässerung Böblingen	–
23	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung	–
24	Unitymedia BW GmbH	14.08.2017
25	Terranets-bw-GmbH	04.08.2017
26	Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Wasserversorgung	03.08.2017
27	Handwerkskammer Region Stuttgart	15.08.2017 (Stellungnahme) 17.08.2017 (Posteingang)
28	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart – Bezirkskammer Böblingen	–
29	Landesnaturausschussverband, Arbeitskreis Böblingen	11.10.2017 (Stellungnahme) 12.10.2017 (Posteingang)
30	BUND für Umwelt und Naturschutz, Regionalverband Stuttgart	–
31	Evang. Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen	–
32	Evang. Gesamtkirchengemeinde, Dekan Dr. Bernd Liebendörfer	17.10.2017
33	Kath. Verwaltungszentrum Böblingen	–
34	Stadtverwaltung Böblingen	–
35	Gemeindeverwaltung Aidlingen	07.08.2017



Nr.	Name	Antwortschreiben vom
36	Gemeinde Grafenau	26.09.2017 (Stellungnahme) 28.09.2017 (Posteingang)
37	Gemeindeverwaltung Magstadt	07.09.2017
38	Landeshauptstadt Stuttgart	22.09.2017 (Stellungnahme) 25.09.2017 (Posteingang)
39	Stadtverwaltung Sindelfingen	10.08.2017 (Stellungnahme) 29.08.2017 (Posteingang)
40	Bürgermeisteramt Ehningen	06.10.2017 (Stellungnahme) 09.10.2017 (Posteingang)
41	Gemeinde Schönaich	–
42	Stadt Holzgerlingen	15.08.2017 (Stellungnahme) 18.08.2017 (Posteingang)
P1	Protokoll der Behördenanhörung am 25.09.2017 in Böblingen	25.09.2017

### Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name	Schreiben vom
P2	Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung am 25.09.2017 in Böblingen	25.09.2017
Ö1	Daimler AG, Stuttgart, Germany	07.08.2017 12.10.2018
Ö2	████████████████████	16.10.2017

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	<div style="text-align: center;">  <p><b>Baden-Württemberg</b> REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 60%;"> <p>ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>- Versand erfolgt nur per Email -</p> <p> Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West 8.0", Böblingen/Sindelfingen Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 31.07.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 5 – Straßenwesen und Verkehr sowie Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind jedoch noch recht pauschal und sollten im weiteren Verfahren ergänzt werden.</p> <p>Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass sich das Plangebiet in einem Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1.1 (Z) des Regionalplans des Verbandes Region Stuttgart befindet. Diese gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellten Schwerpunkte sind als Vorranggebiete (VRG) festgelegt, in denen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.</p> </div> <div style="width: 35%; font-size: small;"> <p>Stuttgart 05.10.2017 Name Julia Käser Durchwahl 0711 904-12105 Aktenzeichen Z1-2434.2 / BB EFG (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div>	<p><b>Zu Raumordnung</b></p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf wird die vorgeschriebene Fassung mit Begründung erarbeitet. In dieser werden dann auch konkretisierte Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung enthalten sein.</p> <p>Der Verband der Region Stuttgart erkennt in seiner Stellungnahme vom 20.10.2017 die im Plangebiet vorgesehene Nutzung als Dienstleistungsbetrieb an. Die Planung ist somit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Begründung zum Entwurf wird die Planungssituation darstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Im Übrigen sollte auch im Vorentwurf und in der Begründung eine Angabe zur Größe des Plangebiets enthalten sein. Für den weiteren Entwurf regen wir eine Flächenbilanz an.</p> <p><b>Straßenwesen und Verkehr</b> Auf dem Firmengelände der Daimler AG in Sindelfingen existiert ein Hubschrauber-sonderlandeplatz für Firmenzwecke. Die Platzrunde und die festgelegte Ein- Ausflugstrecke zu diesem Landeplatz sind freizuhalten. Hierbei sind ebenso die Abstände zu Platzrunden einzuhalten. Gegenanflug: 400m; Queranflug – Endanflug und alle Kurventeile 850m. Die Flughöhe im Teil des Gegenanflugsegment beträgt max. 1900 ft MSL, was einer Höhe von 580 m NHN entspricht. Diese Höhenbeschränkung rührt aus der Kontrollzone des Verkehrsflughafen Stuttgart her, in der sich das betrachtete Gelände befindet. (Separierung des Luftverkehrs durch die Fluglotsen). Unter Berücksichtigung der Geländehöhe des „Flugfelds“, (Bezugshöhe ist im Plan mit 430 m NHN angegeben) wird hier in Bezug auf den Daimler-Hubschrauberlandeplatz Höhen zwischen 100 bis 150 m über Grund geflogen. Diese Höhen sind demnach freizuhalten. Die angegebenen Höhen baulicher Anlagen sind mit maximal 48 m über der Bezugshöhe angegeben. <u>Somit stellt die Planung hier keine Beeinträchtigung dar.</u> Wir möchten darauf hinweisen, dass der geplante Hubschrauberlandeplatz für Rettungszwecke an diesem Ort rechtzeitig zu beantragen ist, da das Genehmigungsverfahren je nach Komplexität des Verfahrens zwischen 6 und 12 Monaten dauern kann.</p> <p>Wir dürfen Ihnen gleich hier mit auf den Weg geben, dass die Flughöhenbeschränkung für den geplanten Hubschrauberlandeplatz für Rettungszwecke sicherlich auch bei max 1900 ft MSL gedeckelt wird. Wenn möglich ist eine An- Abflugsituation zu</p>	<p>Der Planbereich umfasst circa 9,0 ha. Die Begründung zum Bebauungsplan wird eine Flächenbilanz enthalten.</p> <p><b>Zu Straßenwesen und Verkehr</b> Der Hubschrauberlandeplatz auf dem Firmengelände der Daimler AG in Sindelfingen und die Erfordernisse zur Sicherung seines Betriebs werden im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren des Klinikum-Hubschrauberlandeplatzes berücksichtigt.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für das luftrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 LuftVG wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis zur Flughöhenbeschränkung des geplanten Hubschrauberlandeplatzes ist nicht bebauungsplanrelevant. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger. Der Hubschrauberlandeplatz der Daimler AG wird bei der Planung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>wählen, die parallel zu den Verkehrsstrecken des vorhandenen Hubschrauberlandeplatzes der Daimler AG in Sindelfingen verläuft. (kein sich kreuzender Verkehr).</p> <p>Ferner ist es sehr wichtig die An- und Abflugsektoren künftig permanent von Luftfahrthindernissen freizuhalten. D. h. es dürfen dann keine baulichen Einrichtungen genehmigt werden, welche den sicheren Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes beeinträchtigen können. Wir regen zum dauerhaften Schutze des Hubschrauberlandeplatzes für Rettungszwecke an einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) einzurichten</p> <p>Wir bitten Sie uns zu gegebener Zeit an den Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen um die weiteren Betroffenheiten der DFS und des BAF ebenso abprüfen zu können.</p> <p>Eine zum heutigen Zeitpunkt mögliche Vorprüfung beim BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung haben wir durchgeführt.</p> <p>Das Ergebnis zeigt eine Betroffenheit einer Navigationsanlage des Flughafens Stuttgart. Sobald konkrete Baupläne vorliegen können die Störfaktoren durch das BAF berechnet werden. Die Prüfung durch die DFS ist ebenso erst möglich, wenn konkrete Pläne vorliegen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14224, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.</p> <p><b>Umwelt – Naturschutz:</b>          Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb die Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde</p>	<p>des Dachlandeplatzes Flugfeldklinikum im Eignungsgutachten gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 LuftVZO derart berücksichtigt, dass weder Beeinträchtigungen noch Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erwarten sind. <i>Hinweis: Höhenbeschränkungen beziehen sich auf Bauwerke, Freileitungsstrecken etc., nicht auf Flugverkehr untereinander.</i></p> <p>Die Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG wird im Eignungsgutachten empfohlen und ggf. im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren des Klinikum-Hubschrauberlandeplatzes umgesetzt.</p> <p>Das RPS und die BFA werden weiterhin am Bebauungsplanverfahren und – durch den Vorhabenträger – dann im Anschluss am Baugenehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p><b>Zu Umwelt - Naturschutz</b></p> <p>Die UNB wurde beteiligt. Eine Ausnahme gemäß BNatSchG ist laut Aussage des artenschutzrechtlichen Gutachtens nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1  2	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen  Frau Barbara Haas, Referat 56, ☎ 0711/904-15613, ✉ <a href="mailto:barbara.haas@rps.bwl.de">barbara.haas@rps.bwl.de</a>  Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502,  ✉ <a href="mailto:andreas.schmitz@rps.bwl.de">andreas.schmitz@rps.bwl.de</a> zur Verfügung</p> <p><b>Anmerkung:</b>  Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Hahn, Tel. 0711/904-45183, <a href="mailto:martin.hahn@rps.bwl.de">martin.hahn@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>Hinweis:</b>  Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>10.02.2017</b> mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Julia Kässer</p>	<p><b>Zu Denkmalschutz</b>  Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist nicht bebauungsplanrelevant. Bei der weiteren Beteiligung werden die Formvorschriften beachtet.</p> <p>Das RPS wird weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	<div style="text-align: right;">  <p>LANDKREIS BÖBLINGEN</p> </div> <p>Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen</p> <p><b>Landratsamt</b></p> <p>Bauen und Gewerbe Annemarie Schenker</p> <p>Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236</p> <p>20.10.2017</p> <p><b>Az.: 40-2017-1753</b></p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0 in Böblingen</b></p> <p><b>Ihr Schreiben vom 31.07.2017</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 14.03.2017 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich südlich der Parkanlage „Grüne Mitte“, östlich der Flugfeld-Allee, nördlich der Calwer Straße und westlich der Parkstadt-Ost.</p> <p>Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Sicherung eines Sondergebietes für zukünftige Kliniknutzungen wie Flugfeldklinikum inkl. Hubschrauberlandeplatz und Zentrum für Psychiatrie(ZfP), sowie der Sicherung bereits bestehender gewerblicher Nutzungen (Plana) und ggf. weiterer ergänzender Nutzungen.</p> <p>Im Plangebiet besteht bereits im Bereich der Kreuzung Flugfeld-Allee / Calwer Straße im Südwesten eine Bebauung durch einen gewerblichen Betrieb. Das weitere Gelände ist bisher unbebaut.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">2</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Im Einvernehmen mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan, da er aus der Gesamtkonzeption des Flugfeldes entwickelt wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenschutzrechtliche Belange sind im Bereich des Bebauungsplanes nach Aussage der beauftragten Gutachter aufgrund einer ersten Vorprüfung nicht zu erwarten. Allerdings ist ein artenschutzrechtliches Fachgutachten im weiteren Verfahren auf veränderte Bedingungen hin zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies betrifft die Brutvögel, hier insbesondere die Feldlerche sowie die Zauneidechse.</li> <li>• Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs vom 23.09.2003 im Zuge der Gesamtauf siedlung des Flugfeldes ermittelt und durch den Grundvertrag vom 28./30.06.2005, ergänzt um den Vertrag zum Besonderen Naturschutz vom 12.01.2009, geregelt.</li> <li>• Die festzusetzenden internen Grünfestsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen und der daraus ggf. resultierende Bedarf an zusätzlichen – gemäß Vereinbarung zum Besonderen Artenschutz von 2009 – zu monetarisierenden externen Maßnahmen sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und zu ergänzen.</li> <li>• Weitere Anmerkung: Die im Bebauungsplan „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 entfallene Dachbegrünung sollte im entsprechenden Umfang im jetzigen Bebauungsplanentwurf „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0 realisiert werden. Hierbei dienen die grünordnerischen Maßnahmen wie Dachbegrünung, intensiv begrünte Innenhöfe und gärtnerisch zusammenhängende Grünflächen lediglich der Vermeidung und Verminderung.</li> <li>• Die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen sind verbindlich festzusetzen.</li> </ul> <p>Seitens des Naturschutzes wird dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf zugestimmt.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Zum vorläufigen Entwurf, der nur rahmenbildende zeichnerische Festsetzungen und noch keine textlichen Festsetzungen, weder zum künftigen Sondergebiet „Klinikum“, noch zu den am westlichen und östlichen Rand des Gebietes gelegenen künftigen eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE 1, GEE 2.1 und GEE 2.2) enthält, kann zunächst nur grundsätzlich Stellung genommen werden:</p> <p><u>Detailierungsgrad und erforderlicher Umfang der Umweltprüfung</u>  Wie uns in der Informationsveranstaltung des Zweckverbandes am 25.09.2017 vorgestellt worden ist, wurden die auf das künftige Sondergebiet einwirkenden Luft- und Lärmimmissionen voruntersucht, als auch die Auswirkungen des Sondergebietes mit seinen Teil-Gewerbegebieten auf die umgebende Nutzung, sowie erläutert, dass weitere konkrete Untersuchungen begleitend zur konkreten Planung des Klinikums durchgeführt werden sollen.</p>	<p><b>Zu Naturschutz</b></p> <p>Die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist erfolgt und das Gutachten hierzu den Unterlagen beigelegt. Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Die Darstellung entspricht dem vereinbarten Verfahren gemäß der naturschutzrechtlichen Vereinbarung (Grundvertrag vom 28./30.06.2005) und den Aussagen des Zweckverbandes im Rahmen der Behördenanhörung. Der Umfang der im Planbereich festzusetzenden grünordnerischen Maßnahmen wurde zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB ergänzt und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden, sofern sie sich innerhalb des Bebauungsplangebiets befinden, festgesetzt, sofern sie außerhalb liegen, werden sie bis zum Satzungsbeschluss vertraglich gesichert.</p> <p>Der Vertragsentwurf ist zwischenzeitlich mit der UNB abgestimmt.</p> <p><b>Zu Immissionsschutz</b></p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Zusätzlich würden die Ein- und Auswirkungen bzgl. Lärm und Luftschadstoffe bezogen auf das Daimler-Benz-Werk Sindelfingen in die Untersuchung mit aufgenommen. Diesem Umfang der Untersuchungen stimmen wir zu. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p><u>Luftschadstoffe</u> Die bisherigen Voruntersuchungen zu Stickoxiden und Feinstaub ergeben lt. Gutachter keine Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV. Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Verkehrslärm</u> Die Voruntersuchungen ergeben lt. Informationsveranstaltung vom 25.09.2017 (schriftliche Unterlagen hierzu liegen offiziell nicht vor) erhebliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie der Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), die als Zumutbarkeitsgrenze für die Abwägung herangezogen wurde.</p> <p>Die prognostizierten Pegel liegen teils über der Schwelle zur Gesundheitsgefahr von tags 60 dB(A) und nachts 70 dB(A). Wie erläutert wurde sollen gesunde Aufenthaltsverhältnisse für die schutzwürdige Nutzung Klinik (Patienten als auch Beschäftigte) durch verschiedenste passive Maßnahmen wie Grundrissorientierung, Fassadengestaltung, vorgehängte Fassaden, nicht öffnende Fenster, mechanische Lüftung etc. begegnet werden.</p> <p>Es bedarf hier einer akkuraten Abarbeitung des Themas. Bei an Verkehrstrassen heranrückender Bebauung, welche schutzwürdige Nutzungen schafft, sei hier auf den Grundsatz der Rechtsprechung: „Aktiver Schallschutz vor passivem Schallschutz“ verwiesen.</p> <p>Bei ausschließlich passivem Schallschutz muss das Abwägungsmaterial plausibel und zielführend darstellen, warum kein aktiver Schallschutz möglich ist und dass mit passivem Schallschutz der Schallschutz für ein Klinikum vor Verkehrslärm - orientiert an der 16. BImSchV - von 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts gewährleistet wird.</p> <p><u>Gewerbelärm</u> Die Voruntersuchungen ergeben lt. Informationsveranstaltung vom 25.09.2017 (schriftliche Unterlagen hierzu liegen offiziell nicht vor) flächenhafte Überschreitungen sowohl der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie der Lärmrichtwerte der TA Lärm von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts.</p> <p>Allerdings ist davon auszugehen, dass diese insgesamt niedriger ausfallen als die vom Eintrag der Verkehrslärmimmissionen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen an der Schwelle zur Gesundheitsgefahr und von diesen überlagert werden.</p> <p>Dem Heranrücken der schutzwürdigen Nutzung „Klinikum“ an bestehende und künftige Gewerbe-, Misch- und Wohnnutzungen kann nur zugestimmt werden, wenn ein ausreichendes Schallschutzkonzept mit aktiven und passiven Maßnahmen die sichere</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 2	<p>4</p> <p>Einhaltung der Lärmrichtwerte von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts 0,5 m vor der Fassade der schutzwürdigen Nutzung des Klinikums (Patientenzimmer als auch Büro-, Ruhe- oder sonstige schutzwürdigen Aufenthaltsräume der Beschäftigten) sicherstellt.</p> <p>Gleichzeitig ist auch auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Heranrücken einer „sensiblen“ Nutzung an bestehende Gewerbelärmquellen hinzuweisen. Bestehende gewerbliche Nutzungen im Bestand sollten durch das Klinikum keine Einschränkungen der bisherigen rechtmäßigen Nutzung befürchten müssen.</p> <p>Konkrete Aussagen können erst im weiteren Stadium des Verfahrens erfolgen, sobald die entsprechenden konkreten objektbezogenen Untersuchungen vorliegen.</p> <p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b></p> <p><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Im Rahmen des Neuantrags der Wasserrechtlichen Erlaubnis des Klärwerk I des ZV Böblingen-Sindelfingen im April 2016 wurden die biologische Reinigungsstufe bzw. die Tropfkörper nachbemessen. Für die aktuelle Belastung ist das vorhandene Tropfkörpervolumen ausreichend, <u>jedoch sind keine weiteren Reserven vorhanden</u>. Ergeben sich wesentliche Änderungen im Einzugsgebiet der Kläranlage Böblingen-Sindelfingen (z. B. Erschließung neuer Bau-, Gewerbe- und Industriegebiete, wesentliche Änderungen innerhalb eines Gewerbe-/Industriegebietes), die insbesondere Auswirkungen auf die derzeitige Einleitungsmenge und Belastung haben können, ist dies der unteren Wasserbehörde und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorab mitzuteilen. <u>Die Auswirkungen auf den gesicherten Betrieb der Kläranlage sind dabei darzulegen.</u></p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Bodenaushub ist durch planerische Maßnahmen zu vermeiden, nicht zuletzt um knappen Deponieraum zu sparen.</p> <p>Zur Einsparung von überschüssigem Aushubmaterial wird empfohlen, für die Schaffung des erforderlichen Parkraums insbesondere kompakte, mehrgeschossige oberirdische Stellplatzanlagen in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Überschüssiges Bodenmaterial ist entsprechend seiner Eignung zu verwerten. Es ist frühzeitig ein Verwertungskonzept mit Angabe der voraussichtlichen Kubaturen, getrennt nach Qualität (ggf. &gt; Z 0, s. u. Altlasten) und Eignung zu erstellen und mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaft abzustimmen.</p> <p>Beim Umgang mit humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.</p>	<p>Das Thema Immissionsschutz wurde hinsichtlich der Themenbereiche Luftschadstoffe, Verkehrs- und Gewerbelärm umfassend in Fachgutachten abgearbeitet und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen. Auch aktive Schallschutzmaßnahmen wurden untersucht und auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden dankend aufgenommen und im Rahmen der konkreten objektbezogenen Untersuchungen und Planungen berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen wurden zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB ergänzt und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p><b><u>Zu Wasserwirtschaft / Abwasser- /Niederschlagswasserbeseitigung</u></b></p> <p>Entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage in den nächsten Jahren zu erweitern. In diesem Zuge wird die Belastungssituation auf der Basis vorhandener Messungen zzgl. zukünftig zu erwartender Belastungssteigerungen berücksichtigt. Die Ausführungen werden in die Begründung zum parallel geführten Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.</p> <p><b><u>Zu Bodenschutz</u></b></p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der Bebauungsplanung und Realisierung zu beachten und sind unter Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Festsetzungen im Bebauungsplan</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Humoser Oberboden ist bei trockenem Bodenzustand vor Baubeginn abzutragen und ohne Verdichtung in profilierten Mieten (max. 2 m Höhe) bis zur Verwertung zwischenzulagern. Die Miete ist sofort mit tiefwurzelnden Gründünpflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.</p> <p>Eingetretene Verdichtungen im Bereich von Vegetationsflächen sind nach Ende der Bauarbeiten durch Bodenlockerung und Ersteinkeimung von tiefwurzelnden Gründünpflanzenarten zu beseitigen.</p> <p>Im Bereich künftiger Grünflächen sind mind. 0,5 m unbelastetes, kulturfähiges Bodenmaterial einschließlich ca. 0,2 m humosem Oberboden verdichtungsfrei einzubauen.</p> <p>Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>In den Baugenehmigungsverfahren ist entsprechend der vorgesehenen baulichen Nutzung der nach der Bundesbodenschutzverordnung maßgebliche Wirkungspfad Boden-Mensch zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist im Bereich von Freiflächen unbelastetes kulturfähiges Bodenmaterial (mindestens 0,50 m) aufzutragen (entsprechend DIN 19731).</p> <p>Bei der Entsorgung/Verwertung von Aushubmaterial ist zu berücksichtigen, dass auf dem Gelände Bodenmaterial mit der Einstufung nach LAGA Z1.1 und Z1.2 anfallen kann.</p> <p>Grundsätzlich sind die vorhandenen Grundwassermessstellen im Bereich des Planungsgebietes zu erhalten.</p> <p>Die auf dem Grundstück vorhandene Grundwassermessstellen (GWM) sind zugänglich zu halten. Bei einer erforderlichen Überbauung sind die betroffenen Grundwassermessstellen - nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft - ordnungsgemäß zu verschließen und ggf. zu ersetzen.</p> <p>Bauanträge sind mit einem entsprechenden Plan, der die Grundwassermessstellen ausweist, zu ergänzen.</p> <p>Im Planungsgebiet muss bei Grundwasserhaltungen mit leicht verunreinigtem Grundwasser gerechnet werden.</p> <p><u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u></p> <p>Nach den Grundwassergleichenplänen der Stichtagsmessungen am 24.09.2015 und am 07.06.2016 war Grundwasser bei ca. 423 mNN bzw. 424 mNN (westlicher Rand des Baugebiets) und 426 bis 427,5 mNN (östlicher Rand des Gebiets) anzutreffen.</p>	<p>Die Forderung im Bereich der Grünflächen mind. 0,5 m unbelastetes Bodenmaterial einzubauen, ist in die Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen.</p> <p><b>Zu Altlasten</b></p> <p>Die Hinweise sind in den Umweltbericht, in die Festsetzungen sowie in die Hinweise des Bebauungsplan- Entwurfs eingeflossen.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind keine Grundwassermessstellen vorhanden. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Grundwassermessstellen werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Hinweise zu den außerhalb liegenden Grundwassermessstellen werden als „Nachrichtliche Übernahme“ in den Textteil des Bebauungsplans übernommen. Die Anforderungen werden bei der Bauplanung und Realisierung beachtet.</p> <p><b>Zu Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</b></p> <p>Die Hinweise werden als „Hinweis“ in den Textteil des Bebauungsplans übernommen. Die Anforderungen werden bei der Bauplanung und Realisierung beachtet.</p>	<p>Berücksichtigung durch Aufnahme im Textteil</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen</p> <p>Berücksichtigung durch nachrichtliche Übernahme</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	<p>Es ist daher davon auszugehen, dass unterirdische Gebäudeteile und Fundamente in grundwasserführende Schichten eingreifen. Für Gebäudeteile im Grundwasserschwankungsbereich (festzulegender Bemessungswasserstand) wird eine wasserdichte Ausführung erforderlich.</p> <p>Jegliche Maßnahme, die in das Grundwasser eingreifen könnte, ist beim Landratsamt, Wasserwirtschaft rechtzeitig anzuzeigen und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserfreilegung und -absenkung ist nicht zulässig. Eine eventuelle Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms (z. B. möglicher Aufstau) durch großflächige, tief in grundwasserführenden Schichten reichende Gebäudeteile ist zu vermeiden.</p> <p>Abschnitte Grundwassermessstellen und Heilquellenschutzgebiet wie im Entwurf des BBP</p> <p><b><u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u></b></p> <p>Zur vorgelegten Planung, bestehend aus dem Vorentwurf der Planzeichnung und der Erläuterungen des Architektur- und Stadtplanungsbüros Baldauf, Stuttgart, vom 14.03.2017 möchten wir lediglich auf die Pflicht zur Vermeidung von Erdaushub bzw. – sofern der Erdaushub nicht vermeidbar ist – zum Vorrang der Verwertung dieser Abfälle nach §§ 6 und 7 KrWG hinweisen.</p> <p>Wir regen an, bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass anfallendes Aushubmaterial zumindest weitgehend auf dem Baugrundstück eingebaut werden kann und somit nicht abtransportiert und an anderer Stelle verwertet werden muss.</p> <p>Im Landkreis Böblingen sind derzeit keine DK 0- und DK I- Kapazitäten vorhanden. Insofern ist auch der letzte Satz im Kapitel „X – Hinweise“, Abschnitt „Altlasten“ zu berichtigen.</p> <p><b><u>Straßenbau</u></b></p> <p>Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, jedoch wird gewünscht, dass die Planung der Ein- und Ausfahrten sowie der Kreuzungsbereich im Zuge der Kreisstraße 1073 im Detail mit dem Amt für Straßenbau abgestimmt wird.</p> <p><b><u>Gesundheitsamt</u></b></p> <p>Das Gesundheitsamt hat zu o. g. Vorhaben keine Einwendungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Thomas Wagner</p>	<p>Die Übernahme in den Textteil des Bebauungsplans erfolgt zum Entwurf siehe oben.</p> <p><b>Zu Abfallwirtschaftsbetrieb</b></p> <p>Dieser Hinweis ist unter D 2 im Entwurf des Bebauungsplans enthalten und ist im Rahmen der Bauplanung und Realisierung zu beachten.</p> <p>Im Textteil zum Bebauungsplan wurde dieser Hinweis unter „Altlasten“ bei der Entwurfserstellung entsprechend korrigiert.</p> <p><b>Zu Straßenbau</b></p> <p>Die Abstimmungen mit dem Amt für Straßenbau werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens vorgenommen.</p> <p><b>Zu Gesundheitsamt</b></p> <p>Kenntnisnahme dass keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  3                 </div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"> <b>Verband Region Stuttgart</b>  <small>Körperschaft des öffentlichen Rechts</small> </div> <p>Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart                  ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen                  Konrad-Zuse-Platz 1                  71034 Böblingen</p> <div style="margin-top: 20px; text-align: center;"> <p>Stuttgart, den 20. Oktober 2017</p> <p>Ansprechpartner/in: Frau Jahnz                      Telefon: +49 (0)711 22759- 41                      E-Mail: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>                      Aktenzeichen: 45.1/2017/jz  <small>171020_11eBig_14_Aend_FNP+BBP_NPA_FueZweckverp</small></p> </div> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „<b>Flugfeld – Parkstadt West</b>“ sowie zur <b>14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen</b>, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Knauß,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.</p> <p>Die Kliniken in Böblingen und Sindelfingen sollen im südlichen Bereich des Flugfeldes zu einem neuen Zentralklinikum zusammengelegt werden. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll der FNP der Stadt Böblingen in diesem Bereich geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.</p> <p>Den vorliegenden Planunterlagen liegt noch kein Entwurf der Festsetzungen bei. Die Stellungnahme kann sich daher in Bezug auf die geplanten Nutzungen nur auf die Aussagen in der Begründung stützen.</p> <p>Im Plangebiet soll ein Sondergebiet festgesetzt werden. Im Sondergebiet soll das „Flugfeldklinikum“ mit Hubschrauberlandeplatz sowie das Zentrum für Psychiatrie und die in diesem Zusammenhang stehenden Anlagen untergebracht werden (darunter zählen auch Anlagen der Gastronomie und von klinikbezogenen Einzelhandelsnutzungen). Für das im Westen des Plangebiets befindliche GEE1 existiert bereits Baurecht. Geplant ist, die hier vorhandenen nicht großflächigen und nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe mindestens im Umfang des bisherigen Bestandes zu sichern.</p> <p>Im Osten des Planbereichs soll ein Bereich entstehen, der als Puffer zwischen dem Klinikgeländer (SO) und dem bereits bestehenden Wohngebiet im Regionalen Wohnbauschwerpunkt dienen soll (GEE 2). Im Laufe des weiteren Verfahrens wird geprüft, ob hier ein Mischgebiet oder ein Gebiet für Urbanes Wohnen (MU) entstehen soll. Zudem soll hier die Zulässigkeit von nicht großflächigem, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel geprüft werden.</p> <div style="margin-top: 20px; text-align: right;"> <p>Kronenstraße 25                      70174 Stuttgart                        Hauptbahnhof (8 Min.)</p> <p>Telefon +49 (0)711 22759-0                      Telefax +49 (0)711 22759-70</p> <p>E-Mail/Internet:  <a href="mailto:info@region-stuttgart.org">info@region-stuttgart.org</a>  <a href="http://www.region-stuttgart.org">www.region-stuttgart.org</a></p> <p>Verbandsvorsitzender:                      Thomas S. Bopp</p> <p>Regionaldirektorin:                      Dr. Nicola Schelling</p> <p>IBAN:                      DE28 6005 0101 0002 1997 06                      BIC/S.W.I.F.T-Code:                      SOLA DE 33 000</p> </div>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 3	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird folgende Stellungnahme abgegeben: Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Schwerepunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (PS 2.4.3.1.1 (Z)). In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Die im Sondergebiet angedachten Nutzungen können als Dienstleistungseinrichtung gewertet werden. Damit entspricht die geplante Nutzung dem Zweck des Gewerbeschwerpunktes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die geplante Nutzung als Klinikum keine städtebauliche Situation entstehen darf, die künftigen oder bestehende gewerblichen Nutzungen in den übrigen Bereichen des Regionalen Gewerbeschwerpunktes verhindert. Unter der Voraussetzung, dass durch das geplante Sondergebiet keine Situation entsteht, die dem Zweck des Regionalen Gewerbeschwerpunktes zuwiderläuft, bestehen keine Bedenken gegen das Sondergebiet.</p> <p>In den Schwerepunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gemäß Plansätzen 2.4.3.1.1 und 2.4.3.1.2 sind Einzelhandelsgroßprojekte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> (PS: 2.4.3.2.2 (Z)), Einzelhandelsagglomeration (PS 2.4.3.2.8 (Z)) sowie Veranstaltungszentren unzulässig. Dies gilt insbesondere für den Bereich GEE2 – auch in Hinblick auf die bereits bestehende Einzelhandelsversorgung im benachbarten Wohnungsbauschwerpunkt. Für den existierenden Betrieb im GEE 1 besteht Bestandsschutz. Eine Erweiterung würde den Zielen der Regionalplanung widersprechen.</p> <p>Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Barbara Jahnz</p>	<p>Die Stellungnahme, dass die geplanten Nutzungen den Zielen der Raumordnung entsprechen, wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Durch entsprechende Schutzvorkehrungen auf dem Klinikgelände wird sichergestellt, dass die bestehenden oder künftig geplanten gewerblichen Nutzungen im Umfeld nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Hier ist der Raumordnerische Vertrag aus dem Jahr 2008 zu beachten. Eine Modifizierung der Verteilung der einzelnen Verkaufsflächenkontingente seitens des Zweckverbands ist vorgesehen. Von den bisher in diesem Planbereich zulässigen 3.200 qm Verkaufsfläche (VKF) sollen 1.000 qm VKF in den Planbereich Tower-Areal verlegt werden. Eine Abstimmung mit der Region ist im Zusammenhang mit der/den Bebauungsplanänderungen vorgesehen.</p> <p>Der VRS wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Berücksichtigung durch Aufnahme in der Begründung</p> <p>Berücksichtigung durch Festsetzungen im BP</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>  <b>LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</b>            Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de            Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Zweckverband Flugfeld            Böblingen / Sindelfingen            Konrad-Zuse-Platz 1            71034 Böblingen</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 12.10.17            Durchwahl (0761) 208-3046            Name: Frau Koschel            Aktenzeichen: 2511 // 17-08187</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0, Stadt Böblingen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7319 Gärtringen)</b></p> <p><b>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 31.07.2017</p> <p>Anhörungsfrist 18.10.2017</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>		<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>


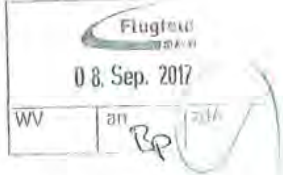







Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 4	<p>LGRB Az. 2511 // 17-08187 vom 12.10.17 Seite 2</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), welche am nordwestlichen Rand des Plangebietes von Auenlehm mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Im Bereich der Auenlehme ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann dort bauwerksrelevant sein.</p> <p>Im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind dort nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Auf das für Teile des Plangebietes bestehende Baugrundgutachten wird unter Hinweise verwiesen.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans als „Hinweise“ übernommen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen</p>





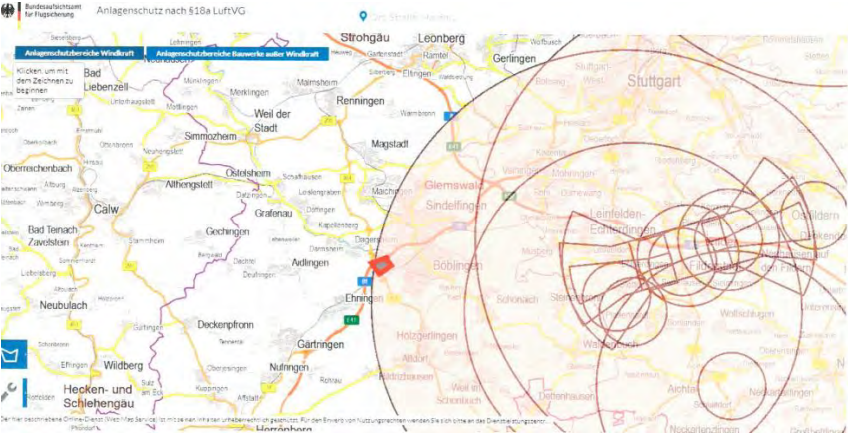
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	<p>LGRB Az. 2511 // 17-08187 vom 12.10.17 Seite 3</p> <p><b>Böden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Im Original gezeichnet</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p>Kennntnisnahme, dass bei den Belangen Böden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz keine Anregungen bestehen.</p> <p>Nach Abfrage des Geotopkatasters (07.12.2017) befindet sich kein Geotop in der Nähe des Plangebietes. Eine Betroffenheit ist demnach nicht zu erkennen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	<p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe</u></p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Str. 1 71034 Böblingen</p> <p>03. Aug. 2017 VV</p> <p>Bearbeitung: Petra Eisele Telefon: +49 (721) 1809-141 Telefax: +49 (721) 1809-699 e-Mail: EiseleP@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 04.08.2017 VMS-Nummer</p> <p>Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 59141-591pt/015-2017#223</p> <p>Betreff: 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf Bezug: Ihr Schreiben vom 31.07.2017 Anlagen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 03.08.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0 . Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <p>Hausanschrift: Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0 Fax-Nr. +49 (721) 1809-699 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de</p> <p>Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	Die Hinweise des EBA werden zur Kenntnis genommen. Flächen einer Eisenbahn des Bundes liegen nicht innerhalb des Planbereichs und werden nicht überplant.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	<div style="text-align: right;">  </div> <p>Flughafen Stuttgart GmbH Postfach 23 04 61 D-70624 Stuttgart</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Herr Peter Brenner Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Flughafen Stuttgart GmbH Flughafenstraße 37 · D-70629 Stuttgart Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart</p> <p><b>Kontakt</b>   Martin Göppert   goeppert@stuttgart-airport.com   +49 711 948 -3298   +49 711 948 -3510   stuttgart-airport.com</p> <p><b>30. August 2017</b></p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 in Böblingen Ihr Schreiben vom 31. Juli 2017</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>mit dem o.g. Schreiben informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über das Bebauungsplanverfahren „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 in Böblingen. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt zum Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Bauschutzbereich</b> Das Bebauungsplangebiet liegt nicht im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Flughafens Stuttgart. Von Seiten der Flughafen Stuttgart GmbH bestehen insofern gegen die festgelegten Bauhöhen keine Bedenken.</li> <li><b>Lärmschutz</b> Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Es ist dennoch mit Überflügen von am Flughafen Stuttgart startenden oder landenden Flugzeugen zu rechnen. Wir regen an, einen entsprechenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</li> </ol> <p>Mit freundlichen Grüßen Flughafen Stuttgart GmbH</p> <p>ppa.  Ralf Zaßau</p> <p>i.A.  Martin Göppert</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 1 von 1</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange bestehen.</p> <p>Die Anregung unter 2. Lärmschutz wird berücksichtigt: In die Begründung des Bebauungsplans wird ein Hinweis zu den zu erwartenden Überflügen durch startende oder landende Flugzeuge aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	<p> Bundesluftfahrtbehörde für Flugsicherung</p> <p>Bundesluftfahrtbehörde für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Kerstin Forster HAUSAUSCHRIFT Robert-Bosch-Straße 28 63225 Langen TEL +49 (0) 6103 8043 - 331 FAX +49 (0) 6103 8043 - 250 anschutz@baf.bund.de <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a></p> <p><b>Betreff: Ihr Schreiben vom 31.07.2017, Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0</b> Peter Brenner Aktenzeichen BAF: ST/5.5.1/201710020002-001/17 Langen, 02.10.2017 Seite 1 von 2</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesluftfahrtbehörden für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSSR belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Oktober 2017.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSSR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 48° 39' 43,91" N / 09° 10' 23,19" E)].</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Der Standort der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSR [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 48° 39' 43,91" N / 09° 10' 23,19" E)] wird im Baugenehmigungsverfahren beachtet. Sobald konkrete Planungen vorliegen wird das BAF beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p><i>Hinweis vom Hubschraubergutachter des Klinikums: Die Störung von Radaranlagen ist nur durch Hochbauten vorstellbar und nicht durch den Flugbetrieb mit Rettungshubschraubern.</i></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan unter C Hinweise aufgenommen.</p> <p>Das BAF wird am Baugenehmigungsverfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

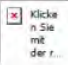
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 8</p>	<p> Bundesluftfahrtbehörde für Flugsicherung</p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Kerstin Forster</p> <p><u>Anlage(n)</u> Kartenausschnitt.pdf</p> <p><b>Weitere Informationen:</b> Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p> 		<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8a	<p>Von: <a href="#">Heinrich, Gerrit</a>  An: <a href="#">Christiane Knauf</a>  Cc: <a href="#">Verweiler, Mail</a>; <a href="#">STUTTGART_PT1.5_ABT3_BEEF12</a>; <a href="#">Kling, Martin</a>  Betreff: BOS-Richtfunkstrecken im Bereich Flugfeld (986) - erforderliche Beteiligung im Rahmen § 4 Abs. 1 BauGB  Datum: Freitag, 3. November 2017 08:03:11  Anlagen: <a href="#">fmaee001.png</a>  <a href="#">FlugfeldSW.JPG</a></p> <hr/> <p>Sehr geehrte Frau Knauf,</p> <p>wie gestern bereits telefonisch besprochen verlaufen im Bereich Flugfeld Richtfunkstrecken der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Bei dem Behördenfunknetz handelt es sich um ein nicht öffentliches und vom Grundsatz her der Geheimhaltung unterliegendes Netz.</p> <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung der BOS-Richtfunkverbindungen in Bezug auf Bauvorhaben, Windenergieanlagen, Stromtrassen u.ä. beauftragt. Diese Vorprüfung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung, in der die Richtfunkhöhen über Grund keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Bereits im Vorfeld einer möglichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann ich Ihnen, wie gewünscht, den groben Verlauf der Richtfunkstrecken im Bereich des Flugfelds übermitteln (siehe Anlage Bild). Diese Anlage bitten wir vertraulich zu behandeln.</p> <p>Wie deutlich zu erkennen ist, verlaufen Richtfunkverbindungen über neu gebaute bzw. derzeit im Bau befindliche Gebäude. Glücklicherweise kam es bislang zu keinen großen Störungen oder Ausfällen unseres Richtfunknetzes.</p> <p>Leider ist aber für den Bereich Flugfeld bislang eine Beteiligung der ASDBW im Rahmen der Bauleitplanungen etc. nicht erfolgt. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar. Eine bei Bauleitplanungen übliche Anfrage bei der BNetzA (bei Gebäudehöhen über 20m) hätte diese Beteiligung deutlich gemacht (siehe hierzu auch die Hinweise der BNetzA unter <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>).</p> <p>Wir bitten diesbezüglich für aktuell geplante Projekte im Bereich Flugfeld um Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen die ASDBW gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Gerrit Frank Heinrich</p> <hr/> <p><b>Präsidium Technik Logistik Service der Polizei</b>  <b>Autorisierte Stelle Digitalfunk BW (ASDBW) / Funkplanung</b>  Nauheimer Straße 99-100  70372 Stuttgart</p> <p><i>Anlage aus Datenschutzgründen nicht abgebildet.</i></p>	<p>Die bestehenden Richtfunktrassen der BOS verlaufen nicht über das Bebauungsplangebiet „Flugfeld Parkstadt-West 8.0“.</p> <p>Eine Beteiligung der ASDBW im weiteren Verfahren wird dennoch vorgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

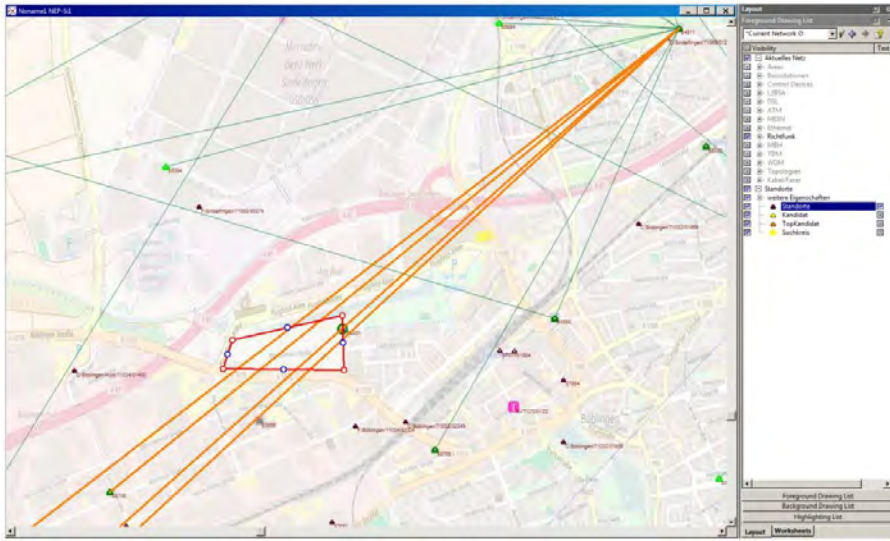


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8b	<p> Bundesnetzagentur</p> <p><small>Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin</small></p> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p><small>Ihr Zeichen   Ihre Nachricht vom   Mein Zeichen, meine Nachricht vom   ☎ (0 30)   Berlin</small> E-Mail v. 28.11.2017,   226-20, 5593-5   2 24 80-442   28.11.2017 Frau Knauf   Nr. 20681   oder 2 24 80-0</p> <p><b>Aufstellung des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 der Stadt Böblingen</b> Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigelegten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen <span style="float: right;">Anlage</span></p> <p>Im Auftrag</p> <p>Petra Fischer</p> <p><small>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</small></p>	<p>Über den Geltungsbereich verlaufen mehrere Richtfunktrassen. Vier Betreiber, die von der Bundesnetzagentur genannt wurden, wurden gebeten, Auskünfte über ihre Trassen mitzuteilen. Aus den Rückmeldungen der Mobilfunkbetreiber wurde ersichtlich, dass bei sechs Trassen Beeinträchtigungen, bis zum Totalausfall, entstehen können. Die laut Bebauungsplan zulässige Gebäudehöhe mit zulässigen Dachaufbauten und immissionsschutzrechtlich erforderlichen Schornsteinen ragen in den Schutzkorridor der Richtfunktrassen hinein.</p> <p>Unter der Annahme, dass die Richtfunktrassen auf Grundlage einer ordnungsgemäß erteilten Genehmigung „gebaut“ und betrieben werden, besteht durch diese nach § 55 TKG erteilte Genehmigung in Form einer Frequenzzuteilung kein „Planungsverbot“ des Zweckverbandes. Die Rechtsposition der Genehmigungsinhaber muss allerdings in die Abwägung eingestellt werden; ihr stehen die abwägungsrelevanten Positionen des Zweckverbandes als Planungsträger und des Landkreises als Grundstückseigentümer gegenüber. Im vorliegenden Fall kann den Belangen der Richtfunkbetreiber nach einem störungsfreien Betrieb ihrer Trassen nicht der Vorrang eingeräumt werden. Einem Verzicht auf eine Bebauung der Fläche (zum Teil wird ein 25 m breiter Schutzabstand gefordert, der eine Bebauung nicht mehr möglich machen würde) kann nicht nachgekommen werden. Die Fläche ist Teil des Flugfeldes, dessen Bebauung aus städtebaulicher Sicht zwingend geboten ist; zum einen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und der knappen Bauflächenverfügbarkeit in den Innenstädten, zum anderen, um das städtebaulich gewünschte Gesamtkonzept des Flugfeldes realisieren zu können. Die Bebauung der Fläche dient der Stadtentwicklung des Zweckverbandsgebietes und der beiden Städte Böblingen und Sindelfingen. Auch eine Reduzierung der geplanten Gebäudehöhen zur Verringerung möglicher Beeinträchtigungen der Funkstrecken lässt sich aufgrund der öffentlichen Belange, hier einen zentralen Klinikstandort zu realisieren, verbunden mit einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Planung für eine Klinik und ein Zentrum für Psychiatrie und dazugehöriger Anlagen zur Schulung und Verwaltung nicht realisieren. Dagegen spricht zudem das städtebauliche Konzept mit Raumkanten entlang der Grünen Mitte und städtebaulich angestrebte</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																		
	<p style="text-align: right;"><b>Anlage</b></p> <p><b>Betreiber von Richtfunkstrecken</b></p> <table border="1" data-bbox="185 443 1055 616"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td>20681</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0</td> </tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td> <td>NW: 8E5912 48N4120 SO: 8E5946 48N4109</td> </tr> </table> <p><b>Betreiber und Anschrift:</b></p> <table border="1" data-bbox="185 735 1055 895"> <tr> <td>E-Plus Service GmbH</td> <td>E-Plus-Straße 1</td> <td>40472 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Ericsson Services GmbH</td> <td>Prinzenallee 21</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td> <td>80992 München</td> </tr> <tr> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> </table>	Eingangsnummer:	20681	Für Baubereich:	Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E5912 48N4120 SO: 8E5946 48N4109	E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf	<p>entsprechende Baudichten.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind daher die Beeinträchtigungen im Einzelfall zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Trasse, deren Umlenkung oder Änderung zu ergreifen. Die Kostentragung hierfür ist ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Bei der Aufstellung von Kränen müssen die höhenmäßigen Beschränkungen durch die Mobilfunktrassen berücksichtigt werden.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen wurden in die Begründung zum Entwurf vom 27.09.2018 übernommen.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kennntnisnahme</p>
Eingangsnummer:	20681																				
Für Baubereich:	Böblingen, Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0																				
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E5912 48N4120 SO: 8E5946 48N4109																				
E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf																			
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf																			
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München																			
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf																			

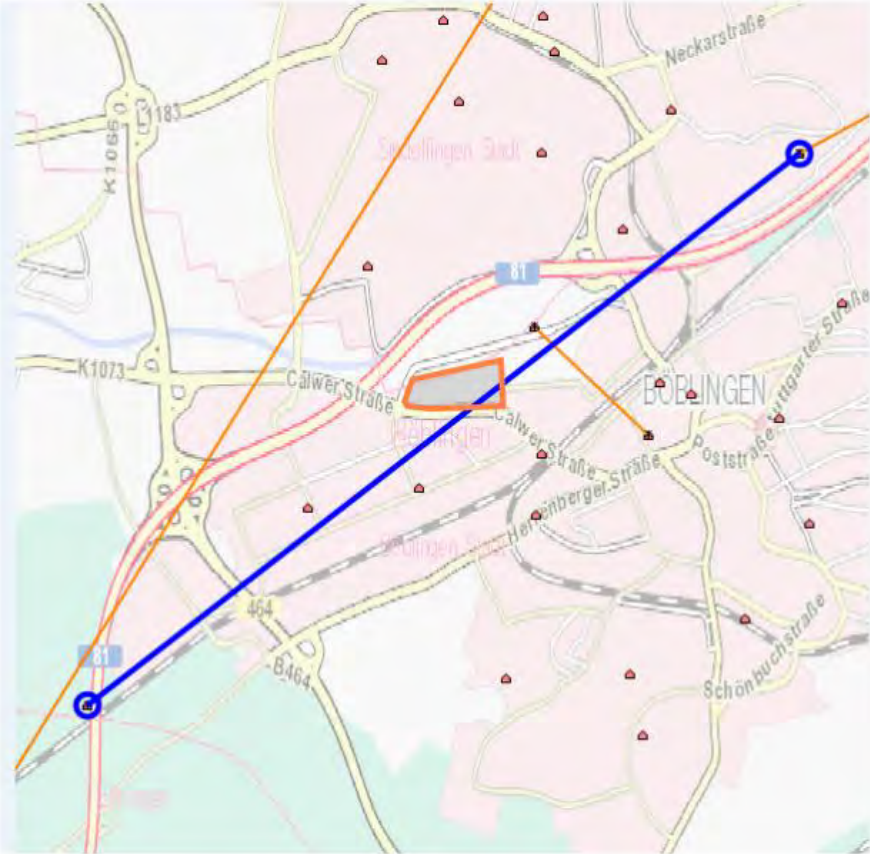
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8b-2	<p>Von: Uwe Roethig &lt;uwe.roethig@ericsson.com&gt;      Gesendet: Di 02.01.2018                      An: Christiane Knauf; bp8.toeb                      Cc: Thomas Hirth                      Betreff: AW: Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Richtfunkstrecken im Planbereich Flugfeld I</p> <p>Sehr geehrte Frau Knauf,</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.                      Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.                      Richten Sie diese Anfrage bitte an:                      Deutsche Telekom Technik GmbH                      Ziegeleite 2-4                      95448 Bayreuth  <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Uwe Röthig</p>  <p><b>UWE RÖTHIG</b>                      Engineering Specialist                      EMG/RON/GAE</p> <p><b>Ericsson</b>                      Washingtonstrasse 16a                      D-01169 Dresden, Germany                      Phone +49 211 534 4917                      Mobile +49 172 2778958                      Fax +49 7191 13 69016  <a href="mailto:Uwe.Roethig@ericsson.com">Uwe.Roethig@ericsson.com</a>  <a href="http://www.ericsson.com">www.ericsson.com</a></p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8b-3	<p>Von: O2-MW-BIMSchG &lt;O2-MW-BIMSchG@telefonica.com&gt; Gesendet: Mi 08.08.2018 11:00:00                  An: Schäfer, Christiane (BAG)                  Cc: Brenner@flugfeld.info                  Betreff: AW: Stellungnahme Richtfunk: BPlan „Flugfeld -Parkstadt West“ 8.0</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>ich habe das Projekt nochmals berechnet mit folgendem Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Richtfunklink 509559993 ist abgebaut und es bestehen hier keine Belange mehr</li> <li>- die Richtfunklinks 509557074, 509557075, 509558021, 509558022 befinden sich sehr nah am Plangebiet, aber bei einer maximalen Gebäudehöhe (laut Plan) von 26,5 m im westlichen Teil des Plangebiets, bestehen von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG weiterhin keine Belange mehr</li> <li>- der Richtfunklink 509557069 führt diagonal durch das Plangebiet, Gebäudehöhe 26,5 zuzüglich Dachaufbauten, Schornstein 10,5m und geplantem Hubschrauberlandeplatz (es ist mit einer Störung durch landende und in Parkposition befindliche Hubschrauber zu rechnen) hier wird der nötige Schutzabstand unterschritten und es käme zu einem Totalausfall der Richtfunkverbindung, die Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG bestehen weiterhin</li> <li>- die Richtfunklinks 529551360 und 529551361 im westlichen Teil des Plangebiets befinden sich sehr nah am Plangebiet und der erforderliche Schutzabstand wird unterschritten die Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG weiterhin</li> </ul> <p>Es gäbe (unter Vorbehalt) die Möglichkeit, einer Umplanung oder einer Installation eines Repeaters, was allerdings zu einer Verschlechterung der Sendeleistung führen würde. Die Kosten (fünf bis hoher Sechstelliger Betrag) müssten hier vom Bauherren getragen werden.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely</p> <p>I.A. Michael Rösch                  Behördenengineering                  Request Management</p> <p>Bei Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erreichen unter:                  Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg                  Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:                  - Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr                  - Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr                  mail: <a href="mailto:o2-MW-BimSchG@telefonica.com">o2-MW-BimSchG@telefonica.com</a></p> <p>Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus &amp; Telefonica gerne an: <a href="mailto:o2-mw-BimSchG@telefonica.com">o2-mw-BimSchG@telefonica.com</a>,                  oder auf dem Postweg an: Telefonica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p>	<p>Verweis auf ausführliche Darlegung der Abwägung des Sachverhalts Richtfunktrassen in der Begründung und oben unter der Nummer 8b zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens                  Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8b-4	<p>Von: Geana, Catalin, Vodafone DE (External) &lt;Catalin.Geana@vodafone.com&gt;      Gesendet: Mo 03.09.2018 11:00:00                      An: Schäfer, Christiane (BAG)                      Cc: Micóche, Rosario, Vodafone DE (External); Geana, Catalin, Vodafone DE (External)                      Betreff: Z_SRM14783369A_Flugfeld -Parkstadt West</p> <p>Nachricht: Z_SRM14783369A_Flugfeld -Parkstadt West.rar (7 MB)</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 18/07/2018 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich „Flugfeld -Parkstadt West“ darstellen.</p> <p>Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius.</p> <p>In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen steht Florentina (<a href="mailto:f.dumitrescu@vodafone.com">f.dumitrescu@vodafone.com</a>) gerne zur Verfügung</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,                      Catalin Geana</p> 	<p>Verweis auf ausführliche Darlegung der Abwägung des Sachverhalts Richtfunktrassen in der Begründung und oben unter der Nummer 8b zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens                      Kenntnisnahme</p>




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8b-5	<p><b>AW: Bauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Richtfunkstrecken im Planbereich Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</b></p> <p>MollerA@telekom.de im Auftrag von Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</p> <p><a href="#">Zur Nachverfolgung.</a></p> <p>Gesendet: Do 11.01.2018 10:06                  An: Christiane Knauf                  Anlagen:  Trassenschutz_Report.zip (360 KB)</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Frau Knauf,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>Im gekennzeichneten Bereich „Flugfeld – Parkstadt West“ verläuft unsere Richtfunkstrecke SY1411-SY0533. Ich habe die Datei Trassenschutz_Report hinzugefügt, diese enthält wichtige Geodaten der Richtfunkstrecke. Bitte berücksichtigen sie unsere Richtfunkstrecke bei Ihren Planungen und beachten sie, dass diese zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25m von jeglicher Bebauung frei bleiben muss, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:                  Ericsson Services GmbH                  Prinzenallee 21                  40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Andreas Moller</p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b>                  Technische Planung und Rollout                  Bedarfserkennung Wireless Access                  Andreas Moller                  Ziegelstele 2-4, 95448 Bayreuth                  Tel.: +49 921 182254                  E-Mail: <a href="mailto:MollerA@telekom.de">MollerA@telekom.de</a></p> <p>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:  <a href="http://www.telekom.de/pflichtangaben-ditechnik">www.telekom.de/pflichtangaben-ditechnik</a></p>	<p>Verweis auf ausführliche Darlegung der Abwägung des Sachverhalts Richtfunktrassen in der Begründung und oben unter der Nummer 8b zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bauungsplanverfahrens                  Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 8b-5	 <p>The map shows the area around Böblingen with various planning lines. A prominent blue line runs diagonally from the bottom-left towards the top-right. An orange line runs parallel to it, slightly higher. A red line follows a similar path. A grey line with a dashed center runs horizontally across the middle. Street names include Neckarstraße, Calwer Straße, Poststraße, and others. A small orange rectangle highlights a specific area on Calwer Straße. The map also shows green areas and building footprints.</p>		




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																		
8b-5 II	 <p style="text-align: right; color: red;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Landgrabenweg 151, 53227 Bonn</p> <p>Christiane Knauf Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Referenz# Technische Planung und Rollout Ansprechpartner: Andreas Moller Telefonnummer: +49 921 182254 Datum: 28.02.2018 (Bewertung) <b>Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Richtfunkstrecken im Planbereich Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 02.01.2018.</p> <p>Sehr geehrte Frau Knauf,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>In dem gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 verläuft unsere Richtfunkstrecke SY1411-SY0533. Die Endpunkte und sonstige Geodaten der Endpunkte, wie Höhe etc. entnehmen sie bitte der unten stehenden Tabelle.</p> <table border="1" data-bbox="255 1150 1059 1294"> <thead> <tr> <th>Standortname A</th> <th>Longitude A [dec WGS84]</th> <th>Latitude A [dec WGS84]</th> <th>Höhe ü Grund A [m]</th> <th>Standortname B</th> <th>Longitude B [dec WGS84]</th> <th>Latitude B [dec WGS84]</th> <th>Höhe ü Grund B [m]</th> <th>Länge [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BB-A81 EVU SY1411</td> <td>8,96283083</td> <td>48,67237806</td> <td>35</td> <td>Sindelfingen Schöneberg SY0533</td> <td>9,01769722</td> <td>48,69921389</td> <td>26</td> <td>3,02</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der geplante Hochpunkt des Bebauungsplans grenzt unmittelbar an den schützenswerten Bereich</p>	Standortname A	Longitude A [dec WGS84]	Latitude A [dec WGS84]	Höhe ü Grund A [m]	Standortname B	Longitude B [dec WGS84]	Latitude B [dec WGS84]	Höhe ü Grund B [m]	Länge [m]	BB-A81 EVU SY1411	8,96283083	48,67237806	35	Sindelfingen Schöneberg SY0533	9,01769722	48,69921389	26	3,02		
Standortname A	Longitude A [dec WGS84]	Latitude A [dec WGS84]	Höhe ü Grund A [m]	Standortname B	Longitude B [dec WGS84]	Latitude B [dec WGS84]	Höhe ü Grund B [m]	Länge [m]													
BB-A81 EVU SY1411	8,96283083	48,67237806	35	Sindelfingen Schöneberg SY0533	9,01769722	48,69921389	26	3,02													





Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 8b-5 II</p>	 <p>Datum 28.02.2018 Empfänger Christiane Knauf Seite 2</p> <p>der 1. Fresnelzone unserer Richtfunkstrecke. Die örtliche Darstellung habe ich in den beiden Bildern versucht darzustellen.</p>  <p>Wenn der höchste Punkt des geplanten Gebäudes die Höhe von 48m über Grund nicht überschreitet, können wir der Umsetzung des Bebauungsplans allerdings doch zustimmen. Diese Auflagen wären allerdings trotzdem unabdingbar einzuhalten :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Spezifikationen des Objektes mit dem Hochpunkt im Überschneidungsbereich des Bebauungsplans und die dazugehörigen Kranflächen müssen im Vorfeld mit uns abgestimmt werden, um jegliche Beeinträchtigung auszuschließen</li> <li>- Die Schwenkbereiche des Krans und die Arbeiten in der Höhe von 48m über Grund, müssen so geplant werden, dass die Richtfunkstrecke zu jedem Zeitpunkt störungsfrei bleibt</li> </ul> <p>Die Richtfunkstrecke und ihre Fresnelzone ist in jedem Falle, zu jedem Zeitpunkt von jeglicher Bebauung frei zu halten, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist. Mögliche Folgen sind schwerwiegende Störungen der ein kompletter Ausfall der Richtfunkstrecke.</p> <p>Ein solcher Ausfall hätte erhebliche Auswirkungen auf die flächendeckende angemessene und ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Der Ausfall einer Richtfunkverbindung hat nämlich auch den Ausfall des damit betriebenen oder angebotenen Funkdienstes zur Folge. Hierbei kann es sich um die unterschiedlichsten Dienste handeln. So dient der Richtfunk beispielsweise der Verbindung weit voneinander entfernter Städte für die Versorgung mit leitungsgebundenen Diensten wie Festnetztelefonie, Internet via DSL / VDSL oder sonstiger Datenübertragung über das Festnetz. Ebenso wird der Richtfunk für die Anbindung von Funkstandorten an das Telekommunikationsnetz für die Versorgung mit GSM, UMTS oder der mobilen Breitbandversorgung LTE genutzt. Weiterhin wird die Richtfunktechnik auch von den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben eingesetzt. Diese jeweils mit einer</p>	<p>Kenntnisnahme, dass bei einer max. Gebäudehöhe von 48 m der Umsetzung des Bebauungsplans zugestimmt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 8b-5 II	 <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>Datum: 28.02.2018 Empfänger: Christiane Knauf Seite: 3</p> <p>Richtfunkverbindung betriebenen oder angebundenen Funkdienste fallen mit dem Ausfall einer Richtfunkstrecke ebenfalls aus.</p> <p>Folglich sind die direkten Sichtverbindungen und Fresnelzonen von Richtfunkstrecken von Windenergieanlagen freizuhalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass einem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 8 BauGB öffentliche Belange entgegenstehen, wenn es die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört, wozu angesichts des mittlerweile hohen öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil v. 30.08.2012, 4 C 1.11) auch Richtfunkstrecken ziviler Betreiber zählen. Zumindest verstößt das Vorhaben, wenn es eine vorhandene Richtfunkstrecke stört, gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme. Ebenso entstehen uns durch den Ausfall einer Richtfunkstrecke erhebliche Schäden, hinsichtlich derer uns Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher des Ausfalles zustehen.</p> <p>Bitte beachten sie daher die Richtfunkstrecke bei all ihren jetzigen und zukünftigen Planungen in diesem Bereich und benachrichtigen sie uns umgehend wenn ihre Planungen oder zugehörige Arbeiten unsere bestehende Richtfunkstrecke stören sollte.</p> <p>Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Andreas Moller</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Planung und Rollout Bedarfserkennung Wireless Access Andreas Moller</p>	<p>Verweis auf ausführliche Darlegung der Abwägung des Sachverhalts Richtfunktrassen in der Begründung und oben unter der Nummer 8b zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
14	 <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com</p> <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>3 und 6 bis Mathystraße</p> <p>Hans-Jürgen Harreus Telefon 0721-938-5802 Fax 069-26091-3386 hans-juergen.harreus@deutschebahn.com Zeichen: GS.R-SW-L(A) Ha TÖB-KAR-17-11328</p> <p>18. Aug. 2017</p> <p>15.08.2017</p> <p>Ihr Zeichen: Hr. Brenner                      Ihr Schreiben vom: 31.07.2017</p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Im Fachbeitrag Schall zum Bebauungsplan Flugfeld – Parkstadt-West 8.0 wurden aufgrund des großen Abstands zwischen der Bahntrasse (Bahnstrecke 4860, „Gäubahn“) von mehr als 550 m keine Beeinträchtigung des Plangebietes durch Schienenverkehr festgestellt.</p> <p>Auch die sonstigen Bahnimmissionen sind aufgrund der Abstandsverhältnisse und der abschirmenden Wirkung der zwischen Bahntrasse und Plangebiet liegenden gewerblichen Bebauung als untergeordnet einzustufen.</p> <p>Die Klinikum Südwest GmbH als Bauherr der sensibelsten Nutzung des Plangebietes wurde über die Hinweise der Deutschen Bahn AG informiert.</p> <p>Die Deutsche Bahn wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 14</p>	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 20px;"> <p>2/2</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;"> <p>i.V.  Cornelia Lorenz</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>i.A.  Hans-Jürgen Harreus</p> </div> </div>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
16	<div style="text-align: right;">  <p><b>Stadtwerke</b> Sindelfingen GmbH Strom · Gas · Wasser · Fernwärme</p> </div> <p>Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Postfach 404, 71046 Sindelfingen</p> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Herrn Peter Brenner Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">Flugfeld 18. Okt. 2017</p> <p>WV    all    <u>zdA</u></p> <p style="text-align: right;">h.f.</p> </div> <p>Es schreibt Ihnen: Zeljko Gregoric</p> <p>Telefon: 07031-6116-209 Telefax: 07031-6116-212 E-Mail: z.gregoric@stadtwerke-sindelfingen.de</p> <p>Datum: 16.10.2017</p> <p> <b>DIE KOMMUNALEN</b> STÄDTWERKE</p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West 8.0“ Frühzeitige Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Herr Brenner,</p> <p>seitens der Stadtwerke Sindelfingen GmbH gibt es gegen die beschriebene Änderung des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West 8.0“ keine Einwände.</p> <p>In der Anlage senden wir Ihnen einen Lageplanausschnitt, mit dem derzeitigen Leitungsbestand der Fernwärme Transportgesellschaft mbH (FTG).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Bereich der Ely-Beinhorn-Straße befinden sich Fernwärme- und Telekommunikationsleitungen der Fernwärme Transportgesellschaft mbH (FTG). Diese werden im Rahmen eines Pachtvertrages durch die Stadtwerke Sindelfingen GmbH unterhalten und betrieben.</li> <li>2. Eine Überbauung der Fernwärme-Leitungsstrassen und Glasfaser-Kabeltrassen ist unzulässig und würde nach jetzigem Planungsstand eintreten.</li> <li>3. In der weiteren Planung ist für diese Trassen ein Ersatz im öffentlichen Bereich zu berücksichtigen. Ansprechpartner für die Abstimmungsmaßnahmen ist Herr Malach, die Kontaktdaten befinden sich im Anhang.</li> <li>4. Die Kosten für die Umlegung sowie ggf. für die dingliche Sicherung sind vom Verursacher zu tragen.</li> <li>5. Die Verlegearbeiten der Fernwärmetrasse sind <b>ausschließlich in den Sommermonaten</b> durchführbar. Wir schließen diese Arbeiten im Zeitraum der Heizperiode ausdrücklich aus.</li> </ol>	<p>Die künftigen Anschlussanforderungen werden im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens mit dem Leitungsträger und mit dem Vorhabenträger (Bauherr) abgestimmt. Die Kosten für etwaige Verlegungen und die mit den Verlegungen verbundenen Maßnahmen trägt der Bauherr. Dies entspricht auch den Regelungen im Kaufvertrag und im Städtebaulichen Grundvertrag vom 16.09.2016 mit dem Landkreis Böblingen.</p> <p>Die Hinweise zu den Bauzeiten (Durchführung nur in den Sommermonaten Mai bis September) und dem notwendigen Vorlauf werden sind nicht Sache des Bebauungsplans und bei der Erschließungsplanung beachtet.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kenntnisnahme</p>

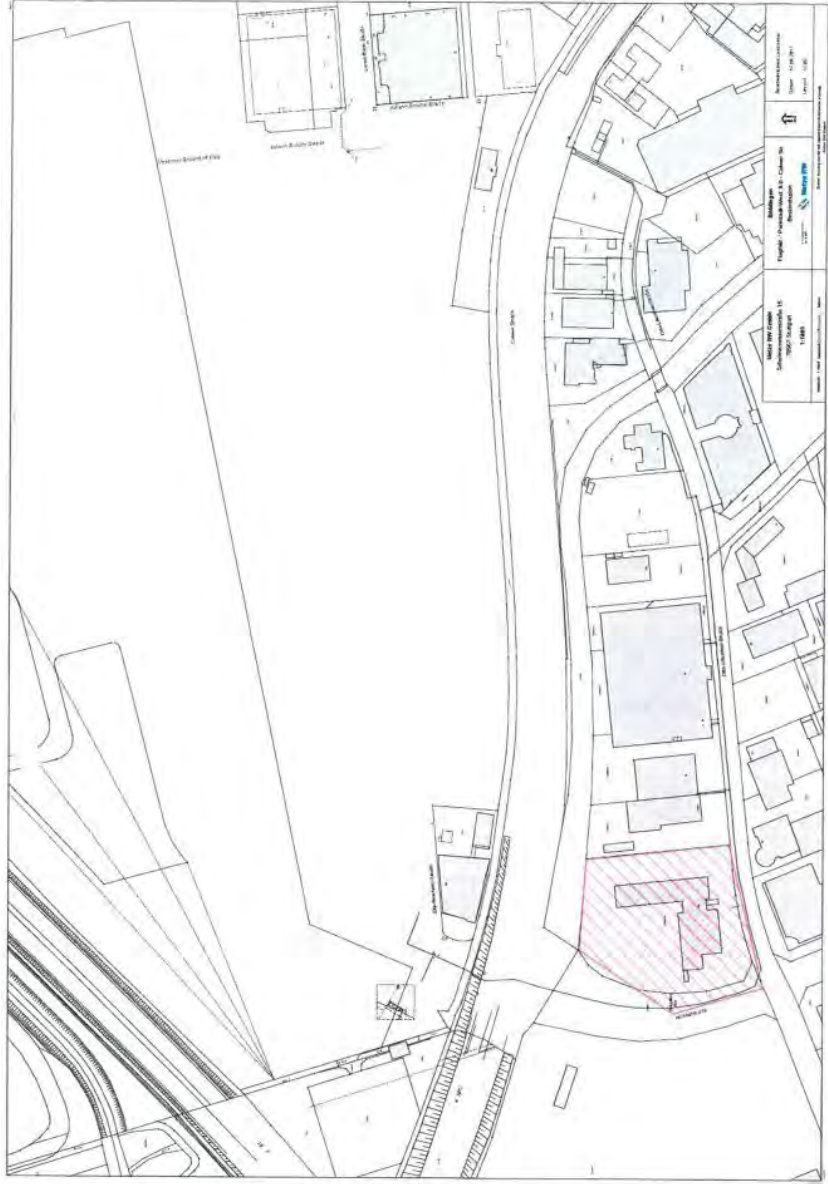



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 16</p>	<p>6. Zudem ist nach Beauftragung durch den Verursacher ein <b>Vorlauf für die Planung und den Bau von mindestens neun Monaten</b> zu berücksichtigen.</p> <p>7. Um den neuen Trassenverlauf optimal zu gestalten, wäre es von Vorteil, die Anzahl und Lage des geplanten Hausanschlusses für die Fernwärmeversorgung zu kennen. Wir bitten hier im Vorfeld um eine zeitnahe Information bzw. einen entsprechenden Grundrissplan mit Lage des Übergabepunktes.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stadtwerke Sindelfingen GmbH</p> <p> ppa. Uwe Malach</p> <p> i. A. Zeljko Gregoric</p> <p>Anlage</p>	<p>Die Stadtwerke Sindelfingen werden weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 16	<p>Anlage 1:</p> <p><b>Vorabinformation – <u>Abbildung ersetzt keine Planauskunft</u></b></p> <p>Vor Durchführung von Baumaßnahmen wie Aufgrabungen, Bohrungen, Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich muss sich jeder Verantwortliche frühzeitig vor Baubeginn anhand von Planunterlagen über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen und Leitungen Kenntnis verschaffen.</p>  <p><b>Kontakt</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Uwe Malach Technischer Bereichsleiter</p> <p>Stadtwerke Sindelfingen GmbH Rosenstrasse 47 71063 Sindelfingen Telefon +49 (0) 7031 / 6116-400 Telefax +49 (0) 7031 / 6116-420 <a href="mailto:u.malach@stadtwerke-sindelfingen.de">u.malach@stadtwerke-sindelfingen.de</a></p> </div>		


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17-1	<p style="text-align: right;">Ein Unternehmen der EnBW</p>  <p>Netze BW GmbH - Talstraße 117 - 70188 Stuttgart</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad - Zuse - Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Name: Bernd Rappold Bereich: Gashochdruck TEPG 1 Telefon: +49 711 289-47292 Telefax: +49 711 289-44653 E-Mail: @netze-bw.de Ihr Schreiben: 31. Juli 2017</p> <p>Datum: 21. August 2017 Seite: 1/1</p> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt - West" 8.0</b> <b>Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Geltungsbereich für das o.g. Bebauungsplanverfahren sind auch Gasanlagen betroffen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Gashochdruckleitung (HGD) in der Einmündung zur Elly - Beinhorn - Straße. Für eine bessere Übersicht haben wir hiervon einen Auszug aus dem Gas-Bestandplanwerk der Netze BW beigefügt.</p> <p>Bitte beteiligen Sie weiterhin an dem Verfahren</p> <p>Freundliche Grüße Netze BW GmbH</p> <p>i. A. Bernd Rappold technischer Sachbearbeiter</p>	<p>Die vorhandenen Anlagen des Leitungsträgers werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Notwendige Eingriffe/Maßnahmen werden mit ihm abgestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 17-1	 <p>The image is a detailed site plan of a residential development. A specific building footprint is highlighted with red diagonal hatching. The plan shows various building footprints, streets, and green spaces. In the bottom right corner, there is a legend and technical information. The legend includes a north arrow and a scale bar. The technical information includes the project name 'Flugfeld - Parkstadt-West', the drawing number '17-1', and the date '12.08.2018'. The drawing is attributed to 'Landschaftsarchitektur' and 'Stadtplanung'.</p>		


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17-2	<p>Unsere Qualität ist ausgezeichnet.</p>  <p>Ein Unternehmen der EnBW</p> <p>Netze BW GmbH · Heilbrunn 11 53 · 71070 Heilbronn</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Name: Joachim Raible Bereich: NETZ TEMP1 Telefon: +49 7032 13-415 Telefax: +49 7032 13-347 E-Mail: j.raible@netze-bw.de Ihr Schreiben: 31. Juli 2017</p> <p>Datum: 22. August 2017 Seite: 1/2</p> <p><i>Streu</i></p> <p><i>772</i></p> <p><i>24. Aug. 2017</i></p> <p><i>KF</i></p> <p><i>KJ 2017</i></p> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0</b> Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Bebauungsplanunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p><b>Stromversorgung – Ansprechpartner Herr Raible - :</b></p> <p>Im Plangebiet befinden sich folgende Anlagen der Netze BW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10-kV-Erdkabel</li> <li>- mehrere 0,4-kV-Erdkabel</li> <li>- 10-kV-Umspannstation Elly-Beinhorn-Straße</li> </ul> <p>Die 10-kV-Erdkabel haben wir im Planausschnitt rot, die 0,4-kV-Erdkabel blau markiert.</p> <p>Unsere 10-kV- und 0,4-kV-Erdkabel sowie die Umspannstation Elly-Beinhorn-Straße bitten wir lagerichtig in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Für Kabel, die sich außerhalb öffentlicher Straßen und Wege befinden, beantragen wir die Ausweisung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.</p> <p>Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>Die vorhandenen Anlagen des Leitungsträgers werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Notwendige Eingriffe/Maßnahmen werden mit dem Leitungsträger und dem Vorhabenträger abgestimmt.</p> <p>Die vorhandene Umspannstation bleibt bestehen und liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf Flurstück 7227. Sie ist nach telefonischer Auskunft von Netze BW grundbuchrechtlich gesichert; eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Zudem wäre eine entsprechende Anlage gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Versorgungsanlage ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Etwaige Kosten für notwendige Maßnahmen werden vom Vorhabenträger getragen. Dies entspricht auch den Regelungen im Kaufvertrag und im Städtebaulichen Grundvertrag vom 16.09.2016 mit dem Landkreis Böblingen.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 17-2</p>	<p style="text-align: right;">Ein Unternehmen der EnBW</p>  <p>Sollten Ihnen bereits Investoren für die einzelnen Grundstücke bekannt sein bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen. Dadurch ist es möglich, bereits in der Projektierung eine bedarfsgerechte Auslegung unserer Versorgungsleitungen vorzunehmen und eine spätere Aufgrabung zu vermeiden.</p> <p>In welchem Umfang Änderungen an unseren Anlagen erforderlich werden, kann anhand der uns zugesandten Planunterlagen nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie daher, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden.</p> <p>Von unserer Abteilung Gashochdruck erhalten Sie eine separate Stellungnahme.</p> <p>Freundliche Grüße Netze BW GmbH  i.A. Joachim Raible</p> <p>Anlagen Bestandsplan Strom Merkblatt</p>	<p>Die Zweckverbandsverwaltung (Planverfasser) wird zusammen mit dem Vorhabenträger auf den Leitungsträger zugehen, um die notwendigen Anpassungen des Leitungsnetzes und daraus resultierende Festsetzungen oder Darstellungen im Bebauungsplan abzustimmen.</p> <p>Die Netze BW werden weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 17-2			

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
20	<p><b>Von:</b> Vidal Blanco, Bärbel &lt;baerbel.vidal@amprion.net&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 9. August 2017 08:46  <b>An:</b> bp8.toeb  <b>Betreff:</b> Leitungsauskunft - Bebauungsplan Flugfeld - Parkstadt-West 8.0</p> <p><b>Kennzeichnung:</b> Zur Nachverfolgung  <b>Kennzeichnungsstatus:</b> Erledigt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Eine Teilnahme an der Informationsveranstaltung in Böblingen ist deshalb von unserer Seite nicht erforderlich.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><b>Bärbel Vidal Blanco</b></p> <p>Amprion GmbH  Betrieb / Projektierung  Leitungen Bestandssicherung  Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  T intern 15711  T extern +49 231 5849-15711  mailto: <a href="mailto:baerbel.vidal@amprion.net">baerbel.vidal@amprion.net</a>  <a href="http://www.amprion.net">www.amprion.net</a></p> <p><small>Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)  Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinkorte  Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 61 356</small></p>	Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme





Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
21	<div style="text-align: right;">  <p><b>Bodensee-Wasserversorgung</b></p> </div> <p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163 70563 Stuttgart (Vaihingen) Telefon: (0711) 973-0 Telefax: (0711) 973-2030</p> <p>08.08.2017</p> <p>Ihr Schreiben vom: 31.07.2017 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ZI-SE/ms AZ: 47-2017/1098</p> <p>Stefan Eisenhardt Telefon: 2278 Telefax: 2032 Planauskunft@ bodensee-wasserversorgung.de</p> <p>Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG Die Geschäftsleitung</p> <p><i>F. Laux</i> i.A. Friedhelm Laux</p> <p><i>M. Schweizer</i> i.A. Melanie Schweizer</p> <p><i>10. Aug. 2017</i> <i>WV</i>   <i>SP</i>   <i>Kf</i></p>	<p>Kennznahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Kennznahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
22-1	 <p>swbb Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Stadtwerke Böblingen GmbH &amp; Co. KG Ernst-Reuter-Straße 15 71034 Böblingen Telefon: 0 70 31 / 21 92 - 154 o 154 Telefax: 0 70 31 / 72 63 - 15 planauskunf@stodwerke-bb.de www.stadwerke-boeblingen.de</p> <p>Böblingen, 28.09.2017</p> <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0; Vorentwurf vom 14.03.2017</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für Ihr Schreiben und Zusendung der Unterlagen zur Aufstellung der Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 bedanken wir uns.</p> <p><b>Zum vorliegenden Vorentwurf vom 14.03.2017 gibt es Bedenken und Anmerkungen.</b></p> <p>Bedenken gibt es zu den Folgen der Entwidmung der öffentlichen Elly-Beinhorn-Straße. Auf Grundlage des gültigen Bebauungsplans wurden im Straßenbereich Versorgungsleitungen verlegt, die der nun geplanten Nutzung entgegenstehen.</p> <p>Die vorhandene Trinkwasserleitung, PE-HD 225 x 20,5 und das Begleitleerrohr DN100 stammt aus dem Jahre 2006 und sind als neuwertig anzusehen. Für eine neue Leitung wird die Fläche für eine alternative Trassenführung benötigt. Außerdem ist die Kostenübernahme zu klären. Eine Trassenführung nördlich der Klinik erscheint schwierig, da der verbleibende Platz zum Langen See und dem Schilfrohrstreifen gering ist. Auch eine Verlegung südlich der Klinik, im Bereich der Calwer Straße ist, durch die dort stehenden Bäume, nicht unproblematisch.</p> <p>Die Erschließung der, vollständig auf Böblinger Gemarkung liegenden Klinik mit Trinkwasser könnte beidseitig, von Ost und West erfolgen. Die Versorgungssicherheit ist durch Verbindungen zur Hulb und zum Flugfeld (Liesel-Bach-Straße) bereits sehr gut. Die vorhandene Verbindung des Netzes mit Sindelfingen gibt weitere Sicherheit.</p>	<p>Die alternative Trassenführung für die vorhandene Trinkwasserleitung und das Begleitleerrohr wird im Rahmen der weiteren Planung mit dem Leitungsträger und mit dem Vorhabenträger (Bauherr) abgestimmt. Die Kosten für die Verlegung und die mit der Verlegung verbundenen Maßnahmen trägt der Bauherr. Dies entspricht auch den Regelungen im Kaufvertrag und im Städtebaulichen Grundvertrag vom 16.09.2016 mit dem Landkreis Böblingen.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 22-1	<p>Die SWBB sind von der FTG als Besitzer der Fernwärmeleitungen mit der Wahrnehmung der technischen und administrativen Geschäftsbesorgungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fernwärmeversorgungsnetzen im Vertragsgebiet der FTG in Böblingen beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung geben wir bezüglich der vorliegenden Planung folgende Stellungnahme zu betroffenen Fernwärmeanlagen der FTG ab:</p> <p>Die vorhandene Fernwärmeleitung, KMR 250 und die vorhandenen Leerrohre stammen aus dem Jahr 2007 und sind als neuwertig anzusehen. Für die Umliegung der Leitung gelten die bereits für die Trinkwasserleitung gemachten Aussagen. Jedoch sind die Kosten der Umliegung deutlich höher, die Arbeiten können nur in den Monaten Mai-September durchgeführt werden und das Abstellen der vorhandenen Leitung, ohne Ersatz ist nicht möglich.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der notwendigen Versorgungsleitungen.</p> <p>Eine Anmerkung gibt es zur Energienutzung. Das Festschreiben im Bebauungsplan ist eine gute und dauerhafte Möglichkeit die Nutzung von Fernwärme festzulegen. Ein Kaufvertrag, ohne Sicherung im Grundbuch stellt keine dauerhafte Festlegung dar.</p> <p>Zum Flächennutzungsplan, der im Parallelverfahren durch die Stadt Böblingen geändert wird, gibt es keine Bedenken.</p> <p><u>Allgemein:</u></p> <p>Versorgungseinrichtungen der Stadtwerk Böblingen GmbH und Co. KG dürfen nicht überbaut werden. Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen über Trassen der Stadtwerke bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Netzbetriebes.</p> <p>Aufgrabungen im Schutzbereich unserer Versorgungsleitungen und Anlagen dürfen nur unter Aufsicht unseres Netzbetriebes erfolgen. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme Herr Eckert, Tel.: 07031 / 72 63 - 243, <a href="mailto:eckert@stadtwerke-bb.de">eckert@stadtwerke-bb.de</a> zu kontaktieren um gegebenenfalls weitere Schutzvorkehrungen abzustimmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle der SWBB GmbH &amp; Co.KG, Ernst-Reuter-Straße 15, Tel. 07031 / 21 92 - 154 oder - 164, Fax 07031/ 72 63 - 15, <a href="mailto:planauskunft@stadtwerke-bb.de">planauskunft@stadtwerke-bb.de</a> anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ihre Stadtwerke Böblingen</p> <p>i.A. Jörg Volk</p>	<p>Der Anschluss der Kliniknutzungen an das Fernwärmenetz wird im weiteren Verfahren mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kosten für die Verlegung und die mit der Verlegung verbundenen Maßnahmen trägt der Bauherr. Dies entspricht auch den Regelungen im Kaufvertrag und im Städtebaulichen Grundvertrag vom 16.09.2016 mit dem Landkreis Böblingen. Die Hinweise zu den Bauzeiten (Durchführung nur in den Monaten Mai bis September) werden bei der Bauplanung beachtet.</p> <p>Die notwendigen Versorgungsleitungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Fernwärmenutzung wird im Bebauungsplan festgesetzt. Dies ist auch in den anderen Flugfeld-Bebauungsplänen so geschehen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant. Diese werden vom Bauherrn im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>



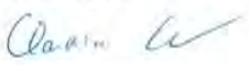




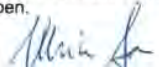
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
24	<div style="text-align: center;">  <p>unitymedia</p> </div> <p>Unitymedia BW GmbH   Postfach 10 20 28   34120 Kassel</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Herr Peter Brenner Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Bearbeiter(in): Herr Korkmaz Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7618-150 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 273722</p> <p>Datum: 14.08.2017</p> <p style="text-align: right;">Seite 1/1</p> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p><b>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</b></p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Die Unitymedia BW GmbH wird den Termin nicht wahrnehmen, da eine persönliche Anwesenheit aus unserer Sicht momentan nicht erforderlich ist.</p> <p>Wir bitten um ihr Verständnis.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Unitymedia</p>	<p>Kennntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25	<p><b>Von:</b> Christiane Knauf  <b>Gesendet:</b> Freitag, 4. August 2017 13:50  <b>An:</b> bp8.toeb  <b>Betreff:</b> WG: Stellungnahme per E-Mail / BPL Flugfeld Böblingen  <b>Anlagen:</b> 2111_001.pdf</p> <p><b>Kennzeichnung:</b> Zur Nachverfolgung  <b>Kennzeichnungsstatus:</b> Gekennzeichnet</p> <p><b>Von:</b> Burmeister, Thomas [mailto:T.Burmeister@terranets-bw.de]  <b>Gesendet:</b> Freitag, 4. August 2017 09:58  <b>An:</b> Christiane Knauf &lt;Knauf@flugfeld.info&gt;  <b>Betreff:</b> Stellungnahme per E-Mail / BPL Flugfeld Böblingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben. Im Anhang erhalten Sie den Bescheid.</p> <p>Da unser Leitungsnetz von Ihrer angefragten Baumaßnahme weit entfernt ist, bitten wir Sie zukünftig vorrangig unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Onlineauskunft zu nutzen.  <a href="https://www.online-leitungsauskunft.net/">https://www.online-leitungsauskunft.net/</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Thomas Burmeister  Planung und Bau</p>  <p>terranets bw GmbH  Am Wallgraben 135  70565 Stuttgart</p> <p>T +49 711 7812 1203  F +49 711 7812 1460</p> <p><a href="mailto:t.burmeister@terranets-bw.de">t.burmeister@terranets-bw.de</a>  <a href="http://www.terranets-bw.de">http://www.terranets-bw.de</a></p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Josef Zimmer  Geschäftsführerin: Katrin Flinspach  Sitz der Gesellschaft: Stuttgart  Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480  DVGW TSM geprüft: ISO 50001, ISO14001 zertifiziert und OHSAS18001 zertifiziert  Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADEST600</p>		



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
26	<p>Von: sekretariat@asg-wasser.de  Gesendet: Donnerstag, 3. August 2017 14:19  An: bp8.toeb  Cc: r.goettsche@asg-wasser.de  Betreff: Stellungnahme</p> <p>Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung  Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet</p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8,0  Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch  - Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31.07.2017 und bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen.  Ihr haben in diesem Bereich keine Leitungen und sind daher vom o.g. Bebauungsplan nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  i.A. Antje Pomper</p> <hr/> <p>Sekretariat  Zweckverband Wasserversorgung  Ammertal-Schönbuchgruppe  Daimlerstraße 1  71088 Holzgerlingen  Tel.: 07031 / 74240-0  Fax: 07031 / 74240-12  E-Mail: <a href="mailto:info@asg-wasser.de">info@asg-wasser.de</a>  Homepage: <a href="http://www.asg-wasser.de">www.asg-wasser.de</a></p>	Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
27	  <p>Handwerkskammer Region Stuttgart · Postfach 102155 · 70017 Stuttgart</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Herrn Geschäftsführer Peter Brenner Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>17. Aug. 2017</p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0</b></p> <p>15. August 2017</p> <p>Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 2.1-Ke/Ke</p> <p>Ansprechpartner: Claudia Kern Telefon 0711 1657-220 Telefax 0711 1657-873 claudia.kern@hwk-stuttgart.de</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>info@hwk-stuttgart.de www.hwk-stuttgart.de</p> <p>Präsident: Rainer Reichhold</p> <p>Hauptgeschäftsführer: Thomas Hoefling</p> <p>Landesbank Baden-Württemberg IBAN: DE31 6005 0101 0002 1205 00 BIC: SOLA DEST 600</p> <p>Volksbank Stuttgart eG IBAN: DE21 6009 0100 0213 6560 04 BIC: VOBA DESS XXX</p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>vielen Dank für die Einladung zur Informationsveranstaltung am 25.09.2017; wir nehmen nicht an der Veranstaltung teil.</p> <p>Weder zu diesem Bebauungsplan noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung haben wir Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p> <p>Freundliche Grüße</p>  <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
29	<div style="text-align: right;">  <p><b>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b></p> <p>Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg nach § 66 Abs. 3 NatSchG</p> <p>Anerkannter Naturschutzverband nach § 67 NatSchG</p> <p>Bearbeitet durch den LNV-Arbeitskreis Böblingen Sprecher: Ulrich Ade Bühler Straße 16 71034 Böblingen</p> </div> <p>Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <div style="text-align: center;">  <p>Böblingen, den 11.10.2017</p> </div> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0</b> <b>Frühzeitige Beteiligung</b> (Ihre Nachricht vom 31.7.2017)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu äußern.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die Naturfreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV), Schwarzwaldverein (SWV) und Landesfischereiverband (LFV).</p> <p>Wie schon in unseren früheren Stellungnahmen zur Flächennutzungs- und Bauabwägungsplanung für das Flugfeld zum Ausdruck gebracht, lehnen wir jede weitere Bebauung des ehemaligen Flughafens ab. Sowohl für den Naturschutz als auch für den lokalen Klimaschutz hat die Bebauung schwerwiegende negative Folgen.</p> <p>Durch die Bebauung wird eine wichtige Frischluft- und Kaltluftschneise für die Stadtgebiete von Böblingen und Sindelfingen zerstört. Die Luftqualität in den Wohngebieten wird weiter verschlechtert. Die nächtliche Abkühlung in den Wohngebieten bei hohen Tagestemperaturen im Sommer wird durch die Bodenversiegelung unterbunden.</p> <p>Vor seiner weitgehenden Zerstörung war das Flugfeld eines der wichtigsten Rastbiotope für Zugvögel im Kreis Böblingen. Im Frühjahr fanden Bruten teilweise sehr seltener Vogelarten auf dem Flugfeld statt. Auf dem heute für das Klinikum vorgesehenen Gelände fanden Bruten des inzwischen in ganz Baden-Württemberg extrem selten gewordenen Kiebitz statt.</p> <p>Auch wenn auf der betreffenden Fläche heute keine schützenswerten Arten mehr anzutreffen sind, so sollte das Gebiet für den lokalen Klimaschutz als Grünfläche erhalten bleiben und evtl. als Park gestaltet werden. Die bisherigen Klinikstandorte Sindelfingen und Böblingen sollten erhalten bleiben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß </p>	<p>Der Planbereich umfasst bereits überplante Bauflächen des Gesamtgebiets Flugfeld Böblingen/Sindelfingen. Der Planbereich ist identisch mit dem bisherigen Planbereich des Bebauungsplans „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0. Gemäß den bisherigen Planungen ist hier ein Gewerbegebiet mit einem Nutzungsmaß von 0,8 bis 2,4 vorgesehen. Dies entspricht auch dem Nutzungsmaß für die geplanten Kliniknutzungen.</p> <p>Die Frischluft- und Kaltluftschneise verläuft in West-Ost-Richtung durch die sich über das Flugfeld erstreckende zentrale öffentliche Parkanlage „Grüne Mitte“ mit dem „Langen See“.</p> <p>Zusammenfassend wurde im Untersuchungsbericht von Heine + Jud (EFG - Untersuchung und Bewertung der klimatischen Verhältnisse) 2002 zusammenfassend festgestellt:</p> <p>„Insgesamt ist das Bauvorhaben für den EFG-Gelände Böblingen-Sindelfingen positiv zu bewerten.</p> <p>Die begründet sich wie folgt: Für den EFG-Bereich [alter Name des Flugfelds: Ehemaliges</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 29		<p>Flughafengelände – EFG] relevante Klimafunktionen (Belüftung, thermisch-hygrische Ausgleichsfläche) bleiben auch nach der Bebauung erhalten. Realisiert wird dies durch die zentrale Lüftungsschneise mit Grünflächen und Wasserfläche im Zentralbereich.</p> <p>Wesentliche und insbesondere nachteilige Veränderungen der typischen Klimaparameter (Windverhältnisse, Temperaturverhältnisse, Feuchteverhältnisse) sind im Bereich des EFG-Geländes auch nach der Bebauung nicht zu erwarten. Durch die Bebauung in der vorgesehenen Form ergeben sich lediglich kleinere (z. T. auch nur lokale und temporäre, von den großräumigen Wetterbedingungen abhängige) Modifikationen der derzeitigen Klimaverhältnisse. Durch die Abschottung (Lärmschutz) zur Autobahn sind auch ungünstige lufthygienische Auswirkungen durch die Nähe zur vielbefahrenen A 81 nur in geringem Umfang zu erwarten. Negative klimatische Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche, insbesondere Böblingens, können ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch die vorgesehene Hochhausbebauung sowie die geplante Querspange Ost wirken sich voraussichtlich nur im direkt angrenzenden Bereich auf die klimatischen Verhältnisse aus, negative Auswirkungen sind dabei weitestgehend auszuschließen. Für die Hochhausbebauung [damals bezogen auf die geplanten drei Türme auf dem „Campus-Areal“] sollte dies allerdings durch einen Windkanalversuch bei der Ausführungsplanung explizit nachgewiesen werden.</p> <p>Insgesamt trägt der städtebauliche Entwurf den Anforderungen aus früheren Klimagutachten (DWD) für die Bebauung des Bereiches EFG in ausreichendem Umfang Rechnung.</p> <p>Die Konversion und Wiedernutzbarmachung der Gesamtfläche des Flugfelds ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Bereits in der städtebaulichen Gesamtkonzeption für das Flugfeld Böblingen/Sindelfingen und nachfolgend im Bebauungsplanvorentwurf aus dem Jahre 2008 (siehe auch Ausführungen oben) war auf der Plangebietsfläche eine Bebaubarkeit vorgesehen. Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe wurden in diesem Zusammenhang bereits in natur- und artenschutzrechtlichen Verträgen abgearbeitet.</p>	
Zu		Die artenschutzrechtliche Vorprüfung von Baader Konzept Mannheim	






Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
29		<p>vom 24.08.2017, weitere Untersuchungen zur Erfassung von Feldlerchen von Baader Konzept vom 08.05.2018 und die Stellungnahme Artenschutz zu vorgezogenen Umverlegungsmaßnahmen von Baader Konzept vom 23.07.2018 kommen zu dem Ergebnis, dass ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auf der untersuchten Fläche ausgeschlossen werden kann, so dass bei Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen durch eine Bebauung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatschG ausgelöst werden. Als wichtige Vermeidungsmaßnahme ist im Umweltbericht die Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung vorgesehen. Diese gewährleistet einerseits, dass sich im Vorfeld der Bauphase keine artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ansiedeln und andererseits, dass während der Bauarbeiten keine artenschutzrechtlich relevanten Tierarten zu Schaden kommen. Die Häufigkeit der Durchführung dieser Baubegleitung liegt im Ermessen des Fachgutachters und richtet sich nach Art und Umfang des Bauprozesses.</p> <p>Für den Kiebitz, der 2007 mit 2-3 Brutpaaren nachgewiesen wurde (Gruppe für Ökologische Gutachten 2008), ist aktuell kein geeignetes Bruthabitat mit offenen Feuchtflächen vorhanden. Auch hier trägt neben der intensiven Freizeitnutzung die Schafbeweidung dazu bei, dass sich keine Kiebitze ansiedeln. Zudem geht von der Flugfeld-Allee durch den Fahrzeug- und Parkbetrieb ein hohes Störungspotenzial aus. Von einem aktuellen Vorkommen ist nicht mehr auszugehen.</p> <p>Der Anregung die Fläche als Parkanlage zu entwickeln, entspricht nicht der städtebaulichen Gesamtkonzeption für das Flugfeld Böblingen/Sindelfingen (siehe auch Ausführungen oben). Die klimatischen und artenschutzrechtlichen Belange sind in der städtebaulichen Gesamtkonzeption ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Erhalt der bisherigen Klinikstandorte ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung am Standort für das Flugfeldklinikum in der Parkstadt-West. Der Anregung kann nicht nachgekommen werden.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
32	<p><b>Von:</b> Dekanatamt, Boeblingen &lt;Dekanatamt.Boeblingen@elkw.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 17. Oktober 2017 11:51  <b>An:</b> bp8.toeb  <b>Betreff:</b> Stellungnahme Evang. Gesamtkirchengemeinde</p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner, sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Juli 2017 und die entsprechende Unterlagen zum Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0. Wir haben die Unterlagen zur Kenntnis genommen und ich war persönlich auch gerne bei Ihrer Informationsveranstaltung und Anhörung am 25. September dabei. Wir haben uns auch intern mit dem Bebauungsplan befasst und sehen die von uns vertretenen Belange gewahrt oder nicht berührt. Mit dieser Aussage verzichten wir auf weitere Äußerungen zu Details und wünschen als Evang. Gesamtkirchengemeinde dem Projekt eine weitere gute Entwicklung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>B. Liebendörfer</p> <p>Dekan Dr. Bernd Liebendörfer  Evang. Kirchenbezirk Böblingen,  Evang. Gesamtkirchengemeinde Böblingen,  Körperschaften des öffentlichen Rechts,  Schlossberg 13,  71032 Böblingen,  Tel 07031/220 630  Email <a href="mailto:Dekanatamt.Boeblingen@elkw.de">Dekanatamt.Boeblingen@elkw.de</a></p>	Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
35	<p><b>Von:</b> u.schleeh@aidlingen.de  <b>Gesendet:</b> Montag, 7. August 2017 11:01  <b>An:</b> bp8.toeb  <b>Betreff:</b> B-plan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0, frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><b>Kennzeichnung:</b> Zur Nachverfolgung  <b>Kennzeichnungsstatus:</b> Gekennzeichnet</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.</p> <p>Die Gemeinde Aidlingen bringt keine Anregungen vor.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Uwe Schleeh  Gemeinde Aidlingen  Hauptstr. 6  71134 Aidlingen  Telefon: 07034/125-26  Telefax: 07034/125-55  e-Mail: u.schleeh@aidlingen.de  Internet: www.aidlingen.de  *****</p> <p>P.S. Fairtrade-Gemeinde Aidlingen</p> <p>In Aidlingen wird der Faire Handel groß geschrieben. Deshalb ist Aidlingen auch bereits seit 2012 "Fairtrade-Town".</p> <p>Worum es dabei geht:  Die Kampagne Fairtrade-Towns wird von TransFair getragen und bringt unterschiedliche Akteure aus Handel, Politik und Zivilgesellschaft zusammen. Die ökonomischen, sozialen und ökologischen Standards im Fairen Handel ermöglichen gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mehr Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit in das eigene Handeln zu integrieren.  Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.fairtrade-towns.de/">http://www.fairtrade-towns.de/</a>  *****</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
36	<div style="text-align: right; font-size: 2em; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">  </div> <p>Gemeinde Grafenau/Würt., Postfach 1134, 71117 Grafenau</p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen                  Konrad-Zuse-Platz 1                  71034 Böblingen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-right: 10px;">                     28. Sep. 2017                      WV   811   Bp   z/A   kf                 </div> <div style="font-size: 0.8em;">                     Ansprechpartner/in Herr Buck                      Zimmer 209                      Telefon 07033 403 0                      Durchwahl 07033 403 20                      Fax 07033 403 21                      E-Mail                 </div> </div> <p>Ihre Nachricht      Ihr Zeichen      Unser Zeichen 621.4150      Tag 26.09.2017</p> <p><b>Bebauungsplan 'Flugfeld - Parkstadt-West' 8.0                  frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Planungen und Belange der Gemeinde Grafenau sind nicht berührt, so dass die Gemeinde keine Anregungen vorträgt.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten um weitere Beteiligung. Die Gemeinde begrüßt das Projekt und wünscht gutes Gelingen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="margin-top: 10px;">                   M. Buck                  Bauamt             </div>	<p>Kennntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.                  Die Gemeinde Grafenau wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>



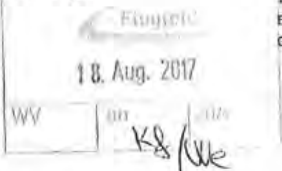
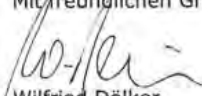
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
37	<p><b>Christiane Knauf</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Sonntag, Victoria &lt;Sonntag@magstadt.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 7. September 2017 09:40  <b>An:</b> bp8.toeb  <b>Betreff:</b> Bebauungsplan "Flugfeld-Parkstadt-West"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir möchten uns für die frühzeitige Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Flugfeld-Parkstadt-West“ bedanken.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht, wir wünschen viel Erfolg.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Victoria Sonntag  Bauamt - Sekretariat</p> <p>Gemeinde Magstadt  Bauamt</p>  <p>Postadresse: Marktplatz 1, 71106 Magstadt  Bauamt - Altes Schulhaus, Alte Stuttgarter Straße 1</p> <p>Telefon: 07159/9458-30  Telefax: 07159/9458-50  E-Mail: <a href="mailto:sonntag@magstadt.de">sonntag@magstadt.de</a>  <a href="http://www.magstadt.de">www.magstadt.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.  Die Gemeinde Magstadt wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
38	<p>Landeshauptstadt Stuttgart Beigeordneter für Städtebau und Umwelt GZ: StU 6113-02.0</p> <p><b>STUTTGART</b> </p> <p>Bürgermeister Peter Pätzold</p> <p>Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1 70173 Stuttgart</p> <p>Postadresse: 70161 Stuttgart</p> <p>Telefon 0711 216-60650 Fax 0711 216-60651</p> <p>22. September 2017</p> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Herr Geschäftsführer Peter Brenner Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Flugfeld 25. Sep. 2017</p> <p>WV an zdA</p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 31. Juli 2017</p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>für die frühzeitige Beteiligung der Landeshauptstadt Stuttgart am Bebauungsplanverfahren „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 danke ich Ihnen.</p> <p>Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Sicherung eines Sondergebiets für Kliniknutzungen und zur Sicherung der vorhandenen gewerblichen Nutzung.</p> <p>Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Peter Pätzold Bürgermeister</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
39	<p style="text-align: center;"><b>Stadt Sindelfingen</b></p> <p>Stadt Sindelfingen, Postfach 180, 71043 Sindelfingen</p> <p><b>Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen</b></p> <p>ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Peter Brenner</p> <p>Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p>Herr Pirmin Heim Zimmer 6.09 Unser Zeichen: PH / Pa Aktenzeichen: Tel: 07031/94-503 Fax: 07031/94-514 pirmin.heim@sindelfingen.de 10. August 2017</p> <p><i>29. Aug. 2017</i> <i>4.9.1</i> <i>Kauf 11.09.17</i></p> <p><b>Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ (8.0)</b> - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf -</p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Verfahrens.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Sindelfingen ist das Vorhaben zu begrüßen. Dies entspricht auch dem Abstimmungsergebnis zur Sitzungsvorlage 125/2017 (Zustimmung zur Drucksache 16/2017 des ZV Flugfeld) vom 18. Juli 2017 in unserem Gemeinderat.</p> <p>Zu den Planungen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten jedoch um Information und Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Bilke</i> <i>Beacht.</i> <i>4.9.1</i></p> <p> Michael Paak Abteilungsleiter Stadtplanung</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen. Die Stadt Sindelfingen wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
40	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">40</div> <div style="text-align: center;">  <p><b>GEMEINDE EHNINGEN</b></p> </div> <p><small>Bürgermeisteramt Ehningen   Landkreis Böblingen   Königstraße 29   71139 Ehningen</small></p> <p>ZV Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen Herr Peter Brenner Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Flugfeld</p> <p style="text-align: center;">09. Okt. 2017</p> <p style="font-size: small;">WV    an    Bp    zc/A</p> <p style="text-align: center; font-size: x-small;">HP</p> </div> <div> <p><b>Bauamt: Bauen und Liegenschaften</b> AZ: 621.252 Rt/ad Bearbeiter/-in: Brigitta Reichert Telefon: (0 70 34) 1 21 - 102 Telefax: (0 70 34) 1 21 - 5102 E-Mail: brigitta.reichert@ehningen.de</p> <p>Ehningen, 06.10.2017</p> </div> </div> <p><b>Bebauungsplan 'Flugfeld - Parkstadt-West' 8.0</b> <b>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.07.2017.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 vom o. g. Verfahren Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Ehningen sind von den Planungen nicht tangiert. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>Für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Brigitta Reichert</p> <div style="display: flex; justify-content: center; align-items: center; margin-top: 20px;">   </div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 10px;">Hausanschrift: Königstraße 29, 71139 Ehningen Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr, Donnerstag 14 – 18 Uhr</p>	<p style="text-align: center; font-size: large;">Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p style="text-align: center; font-size: large;">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
42	<div style="text-align: center;">  <p><b>STADT HOLZGERLINGEN</b></p>  </div> <hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadt Holzgerlingen   Böbinger Str. 5-7   71088 Holzgerlingen</p> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Sachbearbeiter: Roland Hoffmann Abteilung: Stadtbauamt Gebäude / Zimmer: Rathaus Neubau / 0.17 Telefon: 07031 6808-15 Telefax: 07031 6808-8015 E-Mail: Roland.Hoffmann@holzgerlingen.de Geschäftszeichen: 621.25 / Hn/Ka - 148770</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> <p style="text-align: center;">15.08.2017</p> <p><b>Bebauungsplan 'Flugfeld - Parkstadt-West' 8.0 - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes. Darin werden u.a. die planerischen Grundlagen für ein Sondergebiet Kliniknutzung auf dem Flugfeld gelegt. Unmittelbare Interessen der Stadt Holzgerlingen sind dadurch nicht betroffen. Es werden deshalb keine Anregungen ausgesprochen. Gleiches gilt für den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>An dem Informationstermin 25. September 2017 wird die Stadt Holzgerlingen nicht teilnehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Wilfried Dölker Bürgermeister</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
P TÖB	<p><b>Protokoll der Behördenanhörung zum Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0 - Vorentwurf – des Zweckverbands „Flugfeld“ am 25.09.2017 in Böblingen</b></p> <p><b>Beginn der Veranstaltung 14:30 Uhr, Ende 15 Uhr 45</b></p> <p><b>Anwesend: Vergleiche die beigefügte Teilnehmerliste</b></p> <p><b>I. Begrüßung und Einführung</b></p> <p>Herr Brenner erläutert, dass der Zweckverband „Flugfeld“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans als Planungsverband nach § 205 BauGB tätig werde. Verbandsmitglieder seien die Städte Böblingen und Sindelfingen, wobei die Stadt Böblingen für die notwendige Flächennutzungsplanänderung zuständig sei, nachdem der zur Aufstellung vorgesehene Bebauungsplan auf Gemarkung Böblingen liege.</p> <p>Herr Brenner stellt anschließend die anwesenden Planer und Fachgutachter vor und weist darauf hin, dass die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 18.10.2017 endet. Er bittet nachdrücklich darum, diese Frist einzuhalten.</p> <p><b>II. Vorstellung der Vorentwürfe BBP/FNP:</b></p> <p>Im Anschluss daran führt Herr Prof. Baldauf in die den Behördenvertretern bereits vorliegenden Vorentwürfe zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung ein und übergibt das Wort anschließend an Herrn Schäfer, KKBB sowie die Fachgutachter.</p> <p>Herr Schäfer und die Fachgutachter Schall, Luftreinhaltung, Verkehr und Artenschutz tragen anschließend ihre Erkenntnisse vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesem Protokoll beigefügten Präsentationen der Fachgutachter verwiesen.</p> <p>Da der Fachgutachter zum Helikopterlandeplatz des Klinikums nicht anwesend ist, führt Herr Schäfer zu diesem Thema folgendes aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es gebe – weil die Gebäudeplanung des Klinikums noch nicht konkretisiert sei – noch keine genaue Verortung des Landeplatzes.</li> </ul>	<p>Das Protokoll der Behördenbeteiligung am 25.09.2017 wird zur Kenntnisnahme abgebildet.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P TÖB	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geplant sei ein Landeplatz für Hubschrauber der Flugleistungsklasse 1. Das Klinikum gehe von maximal 250 Landungen pro Jahr, hierbei max. 5 Landungen pro Woche aus. Nach den bisherigen Erfahrungen an den bestehenden Standorten sei von max. 8 Nachtlandungen pro Jahr auszugehen.</li> <li>- Die Lärmbelästigung liege maximal für einen Zeitraum von 3 Minuten pro Landung im kritischen Bereich.</li> <li>- Eine Landeplatzbefeuerung für Nachtlandungen werde aus Sicherheitsgründen eingerichtet, sie brenne allerdings nur jeweils kurz vor der Landung und nicht dauerhaft.</li> <li>- Das Klinikum sei sich darüber im Klaren, dass die Schallemissionen des Flugbetriebs soweit möglich in einem noch durchzuführenden luftrechtlichen Genehmigungsverfahren minimiert werden müssten. Dort sei auch eine eigene Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.</li> </ul> <p>Abschließend weist Prof. Baldauf darauf hin, dass der nächste Schritt im Bebauungsplanverfahren mit der Ausarbeitung des Entwurfs des Satzungsplans ab Frühjahr 2018 starte, weil man den dann vorliegenden Vorentwurf der Architekten für das Klinikgebäude dem Bebauungsplanentwurf zugrunde legen wolle. Der Bebauungsplanentwurf hänge deswegen insoweit von der Konkretisierung der Gebäudeplanung ab.</p> <p><b>III. An diese Ausführungen der Planer und Fachgutachter schließt sich folgende Anhörung an:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Naturschutzbeauftragte des Landkreises führt aus, dass er die von Herrn Schäfer angegebene Zahl von 250 Hubschrauberlandungen pro Jahr für zu gering halte. Er wisse, dass in Leonberg ca. 4 - 6 Landungen pro Tag stattfinden und halte die Zahl deshalb nicht für plausibel.</li> </ol> <p>Herr Schäfer erwidert darauf, dass die Zahlen von Leonberg nach den Erfahrungen mit den bestehenden Kliniken in Böblingen und Sindelfingen nicht mit dem geplanten Flugfeldklinikum vergleichbar seien. In Leonberg sei ein Rettungshubschrauber der DLR direkt am Klinikum stationiert, was für den Klinikstandort auf dem Flugfeld auch für die Zukunft nicht vorgesehen sei.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P TÖB	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Sindelfingen und Böblingen kämen zurzeit keinesfalls auf 250 Landungen pro Jahr sondern allenfalls auf 1/3 dieser Zahl. Man habe mit den 250 Landungen bereits eine Steigerung, bedingt durch die Konzentration in einer Klinik, dadurch berücksichtigt, dass man die aktuelle Zahl der Landungen verdreifacht habe.</p> <p>2. Der Naturschutzbeauftragte richtet an den Zweckverband die Frage, ob die aus dem Jahre 2004 stammende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu den naturschutzrechtlichen Belangen wie bisher fortgeschrieben werde bzw. ob Änderungen an dieser Bilanzierung oder auch an den Maßnahmen beabsichtigt seien.</p> <p>Frau Knauf bestätigt, dass die Bilanzierung wie bisher auch im weiteren Verfahren fortgeführt wird. Dabei wird das bisherige System auf der Basis des Architektenentwurfs für das Klinikum beibehalten.</p> <p>3. Die Vertreterin des Wasserwirtschaftsamts beim Landratsamt verweist darauf, dass hydrogeologische Gutachten zum Standort auf dem Flugfeld beim Landratsamt zugänglich seien. Falls Tiefgaragen angelegt werden sollten müsse deren Sperrwirkung auf die Fließbewegungen im Grundwasser und damit möglicherweise einhergehende Auswirkungen auf den Langen See berücksichtigt werden.</p> <p>Zum Untergrund weise sie darauf hin, dass es möglich sei, dass dort Material der Klassen Z 1.2 bis Z 2 im Aushub auftauchen könne. Auch deshalb sei aus Sicht der Wasserwirtschaft eine Parkierung in Hochbauten empfehlenswert.</p> <p>4. Der Naturschutzbeauftragte des Landkreises regt an, im Frühjahr 2018, wenn nochmals überprüft wird, ob es Brutpaare der Feldlerche im Untersuchungsareal gibt, auch gleichzeitig das Vorkommen anderer Bodenbrüter bzw. Eidechsen ein weiteres Mal zu überprüfen. Die Vertreter des Zweckverbands sagen zu, dies bei der Beauftragung der weiteren Leistungen zum Artenschutz zu berücksichtigen.</p> <p>5. Das Landratsamt, Immissionsschutz, möchte wissen, ob die Immissionen der Daimler AG auf den Standort bereits untersucht worden seien bzw. wann deren Untersuchung und Darstellung erfolge.</p> <p>Herr Dr. Dröscher erläutert dazu, dass diese Darstellung unter Berücksichtigung der dann bekannten Gebäudeplanung des Klinikums im Stadium der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erfolge.</p>		



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P TÖB	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Herr Brenner bedankt sich bei den Behördenvertretern für deren Teilnahme an der Informationsveranstaltung und schließt die Behördenanhörung um 15:45 Uhr.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
P Bür	<p style="text-align: center;"><b>Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt-West 8.0“ – Vorentwurf – des Zweckverbands „Flugfeld“ am 25.09.2017 in Böblingen</b></p> <p><b>Beginn der Veranstaltung 18 Uhr 30, Ende 19 Uhr 30</b></p> <p><b>I. Begrüßung und Einführung:</b></p> <p>Herr Brenner als Geschäftsführer des Zweckverbands begrüßt die Anwesenden und stellt die beteiligten Fachgutachter sowie Herrn Prof. Dr. Baldauf vor. Er verweist auf die Äußerungsfrist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die am 18.10.2017 endet und führt aus, dass die Bürger die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahmen sowohl in dieser Informationsveranstaltung zu Protokoll zu geben als auch das hierfür vom Zweckverband zur Verfügung gestellte und im Saal ausgelegte Formular zu benutzen. Er weist ferner darauf hin, dass darüber hinaus die Möglichkeit besteht, die Unterlagen beim Zweckverband einzusehen und dort Stellungnahmen abzugeben oder zur Niederschrift zu erklären.</p> <p>Er erläutert außerdem, dass im vorliegenden Fall der Zweckverband „Flugfeld“ in seiner Eigenschaft als Planungsverband nach § 205 BauGB den Bebauungsplan für das Klinikum aufstelle während die ebenfalls erforderliche Flächennutzungsplanänderung von der Stadt Böblingen als Belegenheitskommune durchgeführt werde.</p> <p><b>II. Im Anschluss daran tragen die Beteiligten wie folgt vor:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach einer kurzen Einführung von Herrn Prof. Dr. Baldauf trägt Herr Schäfer, Kreisklinikum Böblingen/Sindelfingen zum geplanten Klinikneubau vor.</li> <li>2. Es folgt Herr Dr. Dröscher, der Ausführungen zu schalltechnischen Gegebenheiten und zur Luftreinhaltung macht sowie</li> <li>3. Herr Kaltenmark, Büro Schlothauer &amp; Wauer, der die Verkehrsuntersuchung vorstellt und</li> </ol>	<p>Das Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung am 25.09.2017 wird zur Kenntnisnahme abgebildet.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P Bür	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>4. Herr Herden, Firma Baader Konzept, der die artenschutzrechtliche Voruntersuchung erläutert.</p> <p>5. Der informatorische Teil schließt ab mit den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Baldauf zu den Planvorentwürfen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.</p> <p>Zum Inhalt der jeweiligen Vorträge wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die den Akten beiliegenden Präsentationen der vorgenannten Fachgutachter bzw. des Büros Prof. Dr. Baldauf verwiesen.</p> <p><b>III. An diesen informatorischen Teil schließt sich folgende Bürgeranhörung an:</b></p> <p><b>Bürger:</b> Fragt nach, wie hoch das Klinikgebäude werden soll. Im städtebaulichen Wettbewerb habe es Baukörper von bis zu 48 m Höhe gegeben.</p> <p>Prof. Dr. Baldauf führt dazu aus, dass dies eine Information sei, die aus dem städtebaulichen Wettbewerb stamme, dass aber nach derzeitigem Stand der architektonischen Überlegungen voraussichtlich diese Höhe nicht benötigt werde. Sollte sich zeigen, dass die Höhenentwicklung des Klinikums tatsächlich geringer als 48 m sei, so werden entsprechende Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan auch nicht vorgesehen. Die Entscheidung über die Festsetzungen liege beim hierzu berufenen Gremium, der Zweckverbandsversammlung.</p> <p><b>Bürger:</b> Hat Befürchtungen, durch den Baukörper des Klinikums werde eine wichtige Frischluftschneise für Böblingen und Sindelfingen in West-Ost-Richtung zugebaut und blockiert. Nennt als Beispiel eine Tennishalle im Böblinger Ortsteil Dagersheim, die aus Rücksicht auf die Frischluftzufuhr nicht realisiert worden sei.</p> <p>Herr Dr. Dröscher verweist darauf, dass am vorgesehenen Standort schon bislang Bebauung, wenn auch gewerblicher Art, vorgesehen gewesen sei. Es handle sich also folglich nur um die Veränderung dieser Planung durch die Aufgabe der gewerblichen Nutzung zu Gunsten der Kliniknutzung. Die Belüftung im Rahmen der Bebauung des Flugfeldes werde im Wesentlichen durch die grüne Mitte gewährleistet, die allerdings hauptsächlich für Sindelfingen positive Wirkung habe. Die Veränderungen durch das Klinikum seien im weiteren Verfahren näher zu untersuchen, er gehe aber davon aus, dass der Bau des Klinikums für Böblingen und Sindelfingen keine wesentlichen klimatischen Auswirkungen haben werde.</p>		

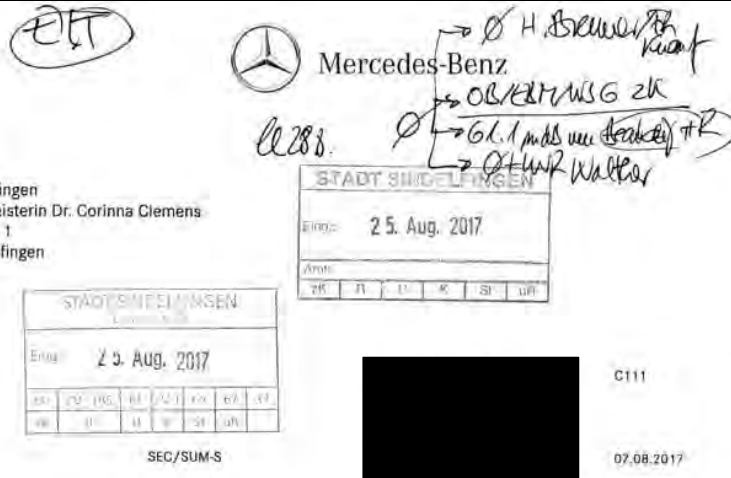
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu P Bür</p>	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p><b>Bürger:</b> Aus der vorliegenden Schalluntersuchung ergebe sich, dass die BAB A81 mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h berücksichtigt worden sei. Es sei nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Verbreiterung der Autobahn eine höhere Geschwindigkeit zugelassen werden oder sogar jede Geschwindigkeitsbegrenzung entfallen könnte. Wird das gegebenenfalls in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt?</p> <p>Herr Dr. Dröscher erläutert, dass dies in der fortschreitenden Planung geprüft und gegebenenfalls präzisiert werden müsse. Aktuell werde aber auf der Basis der geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h gerechnet.</p> <p><b>Bürger:</b> Wurde im Verkehrsgutachten die Verkehrsprognose bis 2030 berücksichtigt? Sind die städtebaulichen Planungsüberlegungen von Böblingen einbezogen worden? Welche Pläne hat Böblingen insgesamt? Er befürchtet, dass sich die Flugfeldallee zur Umgehungsstraße entwickeln könnte. Betrachtet worden sei nur der Regelverkehr, er vermisste Aussagen zu den Verkehrsverhältnissen bei Störungen (beispielsweise bei Stau auf der BAB A 81).</p> <p>Herr Kaltenmark erläutert dazu, dass die städtebaulichen Absichten und Pläne von Böblingen in der weiteren Planung und in der zu konkretisierenden Verkehrsuntersuchung berücksichtigt werden. Er stehe im engen Kontakt mit der Stadt Böblingen. Bei Verkehrsstörungen (z.B. Stau auf der Autobahn) sei davon auszugehen, dass es zu Behinderungen komme. Dies gelte aber unabhängig von den Wirkungen der Ansiedlung des Klinikums. Dies sei dann eben eine Situation, in der mit Störungen zu rechnen sei. Im Gutachten werde dies nicht berücksichtigt, da es sich um einen Ausnahmefall handle.</p> <p><b>Bürger:</b> Vermisst Aussagen zum ÖPNV im Verkehrsgutachten.</p> <p>Herr Kaltenmark hält dazu fest, dass dies selbstverständlich im Weiteren untersucht und dargestellt werde. Die bisher vorliegende Verkehrsuntersuchung sei im Zuge des städtebaulichen Wettbewerbs erstellt worden und habe die Frage des ÖPNV deswegen noch nicht durchgehend berücksichtigt. Man sei sich aber darüber im Klaren, dass es sich hierbei um ein besonders wichtiges Thema handle, das bearbeitet und auch – zusammen mit den Architekten des Klinikums – gelöst werden müsse. Prof. Dr. Baldauf ergänzt, dass auch aus diesem Grund der Haupteingang für das Klinikum</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu P Bür</p>	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>im Osten, ausgerichtet auf den Bahnhof Böblingen vorgesehen werde. Die Architekten des Klinikums hätten das Thema ÖPNV bereits auf Ihrer Agenda.</p> <p><b>Bürger:</b> Es handle sich bei dem vorgesehenen Klinikstandort um eine „Klinik im Bermudadreieck“. Die Ansiedlung des Klinikums an diesem Ort sei Unsinn und blanke Geldvernichtung. Ihm falle auf, dass es offenbar keinen Artenschutz für Menschen gebe, jedenfalls habe er dazu im Vortrag der Fachgutachter nichts gehört. Allerdings sei ihm klar, dass der Zweckverband und die Fachgutachter nur als Realisierer einer Entscheidung des Kreistages tätig würden, was deswegen notwendig sei, weil sich der Landkreis und die beiden Städte Böblingen und Sindelfingen nicht auf eine Zusammenlegung und Modernisierung einer der bestehenden Kliniken hätten einigen können. Der jetzt vorgesehene Standort sei unmöglich.</p> <p><b>Bürger:</b> Findet die Standortentscheidung im Flugfeld wegen der zentralen Lage richtig, wirft aber die Frage auf, ob die neue Autobahnauffahrt im Zuge der Verbreiterung der BAB 81 in der schalltechnischen Untersuchung bereits berücksichtigt worden sei.</p> <p>Herr Dr. Dröscher führt dazu aus, dass alle Planungen, die absehbar verwirklicht werden können, in der Bauleitplanung für das Klinikum und folglich auch in den schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigt werden müssen. Gegebenenfalls seien in diesem Zusammenhang auch Alternativbetrachtungen sinnvoll.</p> <p><b>Bürger:</b> Stellt an Herrn Schäfer, KKBB, die Frage, ob der erhebliche finanzielle Aufwand, der an diesem Standort für Schallschutz am Klinikgebäude notwendig werde (er beziffert den Aufwand mit 50 bis 100 Mio. €) in den Kostenprognosen schon berücksichtigt sei.</p> <p>Herr Schäfer antwortet darauf, dass die Kosten für den Schallschutz am Gebäude in den Kostenprognosen bereits enthalten seien, dass dies aber im weiteren Fortschreiten der Gebäudeplanung noch zu konkretisieren sei. Man wisse auf Seiten des Klinikums, dass es ohne passiven Schallschutz am Gebäude nicht gehe.</p> <p><b>Bürger:</b> Wie viele Parkplätze sind für das Klinikum vorgesehen?</p> <p>Prof. Dr. Baldauf führt aus, momentan werde mit 1.300 Pkw-Stellplätzen gerechnet. Der Bürger erwidert, er gehe davon aus, dass in Böblingen und Sindelfingen insgesamt 1.800 Stellplätze an den bestehenden Kliniken vorhanden seien. Dennoch werde in den umliegenden Straßen geparkt. Herr Schäfer erwidert darauf, dass seitens</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu P Bür</p>	<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>KKBB der Bestand an Kfz-Stellplätzen gezählt worden sei. Das Ergebnis (einschließlich einer Prognose für die Zukunft) seien die jetzt diskutierten 1.300 Kfz-Stellplätze. Im Zuge dieser Erhebungen sei der betreffende Gutachter von KKBB auch im Umfeld der Krankenhäuser eingewiesen worden, so dass er habe berücksichtigen können, dass dort derzeit in umliegenden Straßen ebenfalls geparkt werde.</p> <p>Der Bürger wirft daraufhin ein, dass derselbe Gutachter sich bereits bei der Schwarzwald-Baar-Klinik verschätzt habe.</p> <p><b>Bürger:</b> Was passiert nach Inbetriebnahme des neuen Klinikums mit den beiden Altstandorten?</p> <p>Herr Schäfer erwidert dazu, die Nutzung der beiden Altstandorte seit bisher noch nicht geklärt. Dies werde wohl von 2019/20 an diskutiert und entschieden werden. Der zeitliche Vorlauf reiche dann noch aus, da von einer Inbetriebnahme des neuen Klinikums im Jahr 2024 ausgegangen werde.</p> <p><b>Bürger:</b> Es gebe Beispiele für den Um- und teilweisen Neubau von Kliniken, beispielsweise in Ravensburg (Häuser aus dem Jahre 1910), die auch funktionieren würden. Ravensburg habe nach seiner Kenntnis Investitionskosten von 266 Mio. € verursacht, wovon das Land 50 % bezuschusst habe. Er regt an, dass KKBB sich dieses Projekt einmal anschauen sollte.</p> <p><b>Bürger:</b> Für ihn liege ein Widerspruch darin, dass einesteils mitgeteilt werde, das so genannte „BIM-Verfahren“ sei neu und andererseits doch in dieser Technik erfahrene Firmen beauftragt worden sein sollten. Er halte das für überraschend.</p> <p>Herr Schäfer erläutert dazu, dass KKBB bei der Ausschreibung der Architektenleistungen darauf geachtet habe, dass die Bieter entsprechende BIM-Kompetenz anhand von realisierten Projekten belegen konnten. Die jetzt beauftragten Büros hätten diese Zielvorgabe mehr als erfüllt.</p> <p><b>Bürger:</b> Aktuell habe das Flugfeld ca. 2.700 Bewohner. Er möchte wissen, ob berücksichtigt sei, dass die Anzahl der Bewohner im Flugfeld noch auf bis zu 4.000 steigen könne.</p> <p>Herr Brenner hält dazu fest, dass die vom Bürger genannten Zahlen korrekt seien. Die Infrastruktur sei auf die Gesamtauf siedlung des Flugfelds ausgerichtet. Man erwarte insoweit keine Überraschungen.</p>		









Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu P Bür</p>	<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p><b>Bürger:</b> Klinikum sei jetzt offenbar auf 700 Betten ausgelegt. Er möchte wissen, ob es in 10 oder 20 Jahren um 10 oder 20 % erweiterbar sei.</p> <p>Herr Schäfer erklärt dazu, dass Erweiterungsmöglichkeiten für das Klinikum vorhanden seien. Die baulichen Möglichkeiten dort würden mit den Architekten des Klinikums bearbeitet.</p> <p>Zum Abschluss weist Herr Brenner nochmals darauf hin, dass Stellungnahmen zu den Vorentwürfen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans nicht nur anlässlich der Informationsveranstaltung sondern auch über die bereits erwähnten Formulare bzw. direkt beim Zweckverband abgegeben werden können. Frist für die Abgabe von Stellungnahmen sei – wie auch schon eingangs erwähnt – der 18.10.2017.</p> <p><b>Bürger:</b> Bedankt sich für die kompetente und informative Darstellung durch Herrn Prof. Dr. Baldauf und die Fachgutachter.</p> <p>Herr Brenner bedankt sich bei den anwesenden Bürgern für die sachliche und konstruktive Diskussion und schließt die Bürgerinformationsveranstaltung um 19:30 Uhr.</p>		

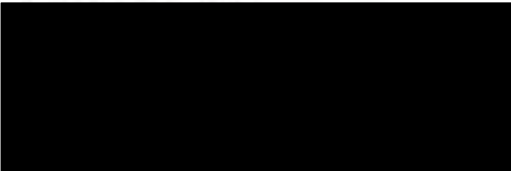
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö1	 <p>Stadt Sindelfingen Baubürgermeisterin Dr. Corinna Clemens Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen</p> <p>SEHR GEEHRTEN FRAU DR. CLEMENS,</p> <p>vielen Dank für das offene Gespräch am 19. Juli 2017 zwischen der Stadt Sindelfingen, dem Zweckverband Flugfeld und der Daimler AG im Rahmen der Planerrunde Stadt / Daimler.</p> <p>Wie in diesem Gespräch vereinbart, haben wir die von uns vorgebrachten Hinweise zum Thema „Bebauungsplanverfahren Neubau Klinikum Flugfeld“ wie folgt zusammengefasst, und bitten Sie um Weiterleitung an den Zweckverband Flugfeld:</p> <p>Das Produktionswerk der Daimler AG befindet sich in einem Bereich, für den mehrere rechtskräftige Bebauungspläne gelten, die das Werksgelände als GI (Industriegebiet) ausweisen.</p> <p>Die Produktionsanlagen der Daimler AG sind, aufgrund der Nutzungen als Automobilwerk, als genehmigungsbedürftige Anlage nach Abschnitt 3.24 des Anhangs der 4. BImSchV einzustufen. Bei den Produktionsanlagen handelt es sich insofern um eine gebietstypische GI Nutzung, die entsprechende Schallemissionen verursacht. Aufgrund der 3-schichtigen Betriebsweise muss am Tag und in der Nacht von einer nahezu gleichen Schallemission ausgegangen werden. Im südlichen Bereich des Werkes, d.h. dem Flugfeld zugewandt, befinden sich mit der Fertigfahrzeugauslieferung, der Leergutbehandlung und der Einfahrstrecke Produktionsbereiche, die überdurchschnittlich hohe Schallemissionen hervorrufen.</p> <p>Nach den der Daimler AG vorliegenden Unterlagen sind bislang im Bebauungsplanverfahren zum neuen Klinikum auf dem Flugfeld weder die Schallemissionen noch die sonstigen Belange des Produktionswerks der Daimler AG berücksichtigt worden. Die Änderung des Gebietscharakters GE in ein Sondergebiet Klinikum wird vermutlich aufgrund der bisher nicht betrachteten Schallimmissionen besondere Schutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (Klinikum) auslösen. Darüber hinaus darf das Sondergebiet Klinikum das Werk der Daimler AG in seinem derzeitigen Bestand und seiner zukünftigen Planung nicht einschränken. Dazu sind die schalltechnischen Einwirkungen des Werkes der Daimler AG auf das Sondergebiet Klinikum im Plangebiet zu untersuchen und zu bewerten. Bei der Bewertung nach TA Lärm ist die von der Bundesautobahn A81 ausgehende Geräuschbelastung voraussichtlich nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der Geräuschcharakteristik der vorgenannten Produktionsbereiche ist anzunehmen, dass die Regelung über ständig vorherrschende Fremdgeräusche, die</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und fließen in das zum Bebauungsplan zu erarbeitenden Schallschutzgutachten ein. In den Bebauungsplan werden Festsetzungen aufgenommen, welche die Verträglichkeit mit den umgebenden Nutzungen sicherstellen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Festsetzungen im Bebauungsplan</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	 Mercedes-Benz  <p>zu einer Überdeckung der Anlagengeräusche führen können (Ziffer 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm), nicht zur Anwendung kommt.</p> <p>Um den Sachverhalt klären zu können, und die Berücksichtigung der Belange der Daimler AG im Bebauungsplanverfahren sicherstellen zu können, schlagen wir ein gemeinsames Vorgehen vor. Im ersten Schritt sollten die schalltechnischen Einwirkungen des Industriegebiets zusammen mit den weiteren Arealen, in denen gewerbliche Nutzungen vorhanden oder geplant sind, vom Gutachter des Zweckverbands Flugfeld (Klinikum) untersucht und bewertet werden. Dazu müssen nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18005, sondern auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen werden. Im zweiten Schritt sollte dann zusammen mit dem Gutachter der Daimler AG untersucht werden, ob die vorhandenen und geplanten Daimler Nutzungen eine uneingeschränkte Kliniknutzung auf dem Flugfeld zulassen, oder ob Überschreitungen der einschlägigen schalltechnischen Anforderungen für das Klinikum festgestellt werden, die Schallschutzmaßnahmen im Sondergebiet Klinikum auslösen.</p> <p>Seitens der Daimler AG steht Ihnen zur Abstimmung der schalltechnischen Fragestellungen Herr Dr. Schwarz als direkter Ansprechpartner zur Verfügung:</p>  <p>Wir begrüßen, dass die gemeinsame Abstimmung der oben angesprochenen Schallthematik vom Zweckverband Flugfeld zeitnah in die Wege geleitet wird, damit der Produktionsstandort der Daimler AG in Sindelfingen weiterhin zukunftsfähig bleiben kann.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  Michael Bauer  Peter Kubiena	<p>Das konfliktfreie Nebeneinander der Nutzungen ist Zielsetzung der Bauleitplanung. Entsprechende Abstimmungen mit den Betrieb und seinen Fachgutachtern werden im weiteren Verfahren durchgeführt. Der vorgeschlagenen Vorgehensweise kann zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	<p>Von: [REDACTED]  Gesendet: Freitag, 12. Oktober 2018 12:02  An: Peter Brenner &lt;brenner@flugfeld.info&gt;  Cc: [REDACTED]  Betreff: AW: Bebauungsplan Flugfeld - Parkstadt West 8.0 Flugfeldklinikum</p> <p>Sehr geehrter Herr Brenner,</p> <p>die Belange der Daimler AG sind durch die vorgeschlagenen Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren „Klinikum Flugfeld“ hinreichend gewürdigt. Eine Beeinträchtigung des Produktionswerks durch die geplante Nutzung als Krankenhaus mit angeschlossenen Nutzungen im gesundheitlichen Bereich ist bei vollständiger Umsetzung der Festsetzungen aus schalltechnischer Sicht nicht zu erwarten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / With best regards  [REDACTED]</p> <p>.....  Daimler AG  Mercedes-Benz Cars  Arbeits- und Umweltschutzmanagement (SEC/SUM-S)  Team Umwelteinwirkungen, Bilanzen, Methoden</p> <p>Werk 50 - HPC: C111  71059 Sindelfingen / Germany</p> [REDACTED]	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung												
Ö2	<p>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beteiligung der Öffentlichkeit)</p> <table border="1" data-bbox="181 368 887 788"> <tr> <td data-bbox="181 368 533 459">  </td> <td data-bbox="533 368 887 459">  </td> </tr> <tr> <td data-bbox="181 459 533 596"> <b>Planaufstellende Stelle:</b>                      Zweckverband Flugfeld                      Böblingen/Sindelfingen                      Konrad-Zuse-Platz 1                      71034 Böblingen                      Tel. +49 (0) 7031 81707-0                 </td> <td data-bbox="533 459 887 596"> <b>Planaufstellende Stelle:</b>                      Stadt Böblingen                      Amt für Stadtentwicklung und Städtebau                      Marktplatz 16                      71032 Böblingen                      Tel. +49 (0) 7031 669 0                 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="181 596 533 646"> <b>Planart:</b>                      Bebauungsplan                 </td> <td data-bbox="533 596 887 646"> <b>Planart:</b>                      Flächennutzungsplan                 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="181 646 533 695"> <b>Planbereich, Bezeichnung:</b>                      Flugfeld „Parkstadt-West“ 8.0                 </td> <td data-bbox="533 646 887 695"> <b>Planbereich, Bezeichnung:</b>                      14. Änderung des Flächennutzungsplans                 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="181 695 533 745"> <b>Frist für die Stellungnahme:</b>                      Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017                 </td> <td data-bbox="533 695 887 745"> <b>Frist für die Stellungnahme:</b>                      Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017                 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="181 745 887 788"> <b>Online-Einreichung unter:</b>                      bp8.buergerbeteiligung@flugfeld.info                 </td> </tr> </table> <p data-bbox="181 798 887 1061">                     Liebe Bürgerinnen und Bürger,                      mit der Beteiligung wird Ihnen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Verfahren zum Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 gegeben. Zweck Ihrer Stellungnahme ist es, dem Zweckverband die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsverfahren zu verschaffen.                      Dieses Formular soll es Ihnen erleichtern, uns Ihre Äußerungen und Stellungnahmen zukommen zu lassen. Ihre Stellungnahme richten Sie bitte bis zum 18. Oktober 2017 an die oben angegebene Postanschrift. Alternativ können Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls online einreichen. Die Stellungnahme kann auch formlos mit Angaben zu Ihrer Person erfolgen.                      Vielen Dank für Ihre Kooperation!                 </p> <p data-bbox="181 1061 887 1093"> <b>Stellungnahme/Vorschläge</b> </p> <p data-bbox="181 1093 887 1455" style="font-family: cursive;">                     Siehe zugehörigen Leserbrief vom 11.10.17                 </p>			<b>Planaufstellende Stelle:</b> Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen Tel. +49 (0) 7031 81707-0	<b>Planaufstellende Stelle:</b> Stadt Böblingen Amt für Stadtentwicklung und Städtebau Marktplatz 16 71032 Böblingen Tel. +49 (0) 7031 669 0	<b>Planart:</b> Bebauungsplan	<b>Planart:</b> Flächennutzungsplan	<b>Planbereich, Bezeichnung:</b> Flugfeld „Parkstadt-West“ 8.0	<b>Planbereich, Bezeichnung:</b> 14. Änderung des Flächennutzungsplans	<b>Frist für die Stellungnahme:</b> Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017	<b>Frist für die Stellungnahme:</b> Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017	<b>Online-Einreichung unter:</b> bp8.buergerbeteiligung@flugfeld.info			
															
<b>Planaufstellende Stelle:</b> Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen Tel. +49 (0) 7031 81707-0	<b>Planaufstellende Stelle:</b> Stadt Böblingen Amt für Stadtentwicklung und Städtebau Marktplatz 16 71032 Böblingen Tel. +49 (0) 7031 669 0														
<b>Planart:</b> Bebauungsplan	<b>Planart:</b> Flächennutzungsplan														
<b>Planbereich, Bezeichnung:</b> Flugfeld „Parkstadt-West“ 8.0	<b>Planbereich, Bezeichnung:</b> 14. Änderung des Flächennutzungsplans														
<b>Frist für die Stellungnahme:</b> Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017	<b>Frist für die Stellungnahme:</b> Abgabe bis einschließlich 18. Oktober 2017														
<b>Online-Einreichung unter:</b> bp8.buergerbeteiligung@flugfeld.info															

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö2	<p data-bbox="255 292 792 339">Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beteiligung der Öffentlichkeit)</p> <div data-bbox="185 363 864 973" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p data-bbox="185 371 591 392">Stellungnahme/Vorschläge - Fortsetzung von Seite 1 -</p> </div> <p data-bbox="185 979 472 1000">Ich äußere mich als (freiwillige Angabe):</p> <div data-bbox="185 1002 425 1086" style="background-color: black; width: 100px; height: 50px; margin-bottom: 5px;"></div> <p data-bbox="185 1091 434 1112">allgemeiner Planungsinteressierter</p> <p data-bbox="185 1114 367 1129">Angaben zu Ihren Daten:</p> <div data-bbox="185 1131 864 1417" style="background-color: black; width: 100%; height: 170px;"></div> <p data-bbox="474 1441 568 1461" style="text-align: center;">Seite 2 von 2</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö2	<p><b>Fabrik-Klinik</b></p> <p>Thema: Architektenwettbewerb für die Flugfeldklinik KRZ vom 17.11.2016</p> <p>Der Ideenwettbewerb für eine Klinik auf dem Flugfeld ist entschieden. Mögen es ja funktionale Gründe gewesen sein warum sich die Jury für den Wettbewerbssieger entschieden hat. Beim städtebaulichen Aspekt haben die Juroren jedenfalls danebengegriffen.</p> <p>Sollte jemals dieser ca. 200 Meter lange „Klopper“ entlang der Calwer Straße realisiert werden, so ergibt das eine trostlose Architektur. So ein ausdrucksloses „Fabrikgebäude“ suggeriert ja geradezu eine entsprechende medizinische Behandlung am Fließband. Auch die sechs gleichförmig aussehenden Bettenflügel in einer Reihe sprechen von wenig Phantasie.</p> <p>Dagegen sind die Entwürfe der 2. und 3. Sieger städtebaulich eindeutig vorzuziehen. Es ist zu hoffen, daß die Stadtbaumeisterin die Notbremse ziehen kann.</p> 	<p>Der Bebauungsplan berücksichtigt sowohl die aus dem Wettbewerb hervorgegangenen städtebaulichen Zielsetzungen (Orientierung des Haupteingangs, städtebauliche Dominante, Raumkanten und Verzahnung mit dem Grünzug), als auch fachplanerische Belange (wie z. B. Schallimmissionen, Umweltbelange, verkehrliche und luftrechtliche Belange). Nach Abwägung aller Belange unter und gegeneinander werden die erforderlichen Regelungen zur Bebauung des Areals im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Des Weiteren werden in den örtlichen Bauvorschriften Regelungen zur architektonischen Gestaltung getroffen und über das Instrumentarium des Gestaltungsbeirats mit den Bauherren abgestimmt. Dies entspricht der Vorgehensweise bei allen Bauvorhaben auf dem Flugfeld.</p>	Kenntnisnahme



**Teil II****Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Schreiben vom</b>
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	06.02.2019
2	Landratsamt Böblingen, Bauen und Gewerbe Koordinationsstelle	30.01.2019
3	Verband Region Stuttgart	21.02.2019
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Referat 91	28.01.2019
5	Eisenbahn-Bundesamt	11.12.2018
6	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Referat 35 – Luftverkehr	
7	Flughafen Stuttgart GmbH (Stuttgart Airport)	11.12.2018
8	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	30.01.2019
8a	Präsidium Technik Logistik, Service der Polizei, Autorisierte Stelle Digitalfunk, BW (ASDBW)/Funkplanung	11.12.2018
8b	Bundesnetzagentur	
8b-1	E-Plus Service GmbH	
8b-2	Ericsson	19.12.2018
8b-3	02, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	18.01.2019 + Mail 20.12.2018
8b-4	Vodafone	30.01.2019
8b-5	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.12.2018
9	Amt für Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	
10	Polizeidirektion Böblingen – KBSt	
11	Polizeipräsidium Ludwigsburg	21.12.2018
12	Stadtverkehr Böblingen – Sindelfingen, Pflieger Reise- und Verkehrs- GmbH + Co. KG, Verwaltung + BusbetriebsCentrum	
13	Hassler Reisen GmbH & Co. KG	
14	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, FS.R-SW-L(A)	17.01.2019
15	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	01.02.2019
16	Stadtwerke Sindelfingen GmbH	07.01.2019
17-1	Netze BW GmbH (Gashochdruck), Regionalzentrum Schwarzwald-Neckar	30.01.2019
17-2	Netze BW GmbH (Strom)	30.01.2019


Nr.	Name	Schreiben vom
18	Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen	
19	COLT Telecom GmbH	
20	Ampiron GmbH	18.12.2018
21	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	10.12.2018
22-1	SWBB Stadtwerke Böblingen GmbH & Co.KG	07.12.2018
22-2	SEBB Eigenbetrieb, Stadtentwässerung Böblingen	
23	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung	
24	Unitymedia BW GmbH	11.01.2019
25	Terranets-bw-GmbH	07.12.2018
26	Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Wasserversorgung	12.12.2018
27	Handwerkskammer Region Stuttgart	09.01.2019
28	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart – Bezirkskammer Böblingen	
29	Evang. Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen	
30	Evang. Gesamtkirchengemeinde, Dekan Dr. Bernd Liebendörfer	
31	Kath. Verwaltungszentrum Böblingen	
32	Stadtverwaltung Böblingen	
33	Gemeindeverwaltung Aidlingen	
34	Gemeinde Grafenau	
35	Gemeindeverwaltung Magstadt	19.12.2018
36	Landeshauptstadt Stuttgart	25.01.2019
37	Stadtverwaltung Sindelfingen	
38	Bürgermeisteramt Ehningen	24.01.2019
39	Gemeinde Schönaich	
40	Stadt Holzgerlingen	
P TÖB	Protokoll der Behördenanhörung am 10.01.2019 in Böblingen	

### Folgende Verbände/Vereine werden informiert

V1	Landesnaturausschussverband, Arbeitskreis Böblingen	
V2	BUND für Umwelt und Naturschutz, Regionalverband Stuttgart	

**Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:**

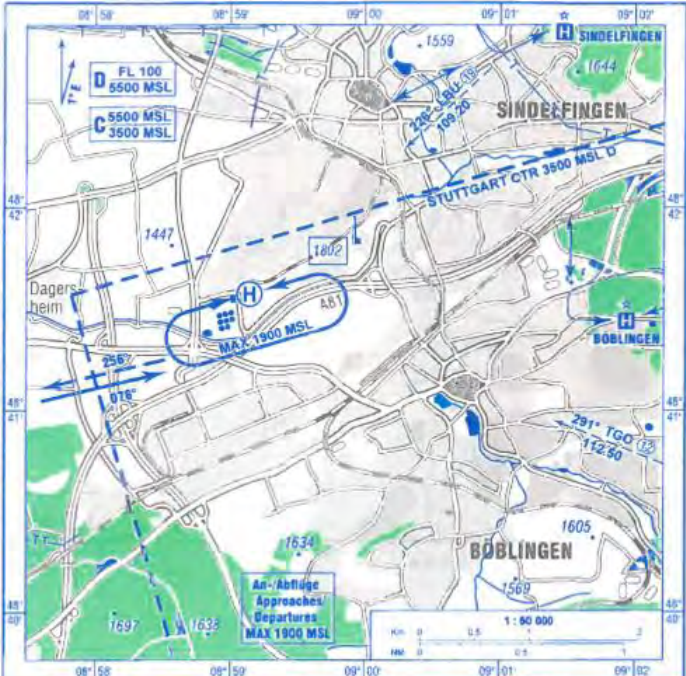
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Schreiben vom</b>
P Bürger	Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.01.2019 in Böblingen	
Ö1	[REDACTED]	11.01.2019
Ö2	[REDACTED]	12.01.2019
Ö3	[REDACTED]	27.01.2019
Ö4	[REDACTED]	29.01.2019
Ö5	[REDACTED]	10.01.2019
Ö6	[REDACTED]	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<div style="text-align: center;">  <p><b>Baden-Württemberg</b> REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>- Versand erfolgt nur per Email -</p> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB und gleichzeitigen Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB</b></p> <p>a) 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen b) Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Parkstadt West" 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Ihr Schreiben vom 07.12.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 – Straßenwesen und Verkehr – sowie Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b>Straßenwesen und Verkehr</b> Aktuelle Planungen von Neu- bzw. Ausbaumaßnahmen des Bundes sind nicht betroffen.</p> <p>Stellungnahme aus luftrechtlicher Sicht:</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>Stuttgart 06.02.2019 Name Rosa Ammann Durchwahl 0711 904-12136 Aktenzeichen 21-2434.2 / BB Böblingen (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div>	<p><u>Zu Raumordnung</u> Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p><u>Zu Straßenwesen und Verkehr</u> Kenntnisnahme, dass keine Neu- bzw. Ausbaumaßnahmen des Bundes betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

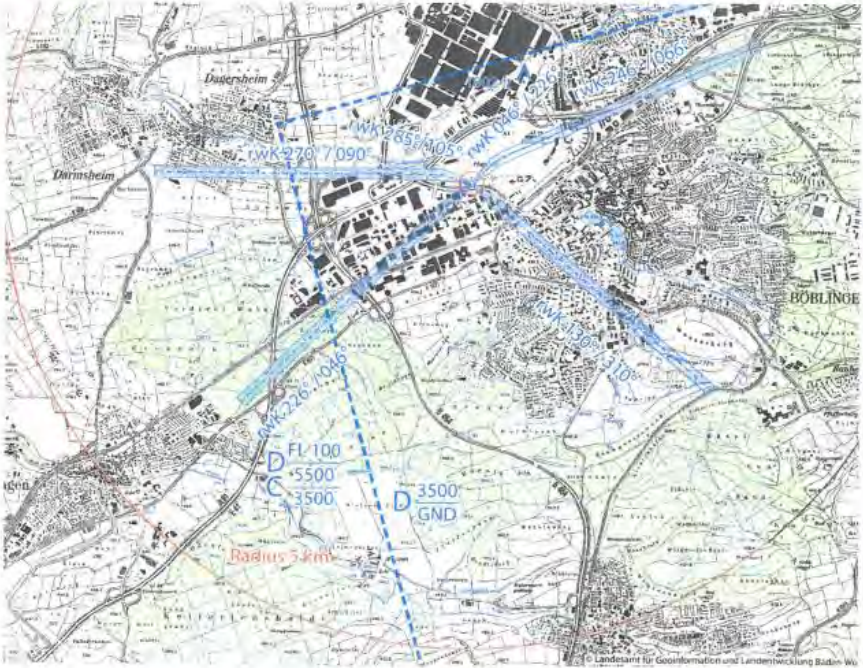
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Unter Hinweis auf die Punkte 6.7 und 6.9 der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Flugfeld — Parkstadt — West“ bestehen unsererseits als zuständige Luftfahrtbehörde keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Hinsichtlich des Bebauungsplans „Flugfeld — Parkstadt — West“ weisen wir darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe auf dem Areal der Firma Daimler AG ein Bodenlandeplatz für Hubschrauber befindet, dessen Belange respektive dessen Platzrunde, der hier notwendig ist, weil sich dieser Landeplatz in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart (EDDS) befindet, zu beachten sind.</p> <p>Hauptsächlich sind hier die Abstände zu Platzrunde zu erwähnen.</p> <p>Nach den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb gilt nach Nummer 6 folgendes:</p> <p><b>6. Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde</b> (§ 21a Abs. 2 Satz 1 LuftV0)</p> <p><i>Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erfolgen.</i></p> <p>Dies bedeutet, dass Bauwerke mit einer Höhe von 568 mNHN und höher im Schutzbereich der Platzrunde nicht errichtet werden dürfen. Gleiches gilt für die Ein- und Ausflugstrecke.</p> <p>Eine Kopie der Sichtflugkarte (veröffentlicht durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) liegt bei.</p> <p>Analog hierzu gilt dies auch für den geplanten Hubschraubersonderlandeplatz für Rettungszwecke der Flugfeldklinik.</p>	<p><u>Zu Luftrecht:</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass zum FNP-Verfahren keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Hinweise zum Bebauungsplanverfahren bzgl. der Berücksichtigung der Platzrunde des Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Firmengelände der Daimler AG in Sindelfingen werden berücksichtigt. Die Höhenbeschränkung für Bauwerke bis 568 mNHN wird durch Festsetzungen der maximal zulässigen Höhen im Bebauungsplan bei weiterem eingehalten.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt des Weiteren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger. Der Hubschraubersonderlandeplatz auf dem Firmengelände der Daimler AG in Sindelfingen wird bei der Planung des Dachlandeplatzes Flugfeldklinik im Eignungsgutachten gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 LuftVZO derart berücksichtigt, dass weder Beeinträchtigungen noch Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erwarten sind.</p> <p>Für den Dachlandeplatz des Flugfeldklinikums wird die Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG im Eignungsgutachten empfohlen und ggf. im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren des Klinikum-Hubschraubersonderlandeplatzes umgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Dessen Höhe ist derzeit geplant mit einer Höhe von 454 mNHN (23 m über Grund). Er wird zur Schallverteilung und zur besseren Nutzbarkeit bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen, sowie Radarführung in der Kontrollzone CTR „D“ des Verkehrsflughafens Stuttgart, mit 4 An- und Abflugstrecken ausgestattet. Eine Platzrunde ist hier nicht vorgesehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen in der Begründung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans (Punkte 6.7 und 6.9) besonders hinzuweisen. Abschließend bitten wir um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren, um konkrete Einzelheiten prüfen und festlegen zu können.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224, <a href="mailto:Kars-ten.Grothe@rps.bwl.de">Kars-ten.Grothe@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Denkmalpflege</b> Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>10.02.2017</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Rosa Ammann</p>	Die Hinweise werden in das parallel geführte Verfahren der 14. FNP-Änderung aufgenommen.	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p>Sichtflugkarte HEL Visual Operation Chart HEL</p> <p>ELEV 1398</p> <p>SINDELFINGEN DAIMLER AG</p> <p>FIS LANGEN INFORMATION 128 950</p> <p>STUTTGART TOWER/TURM 119 050 Er/Ge 118 800 En/Ge</p>  <p>Bereichung Flugplatzname, Luftraum CTD, APCH/DEP Correction: Name of aerodrome, airspace CTD, APCH/DEP</p> <p>CTR-Freigabe gilt als erteilt für APCH/DEP und Platzrunde CTR clearance may be considered as granted for APCH/DEP and traffic circuit.</p> <p>4 DEC 2008      © DFS Deutsche Flugsicherung GmbH      1</p>		



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 1</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Auszug Kontrollraum Verkehrsflughafen Stuttgart (EDDS)</p>  <p style="text-align: right; font-size: small;">© Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2	 <p>Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen</p> <p><b>Landratsamt</b></p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p><b>Bauen und Gewerbe</b> Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236</p> <p>Az.: 40-2017-1753</p> <p>30.01.2019</p> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0 in Böblingen</b></p> <p><b>Ihr Schreiben vom 07.12.2018</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 27.09.2018 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Immissionsschutz</u></b></p> <p>Der Bebauungsplanentwurf „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 (Angebotsbebauungsplan, nicht vorhabenbezogen) vom 27.09.2018, gliedert sich in 9 Teilgebiete und 10 Teilflächen mit unterschiedlichsten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. GE (Gewerbegebiet, PLANA-Küchenland)</li> <li>2. SO 1 (Klinikum),</li> <li>3. SO 2 (Klinikum),</li> <li>4. SO 3 (ZFP/Klinikum),</li> <li>5. MU 1 (Urbanes Gebiet),</li> <li>6. MU 2 (Urbanes Gebiet),</li> <li>7. MU 3 (Urbanes Gebiet, 2 Teilflächen, unterbrochen durch MU 5,</li> <li>8. MU 4 (Urbanes Gebiet),</li> <li>9. MU 5 (Urbanes Gebiet).</li> </ol>  <p>Kreissparkasse Böblingen BIC BBKRDE33 IBAN DE72 6035 0130 0000 0000 17</p> <p>Öffnungszeiten allgemein Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr Do 13.30 - 18.00 Uhr</p> <p><b>Hausanschrift</b> Parkstraße 16 71034 Böblingen www.lrabb.de</p> 	<p><b><u>Immissionsschutz</u></b></p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir bzgl. der grundsätzlichen Immissionsproblematik der hohen Lärmvorbelastung des Gebietes im Detail auf die Stellungnahme vom 20.10.2017.</p> <p>Zur aktuellen Planung, Stand 27.09.2018, nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung zu den Immissionsschutzbelangen, bei denen wir Ergänzungen im Textteil und der Begründung für erforderlich halten.</p> <p><u>I. Grundsätzliches zum Lärm (Gewerbelärm, Verkehrslärm - ohne Hubschrauberlandeplatz)</u></p> <p>Beim planerischen Heranrücken sensibler Nutzungen an Verkehrslärmquellen, beim Schutzanspruch für die sensible Nutzung Klinikum selbst, sowie der möglichen Beeinträchtigung im Bestand/von Entwicklungen bestehender/künftiger Gewerbe- und Industrienutzungen in der Umgebung, gilt der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“</p> <p>Wir verweisen darauf, dass sich lt. Schallgutachten Modus Consult vom September 2018, bei freier Schallausbreitung am Rand des Plangebietes „Flugfeld – Parkstadt-West 8.0“ durch den einwirkenden Verkehrslärm Beurteilungspegel von bis zu:</p> <p><b>68 / 61 dB(A) tags / nachts</b> im Norden des Sondergebietes <b>SO<sub>3</sub> an der Flugfeldallee</b>, bzw. &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>71 / 63 dB(A) tags / nachts</b> im Westen des <b>SO<sub>3</sub></b>, → Schwelle zur Gesundheitsgefahr, &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>75 / 67 dB(A) tags / nachts</b> im Westen des Gewerbegebietes (<b>Plana Küchenland</b>), → Schwelle zur Gesundheitsgefahr, &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>69 / 61 dB(A) tags / nachts</b> im Südwesten des Sondergebietes <b>SO<sub>1</sub> entlang der Calwer Straße</b>, → Schwelle zur Gesundheitsgefahr, &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>69 / 61 dB(A) tags / nachts</b> im Westen des <b>MU<sub>4</sub> entlang der Calwer Straße / Zufahrt Klinikum</b>, → Schwelle zur Gesundheitsgefahr, &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>67 / 60 dB(A) tags / nachts</b> im Osten des <b>MU<sub>2</sub> an der Johann-Schütte-Straße</b> → Schwelle zur Gesundheitsgefahr, &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>63 / 56 dB(A) tags / nachts</b> im Norden des <b>MU<sub>1</sub></b> und &lt; Beurteilungspegel von bis zu  <b>63 / 56 dB(A) tags / nachts</b> im Norden des <b>SO<sub>2</sub></b> ergeben.  <i>(Schwelle zur Gesundheitsgefahr ab: 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts - sinkend, Anm. d. Verf.).</i></p>	<p>Die Stellungnahme vom 20.10.2017 sowie die Bewertungsvorschläge hierzu sind in Teil I Nr. 2 der Abwägungstabelle ersichtlich.</p> <p>Der <b>Trennungsgrundsatz</b> im Sinne einer räumlichen Trennung oder eines ausreichenden Abstands zu schutzbedürftigen Nutzungen ist im vorliegenden Fall nicht umsetzbar, da sich das Plangebiet in einem verdichteten Siedlungsraum befindet, indem vielfältige Nutzungsanforderungen an die Flächen bestehen. Der Grundsatz ist durch technische Schallschutzmaßnahmen zu substituieren. Dem hohen Bedarf an Siedlungsflächen steht der enorme Flächenanspruch eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes gegenüber.</p> <p>Für die Zusammenführung der getrennten Betriebsstätten Sindelfingen und Böblingen in ein neu zu bauendes Klinikum auf dem Flugfeld (öffentlichen Kreistag-Drucksache Nummer 083/2014/1 mit dem Titel „Verbundweite Medizinkonzeption für den Klinikverbund Südwest“, Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0) wurden vom Landkreis Böblingen und vom Klinikverbund Südwest im Rahmen der Standortsuche verschiedene Standorte umfassend analysiert. Der Standort auf dem Flugfeld wurde als der am besten geeignete bewertet. Dabei wurden unter anderem die Kriterien Lage, Erschließung, Eigentumsverhältnisse, Erweiterungsmöglichkeiten und rechtliche Bedingungen bewertet. Die Standortanalyse des Büros TeamPlan vom 08.07.2013 ist ebenfalls Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0.</p> <p>Um das Nebeneinander der Nutzungen dennoch zu ermöglichen, müssen im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Diese sichern den Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen und schränken Entwicklungsmöglichkeiten lärmintensiver Umgebungsnutzungen nicht ein.</p>	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 2</p>	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Es zeigt sich lt. Gutachten, dass die maßgebenden Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung in Ansatz gebrachten Werte bei freier Schallausbreitung nur im Urbanen Gebiet MU<sub>1</sub> im Nordosten des Plangebietes am Tag eingehalten sind. Nachts verbleiben hier Überschreitungen von bis zu 6 dB(A).</p> <p>Im Gewerbegebiet werden die Orientierungswerte tags und nachts um bis zu maximal 10 / 12 dB(A) tags / nachts überschritten. Die in vorliegendem Fall für das Klinikum zur Beurteilung in Ansatz gebrachten Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchV von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht werden im gesamten Plangebiet deutlich überschritten. Die Überschreitungen betragen dabei maximal bis zu 14 / 16 dB(A) tags / nachts im SO<sub>3</sub> im Westen des Plangebietes, bis zu 12 / 14 dB(A) tags / nachts im SO<sub>1</sub> im Süden entlang der Calwer Straße und bis zu 8 / 11 dB(A) tags / nachts im Nordwesten des SO<sub>2</sub>.</p> <p>Für die Abwägung von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren ist die 16. BImSchV insofern von inhaltlicher Bedeutung, als bei Überschreitung von „Schalltechnischen Orientierungswerten“ der DIN 18005-1 Beiblatt 1 mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV eine weitere Schwelle, nämlich die der Zumutbarkeitsgrenze erreicht wird. In diesem Bereich zwischen dem in der Bauleitplanung nach dem Versacherprinzip möglichst einzuhaltenen schalltechnischen Orientierungswerten und den entsprechenden Immissionsgrenzwerten besteht bei plausibler Begründung zwar ein Planungsspielraum, den jedoch die Rechtsprechung in einigen Fallkonstellationen einschränkt.</p> <p>Im Plangebiet „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 werden nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18005, sondern auch die Grenzwerte der 16. BImSchV von 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts deutlich überschritten. Ob der vorliegende Bebauungsplanentwurf „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 deshalb die Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB im Hinblick auf die Abarbeitung aktiven Schallschutzes einhält, können wir nicht abschließend beurteilen. Dies obliegt dem Satzungsgeber und dem Gemeinderat der Stadt Böblingen.</p> <p>Wir begründen unsere Auffassung immissionschutzfach- und –rechtlich wie folgt: Im Gutachten von Modus Consult wird auf den Seiten 33/34, dargelegt, dass aktive Schallschutzmaßnahmen bzgl. einer Verlängerung des bestehenden 6,0 m hohen Lärmschutzwalles entlang der BAB A 81 um ca. 250 m geprüft und bewertet wurden.</p> <p>Da sich herausstellte, dass die hierbei zu erzielenden Lärminderungen an den Immissionsorten im Plangebiet lediglich zwischen 0,5 und 1,5 dB(A) betragen würden, wären diese Wirkungen akustisch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Deshalb wird eine solche Maßnahme verworfen. Außerdem würde eine Verlängerung des Lärmschutzwalles entlang der BAB weder Verkehrslärm von der Flugfeldallee noch Verkehrslärm von der Calwer Straße mindern können.</p> <p>Aus rein „formalrechtlicher“ Sicht könnte dennoch bei Verlängerung des Walls hie und da der durch die Rechtsprechung entwickelte Schwellenwert zur Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts möglicherweise wenigstens erreicht oder teilweise geringfügig unterschritten werden. Im Zusammenhang mit weiteren aktiven Schallschutzmaßnah-</p>	<p>Um dem <b>Grundsatz aktiver vor passiver Lärmschutz</b> gerecht zu werden wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung aktive Maßnahmen zur Lärmabschirmung des Plangebietes geprüft. Die Untersuchung ist in Kapitel 7.5 des Lärmgutachtens von Modus Consult dargelegt. Untersucht wurde zum einen die Verlängerung des Lärmschutzwalls entlang der Autobahn. Durch die Verlängerung des Walls wäre nur eine sehr geringe Pegelminderung zu erzielen und sie dient ausschließlich der Abschirmung der Verkehrsgeräusche der BAB. Aufgrund der geringen Wirksamkeit der Maßnahme wären laut Aussage der Schallgutachter des Klinikums keine Einsparungen an Schallschutzmaßnahmen am Gebäude zu erzielen (d.h. beispielsweise keine nennenswerten, wirtschaftlich spürbaren Einsparungen an Fenster- und Fassadendämmung). Zudem bedeutet die Verlängerung des Walls eine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für das Flugfeld. Der nicht verbaute Bereich fördert zudem das bodennahe Durchdringen der Hauptwindrichtungen in das Flugfeldareal und den Naherholungsbereich um den See. [Der Untersuchungsbericht von Heine + Jud (EFG - Untersuchung und Bewertung der klimatischen Verhältnisse) aus dem Jahre 2002 stellt die Bedeutung der zentralen Lüftungsschneise mit Grünflächen und Wasserfläche dar, siehe hierzu auch Abwägungsvorschlag zu Teil I Nr. 29]</p> <p>Entlang der Calwer Straße und der Flugfeld-Allee ist die Errichtung von Schallschutzwänden städtebaulich nicht vertretbar. Es handelt sich hier um die Eingangssituation der Stadt Böblingen und des Flugfeldes von Westen her, die auch von der Autobahn einsehbar ist und eine entsprechende Adressbildung erwirkt. Um über das Erdgeschoss wirksame Schallschutzwände zu realisieren, müssten diese weit über 3 m hoch ausgebildet werden und würden somit festungsähnlich wirken. Auch dürften die Wände keine Lücken aufweisen, um ihre volle Wirksamkeit entfalten zu können, was die Erschließung der Flächen über die Elly-Beinhorn-Straße West und über die Calwer Straße erheblich erschweren würde. Aufgrund der notwendigen hohen baulichen Dichte und Flächenbedarfe würden Schallschutzwände zudem die Belichtung und Belüftungsverhältnisse im Plangebiet beeinträchtigen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Klarstellende Erläuterungen in der Begründung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 2</p>	<p style="text-align: center;">4</p> <p>men entlang der Flugfeldallee könnte möglicherweise an Teilen im Plangebiet eine Minderung erfolgen, die den passiven baulichen Schallschutz geringer und damit kostengünstiger ausfallen lässt. Möglicherweise könnte auch damit noch immer keine zielführende Konfliktlösung gefunden sein, doch dies wäre zumindest näher zu untersuchen und zu belegen sowie im Textteil des Bebauungsplanes (Begründung, S. 15/16) zu ergänzen.</p> <p>Nicht unerwähnt soll insgesamt bleiben, dass durch die geplanten passiven Schallschutzmaßnahmen, die aufgrund der überschrittenen Richtwerte der TA Lärm zum Schutz vor einwirkendem Gewerbelärm – nicht nur entlang der Nordfassade des SO's mit den Patientenzimmern - in Form von nicht offenbaren Fenstern mit mechanischer Belüftung, festgesetzt werden sollen, ein sehr ausreichender Innenraumschutz auch vor Verkehrslärm erfolgt, allerdings entbindet dies u. E. nicht von einer ausführlicheren Begründung, als diese jetzt vorliegt, weshalb keine aktiven Maßnahmen beim Heranrücken auf den Verkehrslärm an dessen Quelle oder auf dessen Ausbreitungsweg möglich sein sollen.</p> <p>Zwar werden die hier zusätzlich zur Anwendung gelangenden planerischen Mittel, wie Grundrissorientierung, schallschützende Gebäuderiegel, Anordnung schutzbedürftiger Aufenthaltsräume im Sinn der DIN 4109 (Büro- u. Sozialräume, Patientenzimmer) an weniger hoch belasteten Gebäudeteilen im „Planungscharгон“ und somit in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (A10.1 Schall) ebenfalls als aktive Schallschutzmaßnahmen bezeichnet, diese werten wir im Sinne oben genannter Rechtsprechung jedoch als passive Maßnahmen, nachrangig nach dem Ausschluss der aktiven Bekämpfung des Lärms an der Quelle seiner Entstehung oder dem Ausbreitungsweg.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde regt also an zu prüfen, ob weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms unter die Schwelle zur Gesundheitsgefahr vor allem an den Nordfassaden der SO<sub>2</sub> + SO<sub>3</sub> sowie MU<sub>1</sub> möglich wären (entlang Flugfeldallee als Lückenschluss, entlang grüner Mitte, langem See, MI Nord, etc.). Im Falle der Verneinung sollte eine fundierte Begründung (Kosten im Verhältnis zum Erfolg der Lärminderung, Städtebau, Lärminderungswirkung insgesamt, etc.) vorliegen, um mit der Abwägung im weiteren Verfahren auf der rechtssicheren Seite zu sein.</p> <p><u>II. Hubschrauberlandeplatz (Verkehrslärmquelle)</u></p> <p>Der Immissionsschutzbehörde liegen zur Beurteilung der Lärmimmissionen durch den geplanten Hubschrauberlandeplatz keine ausreichenden Informationen vor. Auf Grundlage der uns vorliegenden Erfahrung könnte mit einem Konfliktpotential durch diesbezüglichen Fluglärm im Plangebiet selbst und außerhalb des Plangebietes zu rechnen sein.</p> <p>Wir halten aus allgemeinen Immissionsschutzerwägungen – auch im Hinblick auf die Verständlichkeit und Vollständigkeit der Unterlagen für die Abwägung im weiteren Verfahren die zum Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach des Klinikums gemachten Darlegungen für nicht umfänglich genug und empfehlen nähere Erläuterungen bzw. zumindest die Übernahme des Textes, wie er Ziffer 6.7 in der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten ist.</p>	<p>Hinzu kommt, dass durch solche Wände mit städtebaulich vertretbaren Höhen kein Schallschutz bzgl. des Gewerbe- und Industrielärms erwirkt werden kann.</p> <p>Auf die aktive Maßnahme „Verlängerung des Lärmschutzwalls“ wird aufgrund der geringen Pegelminderungen und der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Lufthygiene verzichtet. Die aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Wänden entlang der Calwer Straße und Flugfeld-Allee werden aufgrund der beschriebenen städtebaulichen Belange nicht weiterverfolgt. Im Bebauungsplan müssen daher passive Schallschutzmaßnahmen, wie der Verzicht auf Immissionsorte, Gebäudeausrichtung oder Grundrissorientierung festgesetzt werden. Durch diese ist ein Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen sichergestellt und die Ausübung der festgesetzten Nutzung möglich.</p> <p>Die anscheinend missverständliche Formulierung in der Begründung wird klarstellend umformuliert.</p> <p>Die ergänzenden Ausführungen zur Abwägung bezüglich des aktiven und passiven Schallschutzes werden zur Klarstellung in die Begründung übernommen.</p> <p><u>Zu II. Hubschrauberlandeplatz</u></p> <p>Anregung wurde entsprochen. Die entsprechende Textpassage wurde in die Begründung zum Bebauungsplan zur Klarstellung übernommen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung</p> <p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung</p> <p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung</p>




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die öffentlichen zugänglichen Darstellungen der Verortung des Hubschrauberlandeplatzes u. E. nicht mit denen der Darstellung in den Bebauungsplanunterlagen identisch sind. In der Begründung zum Bebauungsplan auf S. 3 ist der Hochpunkt Hubschrauberlandeplatz am westlichen Ende des SO<sub>1</sub> in einer Skizze eingezeichnet. In der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist der Hubschrauberlandeplatz ebenfalls Richtung Gebäudekante zum Wirtschaftshof eingezeichnet. In den öffentlich einsehbaren Klinikumsmo- dellen (Website) wird der Hochpunkt Hubschrauberlandeplatz weiter östlich verortet. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht würde die westlichere Lage, wie in den Planunterlagen vorliegend, bevorzugt.</p> <p>Wir empfehlen außerdem die Ausführungen zum Hubschrauberlandeplatz unter Ziff. 6.2 im Fachbeitrag Schall im 3. Absatz im Hinblick auf die schutzwürdigen Nutzungen Wohnen in den MU<sub>1</sub>, MU<sub>2</sub> und MU<sub>4</sub> zu ergänzen, da die jetzigen Ausführungen unserer Meinung nach ausschließlich auf Nutzungen in den Sondergebieten abstellen.</p> <p>Entsprechend regen wir an den Text unter Ziff. 6.2, S. 16 in der Begründung des Bebauungsplanentwurfes anzupassen.</p> <p>Einen Hinweis auf das laufende luftverkehrsrechtliche Verfahren halten wir ebenfalls für angezeigt, sowie den Hinweis zu den auf der Website „Flugfeld.info“ nach dem Bürgerinfo-Termin vom 10.01.2019 veröffentlichten Unterlagen des Ing. Büros Carloff mit Erläuterung, dass die Prüfung des Fachgutachters davon ausgeht, dass der Hubschrauberlandeplatz luftverkehrsrechtlich genehmigungsfähig erscheint. Dies halten wir im Rahmen der Planung als Aussage für erforderlich.</p> <p>Wir regen des Weiteren an zu prüfen, ob die veröffentlichten Unterlagen zum Hubschrauberlandeplatz noch in die Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan implementiert werden können. Aussagen aus dem Hubschraubergutachten (max. 250/500 Flüge pro Jahr, kritische Belastung bei &gt; 20 Flügen/d und &gt; 10 Flügen/n, Hinweise auf Schallschutz), werden sowohl im Fachbeitrag Schall als auch in der Begründung aufgeführt, ohne dass das Hubschraubergutachten den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt ist (wie Schall-, Luftgutachten).</p> <p><u>III. Luftschadstoffbetrachtung</u></p> <p>Sobald Anhaltspunkte für ein mögliches Erreichen oder Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV vorliegen, ist bereits in der Bauleitplanung eine gutachterliche Prüfung der planbedingten Auswirkungen auf die Konzentration der relevanten Luftschadstoffe vorzunehmen. Deshalb wurde eine entsprechende Begutachtung beauftragt.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde geht davon aus, dass dem diesbezüglichen Gutachten des Ing. Büro Lohmeyer vom April 2018, redaktionell geändert August 2018, der Planungsstand 27.09.2018 (MU statt GEE) zugrunde lag.</p> <p>Wir regen an, folgende aus Sicht der Immissionsschutzbehörde widersprüchliche Aussagen zu streichen bzw. zu korrigieren oder zu ergänzen:</p>	<p><u>Zu Darstellung der Verortung des Hubschrauberlandeplatzes:</u></p> <p>Die angesprochene Skizze auf Seite drei der Begründung stellt den weiterentwickelten „Footprint“ dar, der Grundlage des <u>Bebauungsplanentwurfes</u> war. Bereits zu Beginn des Verfahrens wurde die Zielsetzung formuliert, dass der Hubschrauberlandeplatz keine negativen Auswirkungen auf die schützenswerte (Wohn-) Bebauung haben darf und so weit wie möglich im Westen lokalisiert werden sollte. Die vertieften Planungen der Funktionsabläufe der Klinik stellten heraus, dass der Hubschrauberlandeplatz unmittelbar über den Räumlichkeiten der Zentralen Notaufnahme zu liegen hat. Die immissionsschutzrechtliche Machbarkeit der Lage des Hubschrauberlandeplatzes lag im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Grundzügen bereits vor. Der im Bebauungsplan-Entwurf vom 27.09.2018 dargestellte Bereich in dem der Hubschrauberlandeplatz planungsrechtlich zulässig ist, umfasst die vom Klinikum geplante Lage des Hubschrauberlandeplatzes.</p> <p><u>Zu Ergänzung des Schallgutachtens / der Begründung</u></p> <p>Die im Rahmen des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens erarbeitete gutachterliche Stellungnahme zu Geräuschemissionen und -immissionen durch Fluglärm eines einzurichtenden erhöhten Hubschrauberlandeplatzes auf dem Klinikum kommt zu folgendem Ergebnis: „Unter den genannten Voraussetzungen werden die angenommenen schalltechnischen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionspunkten im Wohnumfeld des Landeplatzes überall sicher eingehalten. Tagsüber werden hier erhebliche Belästigungen und nachts erhebliche Belästigungen und Störungen des Schlafs vermieden. Ein Erreichen der präventiven Richtwerte und kritischen Toleranzwerte für Maximalpegel der Höhe und der Häufigkeit nach ist sicher nicht zu erwarten.</p> <p>Im Fazit kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen auf Grund der Höhe und der Häufigkeit von Lärmereignissen durch Start- und Landevorgänge von Hubschraubern sowohl hinsichtlich der Dauerschalldruckpegel als auch der Maximalpegel keine Gefahren für die Gesundheit der Nachbarn ausgehen.“</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Die untersuchten maßgeblichen Immissionsorte liegen in den Urbanen Gebiete, den Mischgebietes sowie den Gewerbegebieten in der Nachbarschaft des Klinikums.</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung ist jedoch Bestandteil des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens, nicht des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Entsprechende Hinweise zur Schallermittlung und zum laufenden Genehmigungsverfahren werden in die Begründung zur Klarstellung aufgenommen.</p> <p><u>Zu Unterlagen Hubschrauber noch in BP Verfahren implementieren:</u></p> <p>Die Unterlagen zur Eignung des Hubschrauberlandeplatzes und der schalltechnischen Untersuchung hierzu sind Gegenstand des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart unterliegt. Sie sind daher nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und werden auch nicht in dieses integriert.</p>	<p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 2</p>	<p style="text-align: center;">6</p> <p>1.) <u>6 Ergebnisse, Seite 26 des Gutachtens</u></p> <p>Es wird in Absatz 1 auf die verwendete Windstatistik von Emmendingen Bezug genommen (copy-paste-Fehler ?).</p> <p>2.) <u>Abarbeitung des Luftschadstoffes PM2,5</u></p> <p>Zunächst wird auf Seite 7 des Gutachtens unter: 3 Vorgehensweise (2. Absatz, Satz 2) erläutert, dass u.a. der <u>Schadstoff PM2,5 im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr von untergeordneter Bedeutung sei</u>. In der Folge des Gutachtens ist abzulesen, dass der Schadstoff PM2,5 nicht untersucht wurde. Er taucht weder im Text noch in weiteren Darstellungen oder im Ergebnis auf.</p> <p>Demgegenüber wird auf Seite 40 des Luftschadstoffgutachtens unter A1.1 Grenzwerte im 2. Absatz unter den <u>verkehrsbedingten bedeutsamen Luftschadstoffen u. a. PM2,5</u> aufgeführt. In einer Tabelle (Tab. A1.1) auf Seite 41 wird der <u>Grenzwert für PM2,5 als Jahresmittelwert</u> in Höhe von 25µg/m<sup>3</sup> seit dem Jahr 2015 genannt. Beschrieben wird auf Seite 42, dass ab dem Jahr 2020 ein reduzierter Zielwert von 18µg/m<sup>3</sup> eingehalten werden soll. Ab 2024 soll dieser als Grenzwert gelten.</p> <p>Wir empfehlen diesen Widerspruch aufzulösen. Entweder ist der Grenzwert PM2,5 grundsätzlich relevant – und dann unserer Meinung nach auch zu untersuchen – oder er ist zwar allgemein als wichtig in Bezug zum Kfz-Verkehr eingestuft, aber hier in der vorliegenden Planung speziell nicht relevant, was dann u. E. zu begründen wäre. Es ist anzumerken, dass PM2,5 an der Messstation der LUBW in Gärtringen als städtische Hintergrundquelle gemessen wird. Als Beispiel: Ein aktueller Wert am 22.01.19 weist als 24h-Max-Wert 37µg/m<sup>3</sup> aus.</p> <p>Obwohl der Grenzwert für PM2,5 nicht untersucht wurde, wird eine Festsetzung empfohlen, die im Textteil des Bebauungsplanes unter A10.2 mit folgendem Wortlaut aufgenommen wurde: „Für die Freisetzung der schadstoffbelasteten Abluft der Parkhäuser sind technische Einrichtungen umzusetzen, die an der benachbarten Bebauung gesundheitsverträgliche Luftschadstoffkonzentrationen im Sinne der 39. BImSchV gewährleisten.“</p> <p>Bei dieser Formulierung sind nach allgemeiner Lesart offensichtlich sämtliche Grenzwerte der 39. BImSchV gemeint, da nicht speziell nur auf NO<sub>2</sub> und PM10 abgestellt wird, also ist auch der seit 2015 geltende Grenzwert für PM2,5 mitinbegriffen. Genauso wird in der Begründung auf Seite 17, 6.3 Lufthygiene auf die Beurteilungswerte der 39. BImSchV allgemein abgestellt.</p> <p>Da die Beurteilung des Luftschadstoffes PM2,5 aus unserer Kenntnis in Bebauungsplanverfahren bzw. Bauvorhaben üblicherweise Teil des Luftschadstoffgutachtens ist, halten wir die diesbezügliche Abweichung von diesem Vorgehen für begründungswürdig.</p>	<p><u>Zu III Luftschadstoffbetrachtung</u></p> <p>Auf Seite 26 des Gutachtens muss es richtigerweise „Böblingen“ heißen. Die verwendeten meteorologischen Daten auf Seite 17 in Kap. 4.2 sind jedoch korrekt.</p> <p>Das Luftschadstoffgutachten verfolgt das Prinzip der Luftschadstoffleitkomponentenbetrachtung, d.h. es behandelt die Schadstoffe, die durch den Kfz-Verkehr freigesetzt werden und in der Gesamtbelastung den jeweiligen Beurteilungswert <u>am intensivsten ausschöpfen</u>. Das ist derzeit der Schadstoff NO<sub>2</sub> und bezogen auf den Jahresmittelwert, der deshalb im Fokus der Luftreinhalteplanung steht. Vereinzelt werden noch straßennah Konflikte mit der PM10-Kurzzeitbelastung (35 Überschreitungen eines Tagesmittelwertes von 50 µg/m<sup>3</sup>) beobachtet oder prognostiziert. Überschreitungen der Beurteilungswerte für PM2.5 liegen nicht vor.</p> <p>Das ist alles in dem Satz auf S. 7 zusammengefasst.</p> <p>Eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung des Berichts ist demnach nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 2</p>	<p style="text-align: center;">7</p> <p><u>IV. Hinweise zum Baulärm</u></p> <p>Wir regen an ein Baustellenmanagement bzgl. der benötigten Baugeräteaufstellflächen, Lagerflächen, Bauaushubflächen, Flächen für mobile Schallschutzwände, etc. im Sinne einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination als auch aus Immissionsschutzvorsorge für benachbarte Wohnbebauung rechtzeitig einzuführen und ggfls. mit uns als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde frühzeitig abzustimmen. Auf die AVV Baulärm als auch auf die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) wird diesbezüglich verwiesen.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Der Umgang mit natur- und artenschutzrechtlichen Belangen sowie den daraus resultierenden Maßnahmenfolgen (insbesondere ökologische Baubegleitung) wurde mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abgestimmt.</p> <p>In der Eingriffsbewältigung wird ein vollumfänglicher Ausgleich erzielt. Die planexternen Kompensationsmaßnahmen werden über einen Realisierungsvertrag zum Satzungsabschluss abgesichert.</p> <p>Der Naturschutzbeauftragte und die uNB haben keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Ergänzend: Gerne stehen wir als Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung zur Verfügung. Vor dem Hintergrund des sich bis Erschließungs-/Baubeginn möglicherweise entwickelnden Habitatpotenzials für einige wenige europarechtlich geschützte Arten kann so im Falle einer Neuansiedlung rechtssicher reagiert werden.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bitten wir bereits an dieser Stelle darum, die einschlägigen Fachveröffentlichungen zum Thema „Vogelfreundliches Bauen“ zu berücksichtigen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Seitens des Amtes für Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken oder Ergänzungen.</p> <p><u>Straßenbau</u></p> <p>Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, es wird auf die nachfolgenden genannten Anmerkungen hingewiesen.</p> <p>Die Detailplanung für den Anschluss ins Flugfeld sowie die Ein- und Ausfahrten auf das Gelände von der Calwer Straße ist mit dem Amt für Straßenbau abzustimmen. Für die Ein- und Ausfahrten im gesamten Bereich zur Calwer Straße müssen die entsprechenden Sichtwin-</p>	<p>Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Bauträger</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass von Seiten der UNB keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder Ergänzungen bestehen.</p> <p><u>Straßenbau</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 2</p>	<p style="text-align: center;">6</p> <p>kel eingehalten werden und dürfen nicht durch Bäume oder anderen sichtbehindernde Gegenständen beeinträchtigt werden. Wenn zusätzliche Signalisierung von Verkehrsknoten notwendig werden sollten oder ggfs. notwendige Änderungen in der Wegweisung zum Flugfeld erfolgen sollten, sind diese mit dem Landratsamt Böblingen - Amt für Straßenbau - abzustimmen und die hier anfallenden Kosten von dem Bauherrn/ Bauträger zu tragen.</p> <p>Durch die nahe Bebauung zur Calwer Straße sind ggfs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster, Lärmschutzwand etc. notwendig, diese Maßnahmen sind ebenfalls vom Bauherrn/ Bauträger selbst zu tragen.</p> <p><b><u>Straßenverkehr</u></b></p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises ist durch die Bebauungsplanaufstellung auf dem Flugfeld für das neue Klinikum nicht direkt betroffen. Die betroffenen Verkehrsachsen liegen im Zuständigkeitsbereich der beiden Großen Kreisstädte Böblingen und Sindelfingen.</p> <p><b><u>Abfallwirtschaft</u></b></p> <p>Bei Realisierung des geplanten Bauvorhabens wird Erdaushub anfallen, für dessen Verwertung oder Entsorgung der Landkreis Böblingen über keine eigenen Kapazitäten verfügt. Wir empfehlen daher die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes mit Bodenuntersuchungen und Massenermittlungen, um je nach Bodenklassifizierung rechtzeitig entsprechende Anlieferungsmöglichkeiten zu sichern. Liegt ein solches Bodenmanagementkonzept vor, sind wir auch gerne zur Beratung bereit.</p> <p>Bezüglich der Durchführung der Müllabfuhr ist nach Ziffer 5.1.2 der Begründung vorgesehen, die innere Erschließung des Plangebietes von Westen und von Osten jeweils durch die nur als Stichstraße vorgesehene „Elly- Beinhorn- Straße“ vorzunehmen. An beiden Stellen sollen Wendemöglichkeiten für Pkw's und Müllfahrzeuge vorgesehen werden. Anhand der bislang zur Verfügung gestellten Unterlagen lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob die Flächen hierfür ausreichend dimensioniert sind und eine Abfallentsorgung damit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Wir empfehlen dringend, in ausreichender Größe sowohl Aufstellflächen für die Müllbehälter, als auch Wendeflächen für Abfallsammelfahrzeuge vorzusehen. Ein Rückwärtsfahren des Lkw muss jedenfalls schon aufgrund bestehender unfallversicherungsrechtlicher Vorschriften vermieden werden. Gerne sind wir auch hier zur Beratung bereit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Heiko Meissner</p>	<p><b><u>Straßenverkehr</u></b></p> <p>Kenntnisnahme, dass die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises nicht betroffen ist.</p> <p><b><u>Abfallwirtschaft</u></b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine ausreichenden Deponiekapazitäten bestehen. Der Hinweis, dass ein Entsorgungs-/ Bodenmanagementkonzept erforderlich wird, wird in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Der Schleppkurvennachweis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug wurde innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche Elly-Beinhorn-Straße geführt. (siehe hierzu Schleppkurvennachweis des Büros Schlothauer und Wauer vom 12.07.2018). Die Müllentsorgung des Klinikums und des ZFPs geschieht über den Wirtschaftshof auf dem auch eine Wendemöglichkeit für sonstige Großfahrzeuge (LKW mit Aufliegern) für die Allgemeinheit festgesetzt ist. Die Erschließung ist somit gesichert und die Belange sind berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme in die Hinweise</p> <p>Berücksichtigung</p>





Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3	<p><b>Von:</b> Jahnz Barbara &lt;jahnz@region-stuttgart.org&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 21. Februar 2019 10:18  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Cc:</b> Wiemann Martin  <b>Betreff:</b> Böblingen: BP Flugfeld West 8.0 sowie 14. FNP Änderung -Stellungnahme</p> <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Flugfeld – Parkstadt West“ sowie zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen,</b> gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer, der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 20.02.2019 folgende Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplänen beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dem Klinikneubau im Regionalen Gewerbeschwerpunkt stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen.</li> <li>2. Gegen die einzelhandelsbezogenen Festsetzungen bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. Die klinikbezogenen innenstadtrelevanten Einzelhandelsnutzungen sind im raumordnerischen Vertrag über einen entsprechenden Nachtrag aufzunehmen.</li> <li>3. Die Geschäftsstelle des Verbandes Region Stuttgart wird ermächtigt, die erforderliche Änderung des raumordnerischen Vertrags zur Zulässigkeit von insgesamt 210 m<sup>2</sup> innenstadtrelevanter Einzelhandelsnutzung innerhalb des SO Klinikum vorzunehmen.</li> </ol> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:</p> <p>Die Kliniken in Böblingen und Sindelfingen sollen im südlichen Bereich des Flugfeldes zu einem neuen Zentralklinikum zusammengelegt werden. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll der Flächennutzungsplan der Stadt Böblingen in diesem Bereich geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Plangebiet sollen Sondergebiete festgesetzt werden, in denen das „Flugfeldklinikum“ mit Hubschrauberlandeplatz, das Zentrum für Psychiatrie und ein Parkhaus für die Kliniken entstehen sollen. Im Bereich der Kliniken sollen zudem in diesem Zusammenhang stehende Nutzungen wie Gastronomie und Einzelhandelsnutzungen, Rehabedarf etc. untergebracht werden. Die zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen sind im gesamten Sondergebiet auf insgesamt 210 m<sup>2</sup> beschränkt und sollen vor allem der Versorgung der Patienten, Mitarbeiter und Besucher dienen.</p> <p>Der Hubschrauberlandeplatz soll im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, zu dem der Verband Region Stuttgart gesondert beteiligt wird (vgl. Vorlage PLA 326/2019, Ziff. 3, vom 20.02.2019).</p> <p>Im Westen des Plangebiets befindet sich bereits gewerbliche Nutzungen sowie ein Küchenfachmarkt. Für diesen Bereich sollen die bestehenden Nutzungen gesichert und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Einzelhandelsnutzungen werden auf insgesamt max. 1.200 m<sup>2</sup> nicht zentrenrelevanter Einzelhandel begrenzt.</p> <p>Im Osten des Plangebiets soll ein „Urbanes Gebiet“ (MU) entstehen, das als Puffer zwischen dem Klinikgelände (SO) und dem östlich bereits bestehenden Wohngebiet im Regionalen Wohnbauschwerpunkt dienen soll. Im „Urbanen Gebiet“ sind u.a. gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzung zulässig. Einzelhandelsnutzungen sind auf maximal 1.000 m<sup>2</sup> nicht zentrenrelevanter Einzelhandel begrenzt.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich „Gewerbliche Baufläche geplant“ dar.</p> <p><b>Regionalplanerische Wertung:</b> Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Plansatz 2.4.3.1.1 (Z)). In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Die im Sondergebiet Klinikum angedachten Nutzungen können als Dienstleistungseinrichtung gewertet werden. Damit entspricht die geplante Nutzung dem Zweck des Gewerbeschwerpunktes.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass der Klinikneubau den regionalplanerischen Zielen nicht entgegensteht und die geplanten klinikbezogenen innenstadtrelevanten Einzelhandelsnutzungen aus regionalplanerischer Sicht als unkritisch bewertet werden.</p> <p>Aufgrund der Kliniknutzung sind die für die Parkstadt-West vorgesehenen Einzelhandelskontingente zum Teil nun für andere Quartiere auf dem Flugfeld verfügbar, sodass eine Umverteilung der Kontingente erfolgt. Nach Abschluss der Umverteilung der Einzelhandelskontingente erfolgt die Anpassung des Raumordnungsvertrages.</p> <p>Des Weiteren wird der Nachtrag bezüglich der klinikbezogenen innenstadtrelevanten Einzelhandelsnutzungen vereinbart.</p> <p>Die vom Regionalverband aus raumordnerischer Sicht vertretbaren klinikbezogenen Verkaufsflächen von 210 m<sup>2</sup> (so auch bisher im Stand 27.09.2018 in der Begründung unter Kap. 2.7 beschrieben) setzen sich aus 50 m<sup>2</sup> für das ZfP und 160 m<sup>2</sup> für die Klinik zusammen. Im Entwurf der textlichen Festsetzungen vom 27.09.2018 wurde die VKZ im SO 1 und SO 2 fälschlicherweise mit 120 m<sup>2</sup> berechnet. Die Verkaufsflächenzahl VKZ für innenstadtrelevante Einzelhandelsnutzung für das SO 1 und 2 des Klinikums wird im Textteil berichtigt, so dass hier von den vereinbarten 160 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausgegangen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berichtigung im Textteil und in der Begründung zur Klarstellung</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Für den Bereich des Flugfeldes insgesamt gibt es einen raumordnerischen Vertrag, der die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen regelt. Danach werden für den vorliegenden Planbereich Einzelhandelsnutzungen auf insgesamt maximal 3.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und ausschließlich nicht innenstadtrelevante Sortimente begrenzt. Die im Sondergebiet geplanten klinikbezogenen, innenstadtrelevanten Einzelhandelsnutzungen sind aus regionalplanerischer Sicht als unkritisch zu bewerten (klinikbezogene Nutzung, keine Außenwirkung zu erwarten). Sie widersprechen aber formal dem raumordnerischen Vertrag zwischen Zweckverband, Kommunen und VRS. Diese Nutzung soll daher über einen Nachtrag im Vertrag geregelt werden.</p> <p>Die innerhalb der als Gewerbegebiet bzw. Urbanes Gebiet ausgewiesenen Flächen zulässigen nicht innenstadtrelevanten Einzelhandelsnutzungen sind durch den raumordnerischen Vertrag abgedeckt.</p> <p>Die Ihnen zur Verfügung gestellte vorläufige Stellungnahme wurde damit in Bezug auf die zulässige Einzelhandelsnutzung geändert.</p> <p>Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen und bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Bauleitpläne ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz</p> <p><b>Barbara Jahnz</b> Referentin für Regional- und Bauleitplanung</p> <p>Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax: 0711 22759-70 Mail: <a href="mailto:jahnz@region-stuttgart.org">jahnz@region-stuttgart.org</a> <a href="http://www.region-stuttgart.org">www.region-stuttgart.org</a></p>		




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>  LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Baldauf  Architekten und Stadtplaner GmbH  Schreiberstraße 27  70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 28.01.19  Durchwahl (0761) 208-3046  Name: Frau Koschel  Aktenzahlen: 2511 // 18-11412</p> <p>Mehrfertigung an:  Stadtverwaltung Böblingen  Amt für Stadtentwicklung und Städtebau  Marktplatz 16  71032 Böblingen</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB</b></p> <p style="margin-left: 20px;">a. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Böblingen im Parallelverfahren  b. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Flugfeld - Parkstadt West" 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen</p> <p><b>Gemarkung der Stadt Böblingen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7319 Gärtringen)</b></p> <p>Ihr Schreiben Az. TÖB 91 - Ris / CS vom 07.12.2018</p> <p>Anhörungsfrist 01.02.2019</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p>	<p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen bestehen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


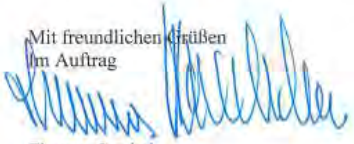
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 4	<p>LGRB Az. 2511 // 18-11412 vom 28.01.19 Seite 2</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p>Anlässlich der Offenlage der o. g. Planvorhaben verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (FNP: Az. 2511 // 17-08186 vom 13.10.2017; BPV: Az. 2511 // 17-08187 vom 12.10.2017) zur Planung.</p> <p>Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.</p> <p>Für Teile des Planungsbereiches liegt ein Baugrundgutachten der CDM Smith Consult GmbH, Stuttgart, vom 15.04.2016 vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen bestehen</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p>Zum Verweis auf die Stellungnahme vom 12.10.2017 wird auf Ziff. 4 von Teil I der Abwägungstabelle und dazu formulierten Bewertungsvorschlags verwiesen. Die Anregungen des LGRB wurden bereits zum Entwurf in den Textteil des Bebauungsplanes unter Hinweise aufgenommen.</p> <p>Das Baugrundgutachten der CDM Smith Consult GmbH war als Unterlage zum Bebauungsplan der Offenlage beigelegt.</p> <p>Die Stellungnahme vom 13.10.2017 wurde zum Flächennutzungsplanverfahren abgegeben und wird in diesem Verfahren behandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>





Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	<p>  Eisenbahn-Bundesamt  <b>Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</b> </p> <p style="text-align: center;">  </p> <p> <b>Eisenbahn-Bundesamt, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe</b>          baldauf architekten und stadtplaner gmbh          Schreiberstraße 27          70199 Stuttgart       </p> <p> <b>Bearbeitung:</b> Petra Eisele  <b>Telefon:</b> +49 (721) 1809-141  <b>Telefax:</b> +49 (721) 1809-9699  <b>e-Mail:</b> EiseleP@eba.bund.de          sb1-kar-stg@eba.bund.de  <b>Internet:</b> www.eisenbahn-bundesamt.de  <b>Datum:</b> 11.12.2018       </p> <p> <b>Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)</b>          59142-591pt/016-2018#260  <b>VMS-Nummer</b> </p> <p> <b>Betreff:</b> TÖB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen  <b>Bezug:</b> Ihr Schreiben vom 07.12.2018,  <b>Anlagen:</b> </p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 07.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 5	<p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Eisele</p>	<p>Die Hinweise des EBAs werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch im vorliegenden Bebauungsplanverfahren ohne Relevanz, da sich keine Bahngrundstücke oder Bahnanlagen im oder in der Nähe des Geltungsbereichs befinden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Flughafen Stuttgart GmbH   Flughafenstraße 32   D-70629 Stuttgart                  Christiane Schäfer                  Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH                  Schreiberstraße 27                  70199 Stuttgart</p> <p>Flughafen Stuttgart GmbH                  Flughafenstraße 32   D-70629 Stuttgart                  Postfach 23 04 61   D-70624 Stuttgart</p> <p><b>Kontakt</b>                  Ingo Weller                  Weller@stuttgart-airport.com                  +49 711 948 - 2112                  +49 711 988 - 3510                  stuttgart-airport.com</p> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Vorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen, 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen</b></p> <p><b>11. Dezember 2018</b></p> <p>Ihr E-Mail vom 7. Dezember 2018</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>mit der o.g. E-Mail informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über das Bebauungsplanverfahren „Flugfeld – Parkstadt West“ im Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen und über die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans folgende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Bauschutzbereich</b>                      Das Plangebiet liegt nicht im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Flughafens Stuttgart. Von Seiten der Flughafen Stuttgart GmbH bestehen insofern gegen die festgelegten Bauhöhen keine Bedenken.</li> <li><b>Lärmschutz</b>                      Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Es ist den noch mit Überflügen von am Flughafen Stuttgart startenden oder landenden Flugzeugen zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter D15 enthalten. Dafür bedanken wir uns.                      Wir regen weiter an, ebenfalls einen entsprechenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Flächennutzungsplans aufzunehmen.</li> </ol> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Flughafen Stuttgart GmbH</p> <p>ppa.  Ralf Laßau</p> <p>i.V.  Sven Diekmannshemke</p>	<p><u>Zu Bauschutzbereich</u>                  Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p><u>Zu Lärmschutz</u>                  Kenntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde das parallele Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8	 <p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Thomas Strubel HAUSANSCHRIFT Robert-Bosch-Straße 28 63225 Langen TEL +49 (0) 6103 8043 - 333 FAX +49 (0) 6103 8043 - 250 anschutz@baf.bund.de www.baf.bund.de</p> <p><b>Betr.: Bauleitplanung der Stadt Böblingen; hier: 14. Änderung des FNP der Stadt Böblingen und des Bebauungsplans „Flugfeld-Parkstadt West“</b></p> <p>Mein Aktenzeichen: ST/5.5.1/201710020004-002/17 Ihr Schreiben vom 07.12.2018, Frau Christiane Schäfer / CS</p> <p>Langen, 30.01.2019 Seite 1 von 2</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die erneut vorgelegte Planung teile ich Ihnen mit, dass der Aufgabenbereich meiner Behörde als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen auch weiterhin tangiert wird. Das Plangebiet liegt im Anlagenschutz der Radaranlage Stuttgart ASR PSR + MSSR. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Dies Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Januar 2019.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 02.10.2017, die weiterhin vollumfänglich Gültigkeit entfaltet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Thomas Strubel Regierungsamtsrat</p>	<p>Der Standort der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSR [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 48° 39' 43,91" N / 09° 10' 23,19" E)] wird im Baugenehmigungsverfahren beachtet. Sobald konkrete Planungen vorliegen wird das BAF beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan unter C Hinweise enthalten.</p> <p>Siehe hierzu auch Bewertungsvorschlag zu Schreiben vom 02.10.2017 (Teil I, Nr. 8)</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 8	<p data-bbox="181 300 392 343"> Bundesluftfahrtbehörde für Flugsicherung</p> <p data-bbox="250 435 358 454">Seite 2 von 2</p> <p data-bbox="262 547 465 566"><b>Weitere Informationen:</b></p> <p data-bbox="262 611 831 746">Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p data-bbox="262 759 824 826">Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p> <p data-bbox="262 839 806 882">Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8a	<div style="text-align: center;">  <p><b>Baden-Württemberg</b> PRÄSIDIUM TECHNIK, LOGISTIK, SERVICE DER POLIZEI ABTEILUNG 3 - REFERAT 32 / FUNKBETRIEB (ASDBW)</p> </div> <p>PTLS Pol • Ref. 32 - ASDBW • Nauheimer Str. 99-100 • 70372 Stuttgart</p> <p><b>Baldauf</b> Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart <b>via Email</b></p> <p style="text-align: right;">Datum: 11.12.2018 Name: Gerrit Frank Heinrich Durchwahl: 0711 / 2302 - 3264 Mail: ASDBW@polizei.bwl.de</p> <p><b>☛ Behördenbeteiligung gemäß BauGB</b></p> <p>a) 14. Änderung FNP der Stadt Böblingen b) BPlan „Flugfeld - Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen</p> <p><b>hier: Prüfung Richtfunkstrecken BOS-Digitalfunk</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Anfrage.</p> <p>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Digitalfunks durch die 14. Änderung sowie den BPlan nicht betroffen sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Martin Kling Leiter Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Nauheimer Straße 99-100 • 70372 Stuttgart • Telefon 0711 2302-0 E-Mail: STUTTGART.PTLS.ABTEILUNG32@POLIZEI.BWL.DE <a href="http://www.polizei.bwl.de">www.polizei.bwl.de</a> <a href="http://www.servic-bw.de">www.servic-bw.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Interessen des BOS-Digitalfunks nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8b-2	<p>Von: Heike Peckelhoff &lt;heike.peckelhoff@ericsson.com&gt; <span style="float: right;">Gesendet: Mi 19.12.2018</span>  An: Schäfer, Christiane (BAG)  Cc:  Betreff: RE: TOB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.  Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.  Richten Sie diese Anfrage bitte an:  Deutsche Telekom Technik GmbH  Ziegelte 2-4  95448 Bayreuth  <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Heike Peckelhoff</p> <p>Ericsson Services GmbH</p>	<p>Kennntnisnahme, dass keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben bestehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8b-3	<p>Von: O2-MW-BIMSchG &lt;<a href="mailto:O2-MW-BIMSchG@telefonica.com">O2-MW-BIMSchG@telefonica.com</a>&gt;  Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2018 17:23  An: Beate Kausler &lt;<a href="mailto:kausler@flugfeld.info">kausler@flugfeld.info</a>&gt;  Cc: Peter Brenner &lt;<a href="mailto:brenner@flugfeld.info">brenner@flugfeld.info</a>&gt;  Betreff: Zusammenfassung Telefongespräch vom 11.12.2018 Richtfunktrassen Flugfeld Böblingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ich fasse unser Telefongespräch vom 11.12.2018 nochmals zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Richtfunkverbindungen 529551360, 529551361 im westlichem Teil des Plangebietes befinden sich zwar sehr nahe an der geplanten Bauhöhe von 458 m ü.NHN der Schutzabstand ist aber noch ausreichend</li> <li>• die Richtfunkverbindungen 509557074, 509557075, 509558021, 509558022 im westlichem Teil des Plangebietes befinden sich in einem ausreichenden Abstand hier sind keine Störungen zu erwarten</li> <li>• die Richtfunkverbindung 509559993 ist bereits abgebaut und muss nicht mehr berücksichtigt werden</li> <li>• die Richtfunkverbindung 509555566 muss ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden</li> <li>• die Richtfunkverbindung 509557069 verläuft quer durch das Plangebiet in einer Höhe von Fresnel Unterkante 460 m ü.NHN. Da hier nicht genau definiert werden kann, welche maximale Bebauungshöhe in diesem Bereich letztendlich festgelegt ist, muss der Schutzabstand hier als zu gering bewertet werden. Es muss mit Störungen gerechnet werden.</li> </ul> <p>Wie vereinbart, werde ich bei Richtfunkverbindung 509557069 prüfen lassen, ob es Alternativen zur jetzigen Anbindung gibt. Sollte eine Umplanung möglich sein, belaufen sich die Kosten hierfür auf mindestens 15 – 20.000,- Euro die vom Gebäudeeigentümer zu tragen wären.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely</p> <p>i.A. Michael Rösch  Behördenengineering  Request Management</p> <p>Bei Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erreichen unter:  Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg  Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr</li> <li>• Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr</li> </ul> mail: <a href="mailto:O2-MW-BimSchG@telefonica.com">O2-MW-BimSchG@telefonica.com</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass der Schutzabstand zu den Richtfunkverbindungen 529551360, 529551361, 509557074, 509557075, 509558022 ausreichend eingehalten wird.</p> <p>Kenntnisnahme, dass die Richtfunkverbindungen 509559993, 509555566 nicht mehr berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Kenntnisnahme, dass der Schutzabstand bei der Richtfunkverbindung 509557069 als zu gering bewertet wird und mit Störungen gerechnet werden muss.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Beeinträchtigungen im Einzelfall zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Trasse, deren Umlenkung oder Änderung zu ergreifen. Die Kostentragung hierfür ist ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Bei der Aufstellung von Kränen müssen die höhenmäßigen Beschränkungen durch die Mobilfunktrassen berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p>




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8b-4	<p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland &lt;koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de&gt;      Gesendet: Mi 30.01.2019                      An: Schäfer, Christiane (BAG)                      Cc:                      Betreff: Stellungnahme S00720401, VF und VFKD, Stadt Böblingen, Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böt</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH                      Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart</p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh - Christiane Schäfer                      Schreiberstraße 27                      70199 Stuttgart</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00720401                      E-Mail: <a href="mailto:TDRBSW.Stuttgart@Vodafone.com">TDRBSW.Stuttgart@Vodafone.com</a>                      Datum: 30.01.2019                      Stadt Böblingen, Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.12.2018.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH                      Neubaugebiete KMU                      Südwestpark 15                      90449 Nürnberg  <a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone</a></li> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</a></li> </ul> <p>Freundliche Grüße                      Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p><small>Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter <a href="http://www.vodafone.de">www.vodafone.de</a>, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhausanbietern unter <a href="http://www.kabeldeutschland.de/abrechnung/unternehmen">www.kabeldeutschland.de/abrechnung/unternehmen</a></small></p>	<p>Kennntnisnahme, dass keine Einwände geltend gemacht werden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8b-5	<p>Vom: Richtfunk-Trassenauskunfts-Dttnghb@telekom.de            An: Schäfer, Christiane (BAG)            Cc: MollerA@telekom.de            Betreff: WG: T08 Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen</p> <p><b>Nachricht</b>            Anschreiben T08s.pdf (264 KB)            Beteiligungsformblatt-2017.pdf (179 KB)            Flugfeld_Böblingen.PNG (477 KB)</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.12.2018.</p> <p>wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Im Bereich des BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0 verläuft unsere Richtfunkstrecke SY1411-SY0533.</p> <p>In der Anlage "Flugfeld Böblingen Parkstadt West_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, dies bei den Planungen zu berücksichtigen. Die Richtfunkstrecke ist weiterhin in Betrieb und ein Ausfall hätte erhebliche Auswirkungen auf die flächendeckende angemessene und ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Eine Richtfunkstrecke ist nur dann funktionsfähig, wenn eine direkte Sichtverbindung zwischen der jeweiligen Sende- und der Empfangsantenne besteht und die erste Fresnelzone von Hindernissen frei bleibt. In der direkten Sichtverbindung oder der ersten Fresnelzone liegende Hindernisse, wie etwa Windenergieanlagen (Rotorflügel) stören die Verbindung so stark, dass diese ausfällt.</p> <p>Ich möchte noch darauf hinweisen das wir für das oben genannte Vorhaben bereits im Januar und Februar 2018 Anfragen hatten. Zur Information habe ich Ihnen die Stellungnahmen mit beigefügt.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH            Prinzenallee 21            40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an  <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen            Annette Körber</p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b>            Technische Planung und Rollout            Annette Körber            Bedarfserkennung Wireless Access            Ziegelteile 2-4, 95448 Bayreuth            +49 921 18-2251 (Tel.)            +49 921 18-2167 (Fax)            E-Mail: <a href="mailto:Annette.Koerber@telekom.de">Annette.Koerber@telekom.de</a>  <a href="http://www.telekom.de">www.telekom.de</a></p>	<p>Kennntisnahme, dass die Richtfunkstrecke SY1411-SY0533 durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt West“ verläuft. Verweis auf Schreiben der Telekom vom 28.02.2018 (unter Teil I 8b-5 II der Abwägungstabelle) wonach bei einer max. Gebäudehöhe von 48 m der Umsetzung des Bebauungsplans zugestimmt werden kann.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, mit dem Ergebnis, dass diese keine Einwände gegen die Planung hervorbringen.</p>	<p>Kennntisnahme</p> <p>Kennntisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
11	<p>Von: Langer, Detlef &lt;Detlef.Langer@polizei.bwl.de&gt; im Auftrag von LUDWIGSBURG.PP_REF_PRAEV_ABBB &lt;LUDWIGSBURG.PP_REF_PRAEV_ABBB@polizei.bwl.de&gt; Gesendet: Fr 21.12.2018</p> <p>An: Schäfer, Christiane (BAG)</p> <p>Cc:</p> <p>Betreff: AW: TÖB Offentage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen</p> <p>Von Seiten des PP Ludwigsburg werden folgende Hinweise zum Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt West“ gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vom Sachbereich Verkehr, wird angemerkt, dass es unbedingt nötig ist, die Knotenpunkte so leistungsfähig wie möglich zu gestalten. Bereits jetzt sind die Verkehrsknotenpunkte zum Teil überlastet. Der zusätzlich zu erwartende Verkehr wird sich erheblich auf das angrenzende Straßennetz auswirken.</li> <li>2. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass es in Kliniken wiederholt zu Diebstahlsdelikten Patientenzimmern gekommen ist, wird durch das Referat Prävention angeregt, dass im Zuge der Projektrealisierung in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten geprüft wird, zumindest die Eingangsbereiche (Haupt- Nebeneingänge, Tiefgarage) ggf. mit einer Videoüberwachung auszustatten.</li> </ol> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Detlef Langer Polizeihauptkommissar</p> <p>Polizeipräsidium Ludwigsburg -Referat Prävention- Arbeitsbereich Böblingen Hanns Klemm Str. 27 71034 Böblingen Tel.: 07031/13-2618 Fax: 07031/13-2649</p> <p>Mail: <a href="mailto:Detlef.Langer@polizei.bwl.de">Detlef.Langer@polizei.bwl.de</a></p> 	<p>Zu 1.</p> <p>Die zusätzliche Verkehrserzeugung durch das Klinikum und der Stellplatzbedarf für Besucher, Patienten und Mitarbeiter wurden in dem Verkehrlichen Fachgutachten zum Bebauungsplan Flugfeld Parkstadt West 8.0 vom Büro Schlothauer &amp; Wauer ermittelt. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen.</p> <p>Es wurde nachgewiesen, dass die Knotenpunkte zur Erschließung des Klinikums ausreichend leistungsfähig sind, bzw. ertüchtigt werden sollen (Calwer Straße/Flugfeld-Allee). Weitere Untersuchungen im umliegenden Netz werden aktuell in gleicher Weise untersucht und es werden gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Das Netz wird auf den Normalverkehr der Spitzenstunden bemessen. Erhebliche kurzfristige Verkehrszunahmen, z.B. bei Störungen auf der Autobahn, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der großräumigen Verkehrsuntersuchung wurden auch die Parksituationen, das Verkehrsaufkommen und die Erreichbarkeit der bestehenden Kliniken Böblingen und Sindelfingen erhoben und mit der geplanten Situation des Flugfeldklinikums abgeglichen. Die Erschließung ist somit gesichert. Die Bedenken können zurückgestellt werden.</p> <p>zu 2.</p> <p>Der Hinweis wird an den Bauherren (Klinikum) weitergegeben, da dies nicht innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt werden kann.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme.</p>




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
14	 <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com</p> <p>Baldauf Architekten Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Hans-Jürgen Harreus Telefon 0721-938-5802 Fax 069-26091-3386 hansjuergen.harreus@deutschebahn.com Zeichen: CS.R-SW-L(A) Ha TÖB-KAR-19-42868</p> <p>17.01.2019</p> <p>Ihr Zeichen: Fr. Schäfer      Ihr Schreiben vom: 07.12.2018</p> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitiger Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB</b>  a) 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen  b) Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir sind umgezogen, unsere neue Adresse lautet wie folgt:</p> <p><b>Deutsche Bahn AG</b>  <b>DB Immobilien, Region Südwest</b>  Gutschstraße 6  76137 Karlsruhe</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder.</p> <p>...  <b>Unser Anspruch:</b>  Profifaktoren Qualitätszertifikat  Top-Arbeitgeber  UmweltVorreiter</p>	<p>Im Fachbeitrag Schall zum Bebauungsplan Flugfeld – Parkstadt-West 8.0 wurden aufgrund des großen Abstands zwischen der Bahntrasse (Bahnstrecke 4860, „Gäubahn“) von mehr als 550 m keine Beeinträchtigung des Plangebietes durch Schienenverkehr festgestellt.</p> <p>Auch die sonstigen Bahnimmissionen sind aufgrund der Abstandsverhältnisse und der abschirmenden Wirkung der zwischen Bahntrasse und Plangebiet liegenden gewerblichen Bebauung als untergeordnet einzustufen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 14	 <p style="text-align: center;">2/2</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <p>i.V.  Cornelia Bednarek</p> <p>i.A.  Hans-Jürgen Harreus</p>	<p>Die Klinikum Südwest GmbH als Bauherr der sensibelsten Nutzung des Plangebietes wurde über die Hinweise der Deutschen Bahn AG informiert.</p> <p>Die Deutsche Bahn wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	Kenntnisnahme


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
15	<p>Von: Grau, Thomas &lt;Grau@vvs.de&gt; Gesendet: Fr 01.02.2019                      An: Schäfer, Christiane (BAG)                      Cc:                      Betreff: TOB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>zum Punkt 5.1.1 „Äußere Erschließung“ halten wir den Hinweis auf vorhandene Haltestellen im Bereich der Calwer Straße nicht für zielführend.                      Für ein zentrales Klinikum im Landkreis ist eine angemessene Anbindung an den ÖPNV nur durch eine ausreichend dimensionierte Haltestelle in unmittelbarer Nähe des Hauptzugangs zu erreichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Thomas Grau                      Abteilung Planung</p> <p><b>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)</b>                      Rotebühlstr. 121, 70178 Stuttgart                      Telefon 0711 6606-2233, Fax 0711 6606-2200</p> <p><a href="mailto:grau@vvs.de">grau@vvs.de</a>   <a href="http://www.vvs.de">www.vvs.de</a></p> <p>Sitz der Gesellschaft: Stuttgart                      Amtsgericht Stuttgart HRB 7357                      Geschäftsführer: Thomas Hachenberger, Horst Stammler                      Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Fritz Kuhn</p>	<p>Der entsprechende Hinweis auf die Anordnung der Haltestellenstandorte wurde geringfügig ergänzt.</p>	<p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung</p>





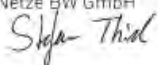
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	<div style="text-align: right;">  <p><b>Stadtwerke</b> Sindelfingen GmbH <small>Strom · Gas · Wasser · Fernwärme</small></p> </div> <p>Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Postfach 484, 71048 Sindelfingen</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Christiane Schäfer Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Es schreibt Ihnen: Zeljko Gregoric</p> <p>Telefon: 07031-6116-209 Telefax: 07031-6116-212 E-Mail: z.gregoric@stadtwerke-sindelfingen.de</p> <p>Datum: 07.01.2019</p>  <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB</b></p> <p>a) 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen, b) Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>seitens der Stadtwerke Sindelfingen GmbH gibt es gegen die beschriebene Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt-West 8.0“ keine Einwände.</p> <p>In der Anlage senden wir Ihnen einen Lageplanausschnitt, mit dem derzeitigen Leitungsbestand der Fernwärme Transportgesellschaft mbH (FTG).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Im Bereich der Elly-Beinhorn-Straße befinden sich Fernwärme- und Telekommunikationsleitungen der Fernwärme Transportgesellschaft mbH (FTG). Diese werden im Rahmen eines Pachtvertrages durch die Stadtwerke Sindelfingen GmbH unterhalten und betrieben.</li> <li>Eine Überbauung der Fernwärme-Leitungstrassen und Glasfaser-Kabeltrassen ist grundsätzlich unzulässig. Daher wurde bereits im Vorfeld die Umverlegung der bestehenden Trassen geplant, angeboten und beauftragt. Die neue Trasse wurde bereits verlegt. Ein Umschluss der Trasse alt auf neu soll nach der Heizperiode in 2019 erfolgen.</li> </ol>		




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 16	<p>Anlage 1:</p> <p><b>Vorabinformation – <u>Abbildung ersetzt keine Planauskunft</u></b></p> <p>Vor Durchführung von Baumaßnahmen wie Aufgrabungen, Bohrungen, Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich muss sich jeder Verantwortliche frühzeitig vor Baubeginn anhand von Planunterlagen über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen und Leitungen Kenntnis verschaffen.</p>  <p><b>Kontakt</b></p> <div data-bbox="188 1090 533 1324" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>Uwe Malach Technischer Bereichsleiter</p><p>Stadwerke Sindelfingen GmbH Rosenstrasse 47 71063 Sindelfingen Telefon +49 (0) 7031 / 6116-400 Telefax +49 (0) 7031 / 6116-420</p><p>u.malach@stadwerke-sindelfingen.de</p></div>		

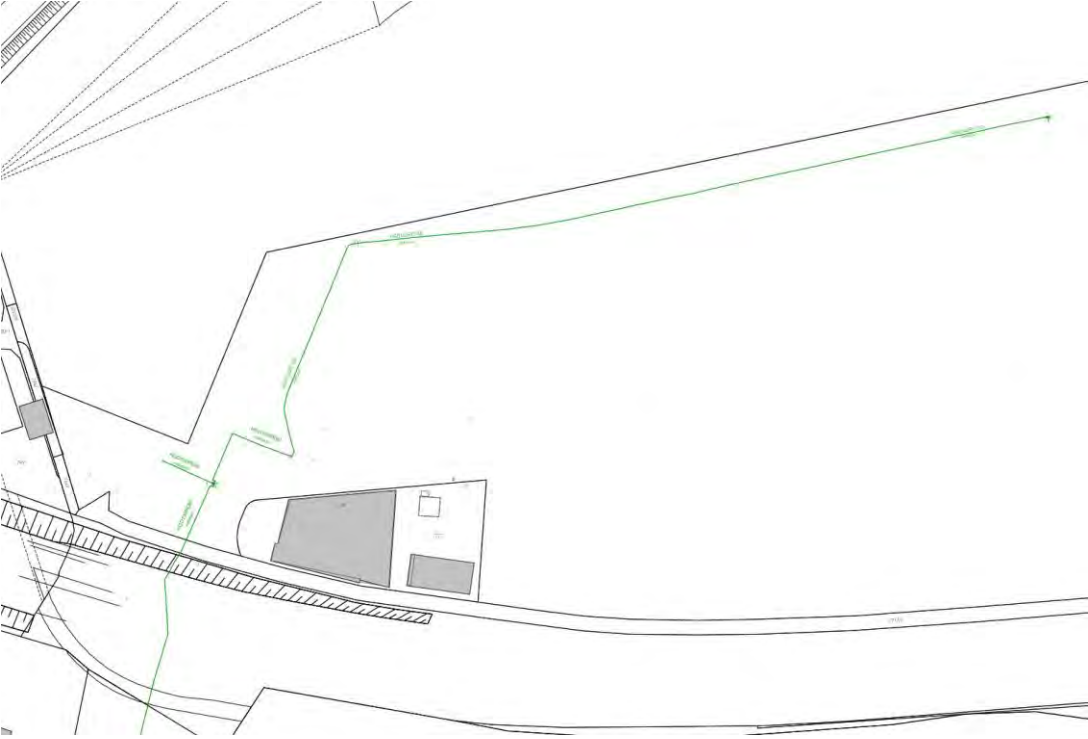
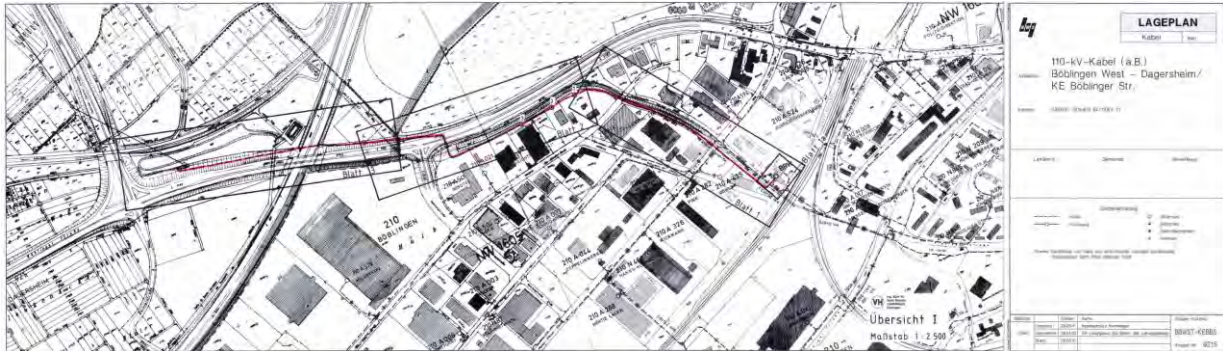
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17	<p style="text-align: center;">Ein Unternehmen der EnBW</p> <div style="text-align: center;">  <p><b>Netze BW</b></p> </div> <p><small>Netze BW GmbH Postfach 31 00 42 · 70809 Stuttgart</small></p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Name: Stefan Thiel Bereich: NETZ TEMN Telefon: +49 711 289 48595 Telefax: +49 711 289-86461 E-Mail: Bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>Ihr Zeichen: _____ Ihr Schreiben: 07. Dezember 2018 Datum: 31.01.2019 Vorgang-Nr.: 2018.1268- Seite: 1/3</p> <p><b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen sowie 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TEMN)</u></p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festzustellen, dass sich im Plangebiet folgende Anlagen der Netze BW befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehrere 10-kV-Erdkabel</li> <li>- mehrere 0,4-kV-Erdkabel</li> <li>- 10-kV-Umspannstation Elty-Beinhorn-Straße</li> </ul> <p>Unsere 20-kV- und 0,4-kV-Erdkabel sowie die Umspannstation bitten wir lägerichtig in den Bebauungsplan aufzunehmen. Für Kabel, die sich außerhalb öffentlicher Straßen und Wege befinden, beantragen wir die Ausweisung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.</p> <p>Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Ver-</p>	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TEMN)</u></p> <p>Die vorhandene Umspannstation bleibt bestehen und liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf Flurstück 7227. Sie ist nach telefonischer Auskunft von Netze BW grundbuchrechtlich gesichert, eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Zudem wäre eine entsprechende Anlage gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Versorgungsanlage ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Alle übrigen Leitungen befinden sich in öffentlichen Flächen, so dass keine Leitungsrechts erforderlich sind.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 17</p>	 <p>Kehrsweesen: Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahmen sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>In welchem Umfang Änderungen an unseren Anlagen erforderlich werden, kann anhand der uns zugesandten Planunterlagen nicht beurteilt werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden.</p> <p>Bezüglich der 14. Flächennutzungsplanänderung behalten unserer Stellungnahmen vom 16.10.2017 und 12.09.2017 weiterhin gültig.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Projektierung Gas Sparte Gas-Hochdruck (NETZ TEPG)</u></p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes würde dieses Jahr für das Flugfeldklinikum eine Gashochdruckleitung (HGD140) gebaut. Diese verläuft im westlichen Teil der Elly-Beinhorn-Straße und verschwenkt dann in den äußeren nördlichen Grenzbereich des aufgestellten Bebauungsplanes.</p> <p>Des Weiteren ist eine Gasdruckregelanlage (GDR) für das Klinikum geplant. Detaillierte Planungen für den Standort und die Ausführung der GDR, sowie die Lage der dafür notwendigen Zugangsleitung sind bisher noch nicht bekannt.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen, die nicht in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, möchten wir Sie bitten im Bebauungsplan einen Schutzstreifen von 2 m links und rechts der Leitungssachse auszuweisen. Die Leitungstrassen müssen für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Sie müssen von Überbauungen und Bäumen freigehalten werden.</p> <p>Die Leitungen dürfen nicht durch Geländeänderung (z. B. des Höhenniveaus) gefährdet werden.</p> <p>Grund- oder Stützmauern sind so anzuordnen, dass sie die Leitungen nicht nachteilig beeinflussen können (Kraftübertragung) und beim Freilegen der Leitungen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.</p> <p>Über Gasleitungen dürfen bis zum Abstand von 2m rechts und links der Leitungen keine geschlossen Räume errichtet werden.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans und der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen, südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der 14. Flä-</p>	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Projektierung Gas Sparte Gas-Hochdruck (NETZ TEPG)</u></p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitung liegt im Bereich öffentlicher Flächen, eine Übernahme eines Leitungsrechts ist daher nicht erforderlich.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine 110-kV-Leitungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches geplant sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 17	<p style="text-align: right;">Ein Unternehmen der EnBW</p>  <p>chennutzungsplanänderung verläuft die 110-kV-Erdkabelleitung Böblingen West – Dagersheim / KE Böblinger Straße, [LA] 9215.</p> <p>Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplan und Bebauungsplanes für unseren Gebrauch.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Netze BW GmbH        i. A. Stefan Thiel</p> <p>Anlagen      Lagepläne</p>	Kenntnisnahme, keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 17</p>	<p>Anlage zu Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung)</p> 		


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 17</p>	<p>Anlage zu Sparte Gas-Hochdruck</p>  <p>Anlage zu Sparte Strom (110 kV)</p> 		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
20	<p>Von: Vidal Blanco, Bärbel &lt;baerbel.vidal@amprion.net&gt;      Gesendet: Di 18.12.2018  An: Schäfer, Christane (BAG)  Cc:  Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 126954, Stadt Böblingen, 14. Änderung FNP, Bebauungsplan Flugfeld - Parkstadt West 8.0, Zw  Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH  Betrieb / Projektierung  Leitungen Bestandssicherung  Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  Telefon +49 231 5849-15711  mailto: <a href="mailto:baerbel.vidal@amprion.net">baerbel.vidal@amprion.net</a>  <a href="http://www.amprion.net">www.amprion.net</a></p> <p>Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)  Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte  Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund -  Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
21	<p>Von: Eisenhardt, Stefan &lt;Stefan.Eisenhardt@bodensee-wasserversorgung.de&gt;      Gesendet: Mo 10.12.2018  An: Schäfer, Christiane (BAG)  Cc:  Betreff: 14. Änderung Flächennutzungsplan, BBP "Flugfeld-Parkstadt-West" 8.0, Stadt Böblingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Stefan Eisenhardt  Planung, Bau, Dokumentation  Zentrale Netzinformation</p> <p>Zweckverband  BODENSEE-WASSERVERSORGUNG  Hauptstraße 163  70563 Stuttgart  <a href="http://www.bodensee-wasserversorgung.de">http://www.bodensee-wasserversorgung.de</a></p> <p>Tel: -2278  Fax: -2032  E-Mail: <a href="mailto:Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de">Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de</a></p> <p>—  Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung  Unternehmenssitz: Stuttgart  Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Roland Klein, Leinfelden-Echterdingen  Geschäftsführer: Dipl.-Geol. Christoph Jeromin, Dipl.-Kaufmann Michael Stäbler  Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12952  Steuernummer: 99007/10051  Die oben stehenden Angaben werden jeder E-Mail automatisch angefügt. Beim Inhalt dieser E-Mail handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Erklärung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung. Rechtsverbindliche Erklärungen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung bedürfen jeweils einer Unterschrift durch zwei zeichnungsberechtigte Personen des Zweckverbands.</p>	Kenntnisnahme, keine Bedenken.	Kenntnisnahme




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
22	<p>Von: Volk, Jörg [SWB8] &lt;Volk@stadtwerke-bb.de&gt;      Gesendet: Fr 07.12.2018                      An: Schäfer, Christiane (BAG)                      Cc:                      Betreff: AW: TÖB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen                      Nachricht   Baumann Vermessungskunde Band 1 Seite 14f.pdf (155 KB)</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>ungeachtet des eigentlichen Inhaltes möchte ich eine kleine fachliche Anmerkung machen, um deren Weiterleitung ich Sie bitte.</p> <p>Im Textteil des vorliegenden B-Plan, Abschnitt A1.11, Seite 11 wird ein Referenzpunkt beschrieben. Bei der Gauß-Krüger-Abbildung handelt es sich um ein linksdrehendes, geodätisches Koordinatensystem. Der Rechtswert wird mit y, der Hochwert mit x bezeichnet. Die Bezeichnung Gauß-Krüger-System ist geodätisch ungenau. Als Kurzbeschreibung verwendet z.B. das LGL: „DHDN/Gauß-Krüger“ für eine Gauß-Krüger-Koordinate des Deutschen Hauptdreiecksnetzes (amtliches System bis Ende 2017).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                      I. A. Jörg Volk</p> <p>Stadtwerke Böblingen GmbH &amp; Co. KG                      Ernst-Reuter-Straße 15                      71034 Böblingen</p> <p>Telefon: +49 70 31 / 21 92 - 154                      Fax: +49 70 31 / 72 63 - 15                      Mail: <a href="mailto:volk@stadtwerke-bb.de">volk@stadtwerke-bb.de</a>  <a href="http://www.stadtwerke-boeblingen.de">http://www.stadtwerke-boeblingen.de</a></p> <p><small>Stadtwerke Böblingen GmbH &amp; Co. KG   Sitz: Böblingen   Registergericht Stuttgart   HRA 729373   Geschäftsführer der GmbH: Gerd Hertle, Alfred Kappenstein   Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Stefan Beitz</small></p>	<p>Die Angabe wird im Textteil berichtigt.</p>	<p>Berichtigung im Textteil zur Klarstellung</p>





Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
24	 <p>Unitymedia BW GmbH   Postfach 10 20 28   34020 Kassel</p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh                  Frau Christiane Schäfer                  Schreiberstraße 27                  70199 Stuttgart</p> <p>Bearbeiter(in): Frau Emst                  Abteilung: Zentrale Planung                  Direktwahl: +49 561 7816-155                  E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de                  Vorgangsnummer: 273722</p> <p>Datum: 11.01.2019</p> <p>Seite 1/1</p> <p><b>Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,                  vielen Dank für Ihre Informationen.                  Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.                  Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.                  Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Unitymedia</p> <p>Unitymedia BW GmbH                  Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel                  Handelsregister: Amtsgericht Köln   HRB 82532   Sitz der Gesellschaft: Köln   USt-ID DE 251338951                  Geschäftsführung: Winfried Rapp, (Vorsitzsachen)   Gudrun Schiener   Martin Czernin   Thomas Funke   Christian Hindemacht  <a href="http://www.unitymedia.de">www.unitymedia.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen und keine Arbeiten geplant sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>







Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung										
25	 <p>terrane<b>ts</b> bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 Stuttgart</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>terrane<b>ts</b> bw GmbH Am Wallanlagen 135 70565 Stuttgart T +49 711 7812-0 F +49 711 7812-1296 info@terrane<b>ts</b>-bw.de www.terrane<b>ts</b>-bw.de</p> <p>a.d.andrade@terrane<b>ts</b>-bw.de T +49 711 7812- F +49 711 7812-1460</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Seite</th> <th>Ihre Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht</th> <th>Unsere Zeichen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12.12.2018</td> <td>1/1</td> <td>Christiane Schäfer</td> <td>07.12.2018</td> <td>Dp-ada Dw 181212_6</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB</b></p> <p>a) 14. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Böblingen, b) <b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen</b> <b>Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten <b>Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich)</b> liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen terrane<b>ts</b> bw GmbH</p> <p>i.V. Michael Lorenz Planung und Bau</p> <p>i.A. Andreas Dias Andrade Planung und Bau</p> <p>Unter <a href="http://www.terrane&lt;b&gt;ts&lt;/b&gt;-bw.de">www.terrane<b>ts</b>-bw.de</a> können Sie auch die <i>Online-Leitungsauskunft</i> der terrane<b>ts</b> bw nutzen.</p> <p><b>Anlagen</b> Übersichtsplan</p> <p><small>Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Josef Zimmer Geschäftsführerin: Katrin Flinspach Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480 ÜVGW TSM geprüft ISO 50001, ISO 14001 und OHSAS 18001 zertifiziert UST-IDNr DE147813023 Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADE3300</small></p>	Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	12.12.2018	1/1	Christiane Schäfer	07.12.2018	Dp-ada Dw 181212_6	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anlagen betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen									
12.12.2018	1/1	Christiane Schäfer	07.12.2018	Dp-ada Dw 181212_6									

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
26	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><b>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH</b>                  Frau Christiane Schäfer                  Schreiberstr. 27                  70199 Stuttgart</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p><b>Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Wasserversorgung</b>                  Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe                  Dammlesstraße 1                  71088 Holzgerlingen                  Telefon: (0 70 31) 7 42 40-0                  Telefax: (0 70 31) 7 42 40-12                  E-Mail: linie@asg-wasser.de                  Internet: www.asg-wasser.de</p> </div> </div> <p style="text-align: center;">gö/ap <span style="float: right;">12.12.2018</span></p> <p><b>14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen und Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen - Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,                  sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom 31.07.2018 sowie vom 07.12.2018.</p> <p>Wir haben in diesem Bereich keine Leitungen und sind daher vom o.g. Bebauungsplan nicht betroffen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Ralf Götsche                  Geschäftsführer</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%; font-size: small;"> <p>Verbandsrat/Ammer Oberbürgermeister Dr. Stefan Bräu, Böblingen                  Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Ralf Götsche, Holzgerlingen                  Steuernummer: 9600302049                  Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE145047301                  Gläubiger-ID: DE319ASG0000003388RZ</p> </div> <div style="width: 30%; font-size: small;"> <p>Flugfeldparkasse Böblinge                  BIC: BFSW33HAN33                  IBAN: DE21 6035 0130 0000 0089 49                  Kreissparkasse Tübingen                  BIC: SOLADE33TUB                  IBAN: DE88 6415 0220 0000 2380 23</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: center;">  <p><b>DIE KOMMUNALEN WASSERVERSORGER</b></p> </div> </div>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Leitungen von dem Bebauungsplan betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
27	<p>Von: Müller, Bernd &lt;Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de&gt; Gesendet: Mi 09.01.2019  An: Schäfer, Christiane (BAG)  Cc: 'info@kzj-boeblingen.de'; Kern, Claudia  Betreff: AW: TÖB Offenlage: BP „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0, ZV Flugfeld sowie 14. Änderung FNP, Stadt Böblingen</p> <p>Guten Tag Frau Schäfer,</p> <p>zu diesem Bebauungsplan und der 14. Änderung des FNP haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Bernd Müller  Rechtsberater</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart  Heilbronner Straße 43  Telefon: 0711 1657-272  Telefax: 0711 1657-873  E-Mail: <a href="mailto:Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de">Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de</a>  Internet: <a href="http://www.hwk-stuttgart.de">www.hwk-stuttgart.de</a></p> <p>Jeden Freitag kostenlos - der InfoStream der Handwerkskammer. Den Newsletter abonnieren?  <a href="http://www.hwk-stuttgart.de/infostream">www.hwk-stuttgart.de/infostream</a></p>  <p><a href="http://www.hwk-stuttgart.de/handwerk2025">www.hwk-stuttgart.de/handwerk2025</a></p>	Kenntnisnahme, keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
35	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Bürgermeisteramt Magstadt · Postfach 1361 · 71102 Magstadt</p> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen e.V. Geschäftsstelle Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p style="text-align: right;">Bauamt</p> <p>20. Dez. 2018</p> <p>Ihre Nachricht/Ihre Zeichen      Bearbeitet von      Telefon      Aktenzeichen      Tag          Frau Diedrich      9458-69      621.25/Di      19.12.2018          diedrich@magstadt.de</p> <p><b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8,0 hier: Stellungnahme der Gemeinde Magstadt im Beteiligungsverfahren</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir möchten uns für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Flugfeld – Parkstadt West“ 8,0 mit dem Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans in Böblingen bedanken.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Diedrich</i> Diedrich</p> <div style="font-size: small;"> <p><b>Anschrift Rathaus</b> Marktplatz 1, 71106 Magstadt</p> <p><b>Anschrift Bürgeramt</b> Marktplatz 6, 71109 Magstadt</p> <p><b>Anschrift Bauamt</b> Alte Stgt., Str. 1, 71106 Magstadt</p> <p><b>Telefon (071 59) 9458-0</b> <b>Telefax (071 59) 9458-65/-68</b></p> <p><b>Banken</b> VR Bank eG Magstadt-Weissach IBAN: DE05 0039 1420 0050 0510 08 - BIC: GENODE31MAG Kreissparkasse Böblingen IBAN: DE22 6035 0130 0000 0011 41 - BIC: BKBKDE33XXX Gäuburger ID-Nr. DE53 222 000 008 9599 SI-Nr. 56903/00231</p> <p><b>Öffnungszeiten Rathaus / Bauamt</b> Montag – Freitag      8.00 – 12.00 Uhr Montag/Donnerstag      14.00 – 16.00 Uhr Mittwoch      14.00 – 18.30 Uhr</p> <p><b>Öffnungszeiten Bürgeramt</b> Montag/Donnerstag      7.00 – 15.00 Uhr (durchgehend) Dienstag/Freitag      8.00 – 12.00 Uhr Mittwoch      8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.30 Uhr</p> </div>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
36	<p>Landeshauptstadt Stuttgart Beigeordneter für Städtebau und Umwelt GZ: StU 6113-02.0</p> <p><b>STUTTGART</b> </p> <p>Bürgermeister Peter Pätzold</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Christiane Schäfer Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1 70173 Stuttgart</p> <p>Postadresse: 70161 Stuttgart</p> <p>Telefon 0711 216-60650 Fax 0711 216-60651</p> <p>25. Januar 2018</p> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB</b></p> <p>a) 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen, b) Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Parkstadt West“ 8,0 Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</p> <p>Ihre E-Mail vom 7. Dezember 2018</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>für die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planunterlagen und die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB danke ich Ihnen.</p> <p>Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung einer Sonderbaufläche Klinikum und einer Gemischten Baufläche nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Peter Pätzold Bürgermeister</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart durch die Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
38	<div style="text-align: right;">  <p><b>GEMEINDE EHNINGEN</b></p> </div> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p><b>Bauamt: Bauen und Liegenschaften</b> AZ: 621.253 Rt/mz Bearbeiter/-in: Brigitta Reichert Telefon: (0 70 34) 1 21 - 102 Telefax: (0 70 34) 1 21 - 5102 E-Mail: brigitta.reichert@ehningen.de</p> <p>Ehningen, 24.01.2019</p> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB</b></p> <p>a) 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Böblingen, b) Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften 'Flugfeld-Parkstadt West' 8.0 Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen</p> <p>Sehr geehrter Herr Professor Baldauf,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.12.2018.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 vom o. g. Verfahren Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Ehningen sind von den Planungen nicht tangiert. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>Für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Brigitta Reichert</p> <p>Hausanschrift: Königstraße 29, 71139 Ehningen Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr, Donnerstag 14 – 18 Uhr</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																		
P TÖB	<p style="text-align: center;"><b>Protokoll</b> <b>der Behördenanhörung zum Bebauungsplan</b> <b>„Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0-Entwurf</b> <b>des Zweckverbands „Flugfeld Böblingen-Sindelfingen“</b> <b>am</b> <b>10.01.2019 in Böblingen</b></p> <p>Beginn der Veranstaltung 15.00 Uhr, Ende 16.45 Uhr</p> <p>Anwesend:</p> <table border="0"> <tr> <td>Herr Brenner</td> <td>Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld“</td> </tr> <tr> <td>Frau Schäfer</td> <td>Büro Prof. Dr. Baldauf</td> </tr> <tr> <td>Herr Schäfer</td> <td>Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen</td> </tr> <tr> <td>Herr Carloff</td> <td>HeliporDesign Carloff GmbH</td> </tr> <tr> <td>Herr Lenkewitz</td> <td>TÜV Nord Systems GmbH &amp; Co. KG</td> </tr> <tr> <td>Herr Christmann</td> <td>Büro Modus Consult</td> </tr> <tr> <td>Herr Nagel</td> <td>Büro Lohmeyer</td> </tr> <tr> <td>Herr Kaltenmark</td> <td>Büro Schlothauer &amp; Wauer</td> </tr> <tr> <td>Frau König</td> <td>Büro Baader Konzept GmbH</td> </tr> </table> <p>und zusätzlich die Teilnehmer, die sich aus der beigefügten Teilnehmerliste entnehmen lassen.</p> <p><b>I. Begrüßung und Einführung</b></p> <p>Herr Brenner nimmt Bezug auf die Behördenanhörung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, die am 25.09.2017 stattgefunden hat. Der damals zur Anhörung gestellte Bebauungsplanvorentwurf ist in der Zwischenzeit unter Beteiligung der Zweckverbandsmitglieder Böblingen und Sindelfingen sowie des Vorhabenträgers, des Landkreises Böblingen, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden architektonischen Planungen fortgeschrieben und konkretisiert worden.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Planungsprozesse sind in den Bebauungsplanentwurf eingegangen, dessen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB die Zweckverbandsversammlung am 28.11.2018 beschlossen hat.</p>	Herr Brenner	Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld“	Frau Schäfer	Büro Prof. Dr. Baldauf	Herr Schäfer	Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen	Herr Carloff	HeliporDesign Carloff GmbH	Herr Lenkewitz	TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG	Herr Christmann	Büro Modus Consult	Herr Nagel	Büro Lohmeyer	Herr Kaltenmark	Büro Schlothauer & Wauer	Frau König	Büro Baader Konzept GmbH	Das Protokoll der Behördenbeteiligung am 10.01.2019 wird zur Kenntnisnahme abgebildet.	
Herr Brenner	Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld“																				
Frau Schäfer	Büro Prof. Dr. Baldauf																				
Herr Schäfer	Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen																				
Herr Carloff	HeliporDesign Carloff GmbH																				
Herr Lenkewitz	TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG																				
Herr Christmann	Büro Modus Consult																				
Herr Nagel	Büro Lohmeyer																				
Herr Kaltenmark	Büro Schlothauer & Wauer																				
Frau König	Büro Baader Konzept GmbH																				

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P TÖB	<p>Er verweist darauf, dass die Behörden und Träger öffentlicher Belange die Unterlagen der Offenlage unmittelbar im Anschluss an diese Zweckverbandssitzung erhalten haben und dass die Offenlage selbst am 17.12.2018 begonnen hat und am 01.02.2019 endet.</p> <p>Er stellt anschließend die anwesenden Planer und Fachgutachter vor.</p> <p><b>II. Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs und der dazugehörenden Fachbeiträge:</b></p> <p>Im Anschluss an die Einführung von Herrn Brenner gibt Frau Schäfer, Büro Prof. Dr. Baldauf einen Überblick über den zwischenzeitlich erreichten Stand des Bebauungsplanverfahrens nach BauGB.</p> <p>Im Anschluss daran trägt Herr Schäfer für die Kreiskliniken Böblingen/Sindelfingen die Erwägungen vor, die den Kreistag veranlasst haben, an Stelle der beiden getrennten Krankenhausstandorte in Sindelfingen und Böblingen ein neues gemeinsames Klinikum auf dem Flugfeld zu erstellen.</p> <p>Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Schäfer erläutert Herr Carloff die Vorgaben, die für den zur Versorgung von Notfallpatienten erforderlichen Helikopterlandeplatz auf dem Gebäude des Klinikums gelten.</p> <p>Es folgt der Vortrag von Herrn Christmann, Büro Modus Consult, zu den Ergebnissen der Schallsituation des Klinikums sowohl in Bezug auf die einwirkenden Schallimmissionen als auch auf die Schallemissionen des Klinikums selbst.</p> <p>Im Anschluss daran trägt Herr Nagel, Büro Lohmeyer vor, zu welchen Ergebnissen die Untersuchung der Luftschadstoffsituation geführt hat.</p> <p>Es folgt der Vortrag von Herrn Kaltenmark, Büro Schlothauer &amp; Wauer, der Untersuchungen zur verkehrlichen Erschließung des Klinikums vorgenommen hat und schließlich der Vortrag von Frau König, Büro Baader Konzept GmbH zum Umweltbericht, zur Grünordnungsplanung und zu den artenschutzrechtlichen Prüfungen.</p> <p>Frau Schäfer, Büro Prof. Dr. Baldauf, zeigt anschließend auf, wie die Ergebnisse der vorstehend im Einzelnen genannten Fachgutachten in die Bebauungsplanfestsetzungen umgesetzt wurden.</p> <p><b>III. Erörterung:</b></p> <p>In der anschließenden Erörterung stellt Frau Gräble, Landratsamt Böblingen, Abteilung Immissionsschutz, an den Vertreter des Büros Modus Consult die Frage, ob er die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente, hier insbesondere die Richtungskontingente nochmals erläutern könne.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P TÖB	<p>Der anwesende Vertreter des Büros Modus Consult erläutert, dass die Schallkontingentierung insgesamt dafür sorgen soll, dass die Summe der im Plangebiet nach der Kontingentierung zulässigen Schallemissionen so begrenzt wird, dass die maßgeblichen Richtwerte an den zuvor festgelegten Immissionspunkten sicher eingehalten werden können. Dies führt dazu, dass die zulässigen Schallemissionen bestimmter Areale im Plangebiet begrenzt werden.</p> <p>Bei der Berechnung der sich auf der Basis dieser Kontingente ergebenden zulässigen Schallabstrahlung wird im Rahmen so genannter Richtungskontingente berücksichtigt, ob es in der Umgebung besonders schutzwürdige bzw. nach den einschlägigen Richtwerten weniger schutzwürdige Nutzungen gibt. Das habe im Zuge der Bauleitplanung für das Flugfeldklinikum dazu geführt, dass in östliche Richtung, wo sich Wohnnutzungen und Mischgebietsnutzungen befinden, weniger Schall abgegeben werden dürfe als beispielsweise in südwestlicher Richtung, wo sich vornehmlich gewerbliche Nutzungen befinden, für die höhere Richtwerte gelten. Deswegen seien für diese Richtungssektoren Zusatzkontingente festgelegt worden.</p> <p>Auf die Anschlussfrage von Frau Gräble führt Herr Carloff aus, dass es im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Helikopterlandeplatz auf dem Klinikum voraussichtlich im Februar 2019 noch eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung, die in diesem Fall von der zuständigen Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart, durchgeführt wird, geben werde.</p> <p>Weitere Fragen werden nicht gestellt.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																						
P Bürger	<p style="text-align: center;"><b>Protokoll</b> <b>der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan</b> <b>„Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0-Entwurf</b> <b>des Zweckverbands „Flugfeld Böblingen-Sindelfingen“</b> <b>am</b> <b>10.01.2019 in Böblingen</b></p> <p>Beginn der Veranstaltung 18.00 Uhr, Ende 19.20 Uhr</p> <p>Anwesend:</p> <table border="0"> <tr> <td>Herr Brenner</td> <td>Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“</td> </tr> <tr> <td>Herr Prof. Dr. Baldauf</td> <td>Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner</td> </tr> <tr> <td>Frau Schäfer</td> <td>Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner</td> </tr> <tr> <td>Herr Schäfer</td> <td>Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen</td> </tr> <tr> <td>Herr Carloff</td> <td>HeliportDesign Carloff GmbH</td> </tr> <tr> <td>Herr Lenkewitz</td> <td>TÜV Nord Systems GmbH &amp; Co. KG</td> </tr> <tr> <td>Herr Christmann</td> <td>Büro Modus Consult</td> </tr> <tr> <td>Herr Nagel</td> <td>Büro Lohmeyer</td> </tr> <tr> <td>Herr Kaltenmark</td> <td>Büro Schlothauer &amp; Wauer</td> </tr> <tr> <td>Frau König</td> <td>Büro Baader Konzept GmbH</td> </tr> <tr> <td>Ca. 50 Zuhörer</td> <td></td> </tr> </table> <p><b>I. Begrüßung und Einführung</b></p> <p>Herr Brenner nimmt Bezug auf die Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB am 25.09.2017 stattgefunden hat. Der damals zur Anhörung gestellte Bebauungsplanvorentwurf ist in der Zwischenzeit unter Beteiligung der Zweckverbandsmitglieder Böblingen und Sindelfingen sowie des Vorhabenträgers, des Landkreises Böblingen, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden architektonischen Planungen fortgeschrieben und konkretisiert worden.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Planungsprozesse sind in den Bebauungsplanentwurf eingegangen, dessen Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Zweckverbandsversammlung am 28.11.2018 beschlossen hat.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	Herr Brenner	Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“	Herr Prof. Dr. Baldauf	Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner	Frau Schäfer	Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner	Herr Schäfer	Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen	Herr Carloff	HeliportDesign Carloff GmbH	Herr Lenkewitz	TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG	Herr Christmann	Büro Modus Consult	Herr Nagel	Büro Lohmeyer	Herr Kaltenmark	Büro Schlothauer & Wauer	Frau König	Büro Baader Konzept GmbH	Ca. 50 Zuhörer		Das Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.01.2019 wird zur Kenntnisnahme abgebildet.	
Herr Brenner	Geschäftsführer des Zweckverbands „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“																								
Herr Prof. Dr. Baldauf	Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner																								
Frau Schäfer	Büro Prof. Dr. Baldauf, Architekten und Stadtplaner																								
Herr Schäfer	Kreiskliniken Böblingen-Sindelfingen																								
Herr Carloff	HeliportDesign Carloff GmbH																								
Herr Lenkewitz	TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG																								
Herr Christmann	Büro Modus Consult																								
Herr Nagel	Büro Lohmeyer																								
Herr Kaltenmark	Büro Schlothauer & Wauer																								
Frau König	Büro Baader Konzept GmbH																								
Ca. 50 Zuhörer																									

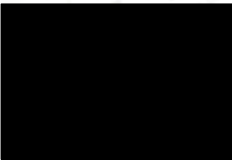
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P Bürger	<p>Er verweist darauf, dass die Offenlage nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung am 17.12.2018 begonnen hat und am 01.02.2019 endet und dass die Unterlagen während dieses Zeitraums in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Flugfeld eingesehen werden und Stellungnahmen dazu abgegeben werden können.</p> <p>Er stellt anschließend die anwesenden Planer und Fachgutachter vor.</p> <p><b>II. Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs und der dazugehörigen Fachbeiträge:</b></p> <p>Im Anschluss an die Einführung von Herrn Brenner gibt Herr Prof. Dr. Baldauf einen Überblick über den zwischenzeitlich erreichten Stand des Bebauungsplanverfahrens nach dem BauGB.</p> <p>Im Anschluss daran trägt Herr Schäfer für die Kreiskliniken Böblingen/Sindelfingen die Erwägungen vor, die den Kreistag veranlasst haben, an Stelle der beiden getrennten Krankenhausstandorte in Sindelfingen und Böblingen ein modernes, gemeinsames Klinikum auf dem Flugfeld zu erstellen.</p> <p>Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Schäfer erläutert Herr Carloff die Vorgaben, die für den zur Versorgung von Notfallpatienten erforderlichen Helikopterlandeplatz auf dem Gebäude des Klinikums gelten.</p> <p>Es folgt der Vortrag von Herrn Christmann, Büro Modus Consult zu den Ergebnissen der Schallsituation des Klinikums sowohl in Bezug auf die auf das Klinikum einwirkenden Schallimmissionen als auch auf die Schallemissionen des Klinikums selbst.</p> <p>Im Anschluss daran erträgt Herr Nagel, Büro Lohmeyer vor, zu welchen Ergebnissen die Untersuchung der Luftschadstoffsituation geführt hat.</p> <p>Es folgt der Vortrag von Herrn Kaltenmark, Büro Schlothauer &amp; Wauer der Untersuchungen zur verkehrlichen Erschließung des Klinikums vorgenommen hat und schließlich der Vortrag von Frau König, Büro Baader Konzept GmbH, zum Umweltbericht, zur Grünordnungsplanung und zu den artenschutzrechtlichen Prüfungen.</p> <p>Herr Prof. Dr. Baldauf zeigt anschließend auf, wie die Ergebnisse der vorstehend im Einzelnen genannten Fachgutachten in die Bebauungsplanfestsetzungen umgesetzt wurden.</p> <p>Herr Prof. Dr. Baldauf bittet anschließend die anwesenden Bürger darum, vor einem Beitrag oder einer Frage jeweils den Namen zu nennen. Er weist darauf hin, dass es sinnvoll ist, auch die Adresse zu nennen, weil nach dem BauGB vorgesehen ist, dass in den Fällen, in denen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden, die jeweiligen Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung informiert werden. Dies ist nur möglich, wenn die Adresse</p>		





Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P Bürger	<p>bekannt ist. Er weist darauf hin, dass für den Fall, dass ein Bürger die Adresse nicht vor der Versammlung nennen möchte, auch die Möglichkeit besteht, dass er seine Adresse anschließend bei der Protokollführerin angibt.</p> <p><b>III. Im Anschluss daran wird mit den Bürgern erörtert:</b></p> <p>Bürgerin: Ist der Auffassung, dass das intensiv baulich und gewerblich genutzte Flugfeld als Gesamtfläche für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sachgerechter Weise nicht angesehen werden kann. Insbesondere hat sie Bedenken, schon vorhandene Bäume im Zweckverbandsgebiet als Ausgleichsmaßnahmen anzusehen.</p> <p>Frau König, Büro Baader Konzept erwidert darauf, dass nach dem Konzept der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan vorgesehen sei, neben den bereits durch Vereinbarung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Ausgleichsmaßnahmen Baumpflanzungen neuer Bäume in erheblichem Umfang vorzunehmen. Damit und mit den Maßnahmen, die bereits für die Gesamtfläche des Flugfelds vereinbart seien, sei ein Ausgleich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleistet.</p> <p>Bürger: Verweist darauf, dass es eine erhebliche Belästigung darstelle, dass sich vor dem Eingang jedes Krankenhauses die Raucher versammelten, was zur Folge habe, dass sowohl Besucher als auch nicht rauchende Patienten durch Wolken von Zigarettenrauch gehen müssten. Er möchte wissen, ob das Klinikum eine Strategie habe, diese Belästigung zu unterbinden.</p> <p>Herr Schäfer antwortet darauf, er wisse aus eigener Erfahrung, dass man am Klinikum Sindelfingen versucht habe, dieses seit langem bekannte Problem dadurch zu lösen, dass einige Meter vom Eingang entfernt ein spezieller Pavillon für Raucher aufgestellt worden sei. Ziel sei es, da man das Rauchen insgesamt nicht verbieten könne, spezielle Zonen für Raucher auszuweisen, wo sowohl Patienten als auch Mitarbeiter rauchen dürften. Eine andere Lösungsmöglichkeit gebe es derzeit wohl nicht.</p> <p>Bürgerin: Möchte wissen, ob auch arbeitsmedizinische Gesichtspunkte in die Planungen für das neue Klinikum einbezogen, ob insbesondere der Betriebsarzt an den Planungen beteiligt worden sei.</p> <p>Herr Schäfer hält dazu fest, es habe bereits jetzt im Zuge der Konzeption des Neubaus mehr als 100 Nutzersgespräche gegeben, mit denen der Bedarf der einzelnen Abteilungen und Mitarbeiter jeweils ermittelt werden sollte. Die Themen Arbeitsplatzergonomie und Arbeitssicherheit seien dabei ein prominentes Thema, das in einem laufenden Prozess kontinuierlich bearbeitet werde.</p> <p>Bürger: Wirft die Frage auf, ob es an dem vorgesehenen Standort zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten für das Klinikum gebe. Er habe nach den vorliegenden Unterlagen den Eindruck, dass das Platzangebot doch sehr beschränkt sei.</p>		



Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu P Bürger	<p>Herr Brenner erläutert dazu, dass sich der Zweckverband bereits in Verhandlungen mit dem Landkreis befinde, die zum Ziel hätten, dem Landkreis weitere Bauflächen in unmittelbarem Anschluss an den Standort des Klinikums zu verkaufen. Herr Schäfer ergänzt die Ausführungen von Herrn Brenner und zeigt das im Bereich des jetzt geplanten Klinikstandorts vorhandene Erweiterungspotenzial auf.</p> <p>Bürger: Möchte wissen, wo die Verwaltung des Klinikums angesiedelt wird und wo sich die notwendigen Fahrradstellplätze befinden sollen.</p> <p>Herr Schäfer erläutert daraufhin, dass die Krankenhausverwaltung im Bereich des geplanten Hochpunkts an der Calwer Straße geplant sei und dass Fahrradstellplätze sowohl im Bereich des Haupteingangs für Besucher als auch im Bereich des Mitarbeiterzugangs vorgesehen seien.</p> <p>Bürger: Hakt nach und möchte wissen, wie es sein könne, dass die Verwaltung im Hochpunkt angesiedelt sei, nachdem doch zuvor ausgeführt worden sei, dass in diesem Hochpunkt Wohnen zulässig sei. Er möchte außerdem wissen, ob Werbeanlagen insbesondere Leuchtwerbung am Gebäude zulässig sei und wo solche Werbeanlagen angebracht werden.</p> <p>Frau Schäfer, Büro Baldauf, erläutert darauf hin, dass die Klinikverwaltung in den unteren Geschossen des Hochpunktes untergebracht werde weil nach den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Wohnnutzung dort erst ab einer Höhe von 22 m möglich sei. Sie führt weiter aus, dass für die Werbeanlagen im Bebauungsplan Beschränkungen in Form örtlicher Bauvorschriften vorgesehen seien. Eine Festlegung dahingehend, wo genau Werbeanlagen angebracht werden, sei noch nicht erfolgt. Dies sei Gegenstand der Ausführungsplanung.</p> <p>Bürger: Stellt die Frage, wie die Planung für das Klinikum nun weiter konkretisiert und fortgeführt werde.</p> <p>Herr Schäfer erläutert dazu, dass die jetzt vorliegenden Architektenentwürfe Grundlage für die Ausarbeitung des Baugenehmigungsantrags seien. Dieser wiederum sei die Grundlage für die Arbeiten der bauausführenden Firmen.</p> <p>Weitere Fragen werden nicht gestellt, weshalb Herr Brenner die Veranstaltung schließt und nochmals darauf hinweist, dass bis zum 01.02.2019 noch Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf beim Zweckverband Flugfeld abgegeben werden können und dass auch heute in der Veranstaltung Formulare ausliegen, mit denen Stellungnahmen in schriftlicher Form unmittelbar an Ort und Stelle abgegeben werden können.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö1	<p>Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen</p> <p>Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p style="text-align: right;">Böblingen, den 11. Januar 2019</p> <p><b>Einspruch gegen den Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0 vom 27.09.2018.</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie bekannt, erhebe ich seit Ende 2016 Einspruch gegen das in direkter Nachbarschaft zum Wohngebäude „Weitblick“ geplante Verwaltungsgebäude der neuen Flugfeldklinik, weil durch das Hochhaus unsere Privatsphäre und somit unsere Persönlichkeitsrechte verletzt werden.</p> <p>Unsere Entscheidung im Jahr 2016 für den Kauf einer Immobilie im Weitblick basierte auf dem damals gültigen Bebauungsplan vom 02.06.2008, bei dem eine maximale Bauhöhe von 20 m auf den benachbarten freien Bauflächen zugelassen war. Dadurch war die für uns wichtige Privatsphäre durch eine nicht einsehbare Terrasse und Wohnfläche auf 38 m Höhe gewährleistet. Kurz vor Kaufvertragsunterzeichnung wurden am 17.10.2016 die erste Planung für die neue Flugfeldklinik vorgestellt. In dem Siegerentwurf war überraschenderweise ein Verwaltungsgebäude mit einer Höhe von 43 m in direkter Nachbarschaft zum Weitblick vorgesehen. Daraufhin haben wir uns gegen den Kauf der Immobilie entschieden und den bereits reservierten Notartermin abgesagt. Erst nach der Zusage, dass der Verwaltungsbau zum Plana Küchenland verschoben wird (dokumentiert im geänderten Bebauungsplan vom 05.05.2017), haben wir uns doch zum Kauf der Immobilie entschieden.</p> <p>Bei dem jetzt vorliegenden und wieder deutlich geänderten Bebauungsplan vom 27.09.2018, wurde der Verwaltungsbau auf den nahezu gleichen Abstand wie beim ersten (Sieger-) Entwurf zurück an den „Weitblick“ geschoben. Zudem wurde die Bauhöhe von 43 m sogar noch auf 48 m angehoben (das entspricht zwei zusätzlichen Etagen), plus weiteren 4 m für Technikräume und Antenne (A2.2.7), also zusammen 52 m. Durch die damit mögliche Einsicht vom Verwaltungshochhaus auf unsere 38 m hoch liegende Terrasse und Wohnfläche sehe ich unsere Privatsphäre massiv gestört!</p>	<p><u>Zu Darstellung der Verortung des Hochpunktes:</u></p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Prozess in den alle öffentlichen und privaten Belange einfließen und gegeneinander und untereinander abgewogen werden.</p> <p>Den ersten Teil des Prozesses bildet der Bebauungsplanvorentwurf in dem die ersten grundsätzlichen Ziele der Planung aufgezeigt werden. Diese können dann im weiteren Verfahren durch Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und neue fachliche Erkenntnisse und Anregungen geändert oder differenziert werden. Der Entwurf des Bebauungsplans stellt den zweiten Verfahrensschritt dar, mit dem die weiterentwickelte Planung erneut der Öffentlichkeit zur Einsicht und Stellungnahme vorgelegt wird.</p> <p>Eine Mitteilung von Zwischenständen birgt die Gefahr zusätzlicher Missverständnisse, weil evt. aufgezeigte Überlegungen erst im weiteren Verfahren geprüft und einer Abwägung zugänglich gemacht werden. Von einer <b>Zusage</b> ist nichts bekannt; richtig ist, dass im <u>Bebauungsplanvorentwurf vom 17.03.2017</u> der Hochpunkt weiter im Westen verortet war.</p> <p>Die im Hochpunkt vorgesehenen Nutzungen, wie beispielsweise Verwaltungsnutzung der Klinik, Akademie und Wohnungen, müssen funktional jedoch nicht mit dem Hauptgebäude verbunden sein, so dass im Rahmen der weiteren Planungskonkretisierung aus städtebaulicher Sicht der Hochpunkt am Vorplatz des Klinikums platziert wurde. Somit dient er der Akzentuierung des Eingangsbereichs und der Identitätsstiftung des Areals. Die Anordnung des Hochpunktes an der Calwerstraße, im südwestlichen Teil der Urbanen Gebiete, schafft eine städtebaulich verträgliche Distanz zum bestehenden Hochhaus „Weitblick“ (Johann-Schütte-Straße 12) und ist somit mit der Bestandsbebauung vereinbar.</p> <p>Die in das Verfahren gebrachten Einwände, dass sich das geplante Hochhaus zu nahe am bestehenden Hochhaus „Weitblick“ befindet und dass durch die Sichtbeziehungen die Privatsphäre gestört würde und eine Wertminderung der Immobilie entstehe, werden nicht geteilt und daher zurückgewiesen.</p>	Kenntnisnahme, Keine Änderung

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö1	<p>Wegen der daraus zu erwartenden Nutzungseinschränkung, hat unsere kreditgebende Bank für den Beleihungswert bereits eine Wertminderung von 20% zugrunde gelegt.</p> <p>Laut dem neuen Bebauungsplan sind bei „MU 4“ ab einer Bauhöhe von 22 m Wohnungen möglich/geplant (A1.9.1). Jede über dem 8ten Stock liegende Etage hat somit keine für die Klinik und deren Verwaltung relevante Funktion, sondern dient ausschließlich der Gestaltung bzw. Ertragssteigerung. Bei Verzicht auf die Wohnungen könnte durch die Verlagerung entsprechender Verwaltungsteile von MU 3 nach MU 4 die Bauhöhe beider Gebäudeteile problemlos auf 38 m reduziert werden.</p> <p>Von daher beantrage ich den Hochpunkt wieder auf die geplante Position des B-Planes vom 05.05.2017 – zum Plana Küchenland - zurück zu schieben, bzw. den Verwaltungsbau (MU 3 und MU 4) mit einer maximalen Höhe von 38 m zu bauen (Oberkante Attika).</p> <p>Des Weiteren möchte ich Sie bitten, die Position B2.1 dahingehend zu ändern/ergänzen, dass selbstleuchtende Werbetafeln an den Fassaden, wie beispielsweise der Leuchtmonteur an den Mercaden, ausschließlich nach Süden und Westen ausgerichtet werden dürfen, um die benachbarte Wohnbebauung nicht durch grelle und flackernde Werbeflächen, zu stören.</p> <p>Wie aus den Medien zu entnehmen ist (Kreiszeitung vom 22.11.2018) hat der Gemeinderat den vorliegenden Bebauungsplan bereits einstimmig mit dem Hinweis abgesegnet, dass ihnen die Einwände des „Millionärs auf dem Balkon“ völlig egal sind. Aus diesem Grund gehe ich davon aus, dass mein jetziger Einspruch erneut von dem offensichtlich voreingenommenen Gemeinderat abgelehnt wird, weswegen ich hiermit bereits meine Klage vor dem Normenkontrollausschuss nach § 47 VwGO ankündige. Dort wird hoffentlich ein/e neutrale/r Richter/in/Richter nach Gesetzeslage und nicht nach dem Kontostand der Betroffenen über deren Persönlichkeitsrechte entscheiden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Die zwei Hochhäuser sind mindestens 130 Meter voneinander entfernt und stehen sich nicht unmittelbar, sondern versetzt gegenüber. Gesunde Wohnverhältnisse mit ausreichend Belüftung und Besonnung der angrenzenden Grundstücke sind gesichert. Auch berücksichtigt die Planung das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Eine Einsehbarkeit ist aufgrund der Entfernung nicht zu befürchten.</p> <p>Wertminderungen aufgrund städtebaulich erforderlicher und im Verfahren ordnungsgemäß abgewogener Planungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten und bei einem möglichen Eintritt hinzunehmen.</p> <p><u>Zu Reduzierung der Gebäudehöhe:</u></p> <p>Der Anregung, die maximale Gebäudehöhe von 48 m auf 38 m zu reduzieren, kann nicht nachgekommen werden. Ein Hochpunkt ist an dieser Stelle zur Definition des Haupteingangs städtebaulich erwünscht. Die Dominanz des Gebäudes wird durch eine Mindesthöhe von 40 m festgesetzt. Der Maximalwert von 48 m wird in Anlehnung an die Gebäudehöhe des bestehenden Hochhauses „Weitblick“ festgesetzt. Ein Flächenbedarf ist sowohl durch klinikaffine Nutzungen wie Verwaltung, Akademie und Wohnheime für Klinikmitarbeiter sowie aufgrund des generellen Wohnungsdrucks in den Städten vorhanden. Ob das geplante Hochhaus die maximal mögliche Höhe von 48 m ausnutzt oder nur die Mindesthöhe von 40 m realisiert werden, ist der späteren Gebäudeplanung zu überlassen.</p> <p><u>Zu Werbeanlagen:</u></p> <p>Die vorgesehene Beschränkung der Werbeanlagen (Anzahl, Größe, Lichtabstrahlung, kein wechselndes Licht, keine Fremdwerbung ...) ist ausreichend, um eine Verträglichkeit mit angrenzenden Wohnungen zu gewährleisten und entspricht der Handhabung auf dem gesamten Flugfeld. Eine weitergehende Beschränkung ist städtebaulich nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht nachgekommen.</p>	<p>Kennntnisnahme, keine Änderung</p> <p>Kennntnisnahme, keine Änderung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö2	<p style="text-align: right;">Sa, 12.1.2019</p>    <p><b>Protokoll der Bedenken und Anregungen nach Einsichtnahme in die Bebauungspläne der Flugfeldpläne und einem ausführlichen Gespräch mit Hr. Brenner am Freitag, dem 11.1.2019, zwischen ABB und AStUhr.</b></p> <p>Bebauungsplan-Entwurf „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0</p> <p style="text-align: right;">Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Zu dem Planungsverfahren, welches vom 17. Dezember 2018 bis 01. Februar 2019 (je einschließlich) öffentlich ausgelegt wurde, trage/n ich/wir folgende <b>Anregungen</b> vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesamtplanung der Einbindung des Baus der Flugfeld Klinik in das „Flugfeld“ ist nicht transparent:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zweifel an Koordination: Städte Sifi, BB, Kliniken / Krankenhäuser Sifi/BB (deren Schicksal oder künftige Rolle), Parksituation, Verkehrsaufkommen, Erreichbarkeit, Zuständigkeiten</li> <li>- Fehleinschätzung des Verkehrs aufkommens, der Rolle der S-Bahn</li> </ul> </li> <li>2. O-Ton von Hr. Brenner über späteres Schicksal der Krankenhäuser in Sifi u. BB: „Umwidmung“ ↯ Es scheint keine konkreten Vorstellungen zu geben.</li> <li>3. O-Ton von Hr. Brenner: „Planungen auf der Basis für 20 Jahre“ ↯ (Anregung: Lektüre „Homo Deus“ von Yuval Noah Harari) ↯ zusätzl. - „Eine Geschichte von Morgen“</li> <li>4. 100 öffentliche Parkplätze durch Parkhaus auf dem „Schottenplatz“ ausreichend? ↯</li> <li>5. Lärmbelastungsprobleme durch Autoverkehr, ↯ Hubschrauberflüge (ca. 255 pro Tag) ↯ Blaulichtfahrzeuge</li> <li>6. Rolle und Gefährdung des „Langen Sees“?</li> </ol> <p>(Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte die Rückseite oder ein weiteres Blatt.)</p>  <p>→ Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen / Hr. Brenner              → Kopie an OB Dr. Beltz, Rathaus BB              → Kopie an Klinikverbund-suedwest, Harald Schiffer, 71065 Sifi, Arthim-Gruber, Str. 70</p>	<p>Zu 1. und 4.</p> <p>Die <b>städtebauliche Einbindung des Klinikums</b> in die Gesamtplanung des Flugfelds wurde bereits im Wettbewerb der Klinikplanungen zu Grunde gelegt. Eine weitere intensive Abstimmung hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens stattgefunden (z.B. Verzahnung mit der Grünen Mitte, Haupteingang, Verkehrsanbindung ...)</p> <p>Die zusätzliche Verkehrserzeugung durch das Klinikum und der Stellplatzbedarf für Besucher, Patienten und Mitarbeiter wurden in dem Verkehrlichen Fachgutachten zum Bebauungsplan Flugfeld Parkstadt West 8.0 vom Büro Schlothauer &amp; Wauer ermittelt. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. In den zwei im Plangebiet zulässigen Parkhäusern sind ausreichend Stellplätze möglich. Auch die Zu- und Ausfahrten sind entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Es wurde nachgewiesen, dass die Knotenpunkte zur Erschließung des Klinikums ausreichend leistungsfähig sind, bzw. dementsprechend ertüchtigt werden sollten (Calwer Straße/Flugfeld-Allee). Weitere Untersuchungen im umliegenden Netz werden aktuell in gleicher Weise untersucht und ggf. entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Das Netz wird auf den Normalverkehr der Spitzenstunden bemessen. Erhebliche kurzfristige Verkehrszunahmen, z.B. bei Störungen auf der Autobahn, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der großräumigen Verkehrsuntersuchung wurden auch die Parksituationen, das Verkehrsaufkommen und die Erreichbarkeit der bestehenden Kliniken Böblingen und Sindelfingen erhoben und mit der geplanten Situation des Flugfeldklinikums abgeglichen. Die Erschließung ist somit gesichert. Die Bedenken können zurückgestellt werden.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Die <b>bisherigen Klinikstandorte in Böblingen und Sindelfingen</b> müssen erhalten bleiben bis die neue Klinik in Betrieb ist. Sobald die Inbetriebnahme absehbar ist, wird je nach der dann bestehenden Bedarfslage erörtert, wie mit den bestehenden Klinikflächen umgegangen wird.</p>	<p>Berücksichtigung / Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



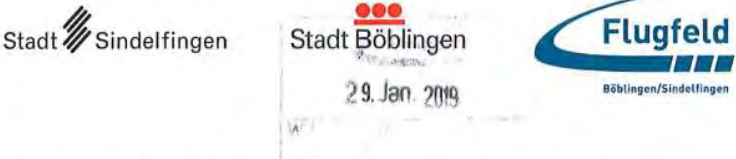
Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö2		<p>Die Nachnutzung der bestehenden Klinikstandorte ist nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Zu 3. Die Anregung ist für das Bebauungsplanverfahren ohne Relevanz.</p> <p>Zu 5. Die <b>Lärmbelästigungen</b> die durch das Klinikum erzeugt werden, wurden im Fachbeitrag Schall zum Bebauungsplan Flugfeldklinik – Parkstadt West 8.0 untersucht und so kontingiert, dass eine Vereinbarkeit mit den angrenzenden Nutzungen hergestellt werden kann. Die Bedenken können demnach zurückgewiesen werden.</p> <p>Die Zulässigkeit des Hubschrauberlandeplatzes wird incl. der dadurch erzeugten Schallimmissionen im Rahmen eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Der Hubschrauberlandeplatz ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Hinweis: in der Begründung zum Bebauungsplan und dem Schallgutachten wird von ca. 250 Hubschrauberflügen <u>pro Jahr</u> (ca. 500 An- und Abflüge), d.h. weniger als einem Hubschrauberflug pro Tag ausgegangen. Dies entspricht auch den Antragsunterlagen im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zu 6. Der <b>Lange See</b> ist ein Bauwerk der Regenwasserbewirtschaftung. Neben der Funktion als Regenrückhaltebecken dient er jedoch auch der Gestaltung sowie zusammen mit der Grünen Mitte als zentrale Lüftungsschneise. Auch in den ursprünglichen Planungen waren die Flächen des Plangebietes Parkstadt West 8.0 als Gewerbegebiet mit einer hohen Versiegelung vorgesehen. Die Firma Björnsen Beratende Ingenieure aus Speyer hat in einer Prüfung der Auswirkungen der Dachbegrünung auf den Langen See ermittelt, dass sich hierdurch keine Änderungen der statistischen Seewasserstände ergeben.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit des Langen Sees wird in keiner Hinsicht durch die Baumöglichkeiten des Bebauungsplans beeinträchtigt. Die Bedenken können somit zurückgestellt werden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung / Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung / Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö3	<div style="background-color: black; width: 100%; height: 40px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>                     Geschäftsstelle des Zweckverbandes Flugfeld                      Konrad-Zinn-Platz 1                      7032 Böblingen 27.01.19                 </p> <p>Krankenhausplan Flugfeld</p> <p>                     Meine Einstellung zum Krankenhausplan Flugfeld ist negativ, also eine Ablehnung aus mehreren Gründen. In der Tageszeitung abgedruckte Leserbrief von Albrecht Schlenker gibt meine Einwände gut wieder, so dass ich den Artikel beifüge. Insbesondere die fehlenden Voraussetzungen für den Aufbau einer notwendigen Infrastruktur, also das Steuern des dann vorhandenen Verkehrsaufkommens, und der Mangel an Parkplätzen und -möglichkeiten, stellen ein unüberwindliches Hindernis dar. Klären schon aus Kosten Gründen sollte man deshalb diesen Plan sofort stoppen und nicht weiterverfolgen. Ob aber die Verantwortlichen jetzt über hohen Salären springen können und doch noch zur Einsicht gelangen, ist zu bezweifeln, einmal die Bürger letztendlich die Rechnung zu begleichen haben, sind die Verantwortlichen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.                 </p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-top: 20px;"></div>	<p> <u>Zu „Fehlen der Voraussetzungen für den Aufbau einer notwendigen Infrastruktur, also das Steuern des dann vorhandenen Verkehrsaufkommens und der Mangel an Parkplätzen und -möglichkeiten“</u> </p> <p>Die zusätzliche Verkehrserzeugung durch das Klinikum und der Stellplatzbedarf für Besucher, Patienten und Mitarbeiter wurden in dem Verkehrlichen Fachgutachten zum Bebauungsplan Flugfeld Parkstadt West 8.0 vom Büro Schlothauer &amp; Wauer ermittelt.</p> <p>Die zu erwartenden Verkehrsmengen durch das Klinikum wurden unter Ansatz einschlägiger Parameter so geführt, dass die ergebenden Verkehrsmengen eine obere Abschätzung darstellen. Der sich daraus ergebende notwendige Stellplatzbedarf ist damit ausreichend bemessen. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. In den zwei im Plangebiet zulässigen Parkhäusern sind ausreichend Stellplätze möglich. Auch die Zu- und Ausfahrten sind entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Es wurde nachgewiesen, dass die Knotenpunkte zur Erschließung des Klinikums ausreichend leistungsfähig sind, bzw. dementsprechend ertüchtigt werden sollten (Calwer Straße/Flugfeld-Allee). Weitere Untersuchungen im umliegenden Netz werden aktuell in gleicher Weise untersucht und ggf. entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Das Netz wird auf den Normalverkehr der Spitzenstunden bemessen. Erhebliche kurzfristige Verkehrszunahmen, z.B. bei Störungen auf der Autobahn, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der großräumigen Verkehrsuntersuchung wurden auch die Parksituationen, das Verkehrsaufkommen und die Erreichbarkeit der bestehenden Kliniken Böblingen und Sindelfingen erhoben und mit der geplanten Situation des Flugfeldklinikums abgeglichen. Die Erschließung ist somit gesichert. Die Bedenken können zurückgestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

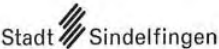




Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö3		<p><u>Zu „Kostengründen“</u></p> <p>Entsprechende Untersuchungen der wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Angelegenheiten wurden bereits auf der Ebene der Machbarkeitsprüfung des Standorts im Vorfeld der Erarbeitung des Bebauungsplans durchgeführt und parallel zur Erstellung des Bebauungsplans außerhalb des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Klinikplanung weitergeführt.</p> <p>Die Investitionsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der Medizinkonzeption des Klinikverbunds Südwest (öffentlichen Kreistag-Drucksache Nummer 083/2014/1 mit dem Titel „Verbundweite Medizinkonzeption für den Klinikverbund Südwest“, Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0). Darüber hinaus wurde ein Gutachten zur Standortauswahl erstellt (Standortanalyse des Büros TeamPlan vom 08.07.2013, Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0). Im Jahre 2015 wurde eine technische und wirtschaftliche Projektanalyse für das Neubauprojekt erstellt und dem Kreistag des Landkreises Böblingen am 28.07.2015 vorgestellt (Abruf Internet vom 26.03.2019: <a href="https://www.flugfeldklinikum.de/fileadmin/default/mediapool/downloads/Zusammenfassung_technische_Projektanalyse_Flugfeldklinikum_Juli_2015.pdf">https://www.flugfeldklinikum.de/fileadmin/default/mediapool/downloads/Zusammenfassung_technische_Projektanalyse_Flugfeldklinikum_Juli_2015 .pdf</a>).</p>	Kenntnisnahme




Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö3	<p><b>Kritik wird nicht öffentlich geäußert</b></p> <p>Zum Artikel „Keine Kritik am Krankenhausplan“ vom 12. Januar</p> <p>Im Bericht von Herrn Stürm über die Erläuterungen des Bebauungsplanes ist die Rede davon, dass bei der Infoveranstaltung keine Kritik am Bebauungsplan laut wurde. Aber es gibt in der Bürgerschaft dennoch genügend Gegner dieses Projektes, die sich leider nicht zutrauen, sich in der Öffentlichkeit zu äußern, aus welchen Gründen auch immer.</p> <p>Jetzt liegt der Bebauungsplan öffentlich aus. Einwände dagegen erfolgversprechend durchzusetzen, sind ohnehin ohne Rechtsbeistand für einzelne Bürger oder Interessengemeinschaften schwierig. Das können sich die Wenigsten leisten. Auf diese Weise wird dann Kritik schnell getötet. Zu den Gutachten wäre anzumerken, dass Gutachten immer den Vorstellungen des Auftraggebers Rechnung tragen, sonst wären sie sogenannte „Bösachten“. Der Auftraggeber beauftragt und bezahlt seinen Gutachter, dann erwartet er natürlich auch ein Ergebnis in seinem Sinne. Und das macht Gutachten fragwürdig. Das alles geht an der Bürgerschaft vorbei, Bürgerbeteiligung und -einbindung sieht anders aus. Es bestimmen hochbezahlte Politiker und Gutachter den Weg.</p> <p>Bei keinem kommunalen Projekt der letzten Jahre wurden Kosten und Termine eingehalten. Dies wird auch im Falle der Flugfeldklinik so sein. Ist deshalb der Geschäftsführer des Zweckverbandes Flugfeld zurückgetreten? Vieles ist offen und unklar, es gibt beispielsweise noch kein belastbares Bodengutachten und so weiter. Bereits heute ist bekannt, dass nur mit Hilfe von aufwen-</p>	<p>digen technischen Kniffen die Lärmbelastung unter die gesetzlichen Grenzwerte zu bekommen ist. Zur Nachhaltigkeit gibt es keine Aussage. Ganz zu schweigen von Schadstoffen in der Luft, die dazu führen, dass alle Fenster so aufwendig konzipiert werden müssen, dass sie nicht offenbar sind.</p> <p>Durch stetig zunehmenden Verkehr sowohl auf der A 81 und der B 464 als auch den anderen standortnahen Straßen werden die Schadstoffkonzentrationen nicht besser und die wenigen E- Autos haben kaum Einfluss. Wenn doch Autoabgase so schlimm sind (siehe Dieseldiskussion), dass sie zu Fahrverboten führen, dann ist der Standort sowohl für kranke Menschen wie auch Besucher unzumutbar.</p> <p>Noch mehr trifft es die mehr als 1000 Beschäftigten der Klinik, die jahrelang auf einem Abgas gefluteten Gelände arbeiten müssen, denn 100 Prozent dichte Fenster gibt es nicht. Auch die erwarteten 225 Hubschrauberlandungen pro Jahr sind nicht glaubhaft. Schon heute fliegt der Helikopter fast täglich. Mit Zunahme des Verkehrs und der Bevölkerung wird der Luftverkehr noch mehr ansteigen.</p> <p>Geplant ist ein betriebliches Mobilitätsmanagement. Dieses kann nur bedingt funktionieren, denn der Klinikeingang ist 15 bis 20 Minuten fußläufig vom Bahnhof entfernt. Schon heute ist festzustellen, dass die Böblinger Verkehrsplaner ihren Job nicht beherrschen. Es folgt Ampel auf Ampel und nirgendwo eine grüne Welle. Die heute schon chaotischen Verkehrsverhältnisse werden durch den Klinikstandort noch schlimmer und darunter schwindet die Attraktivität der Arbeitsplätze.</p> <p>Dass die medizinische Entwicklung fortschreiten muss und dies weiter tun wird, bezweifelt niemand. Es gibt aber im Ländle und auch im Kreis Böblingen bestehende Krankenhäuser, die an ihrem Standort „aufgemotzt“ werden, um dem neuesten Stand zu entsprechen. Es muss nicht immer gleich ein neuer Standort sein, und schon gar nicht einer, der eine zukünftige Entwicklung nicht ermöglicht.</p> <p>Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan erlaubt noch bis 1. Februar, Anregungen und Einwände vorzubringen. Deshalb möchte ich alle Kritiker ermuntern, aktiv zu werden. Wenn niemand seine Anregungen und Einwände darlegt, wird mit Sicherheit nichts bewegt. Wenn aber Äußerungen auf dem Tisch liegen, kann etwas bewegt werden. Noch ist es nicht zu spät.</p> <p><b>Albrecht Schlenker, Dagersheim</b></p>	

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö4	 <p>Bebauungsplan-Entwurf „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0</p> <p>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Zu dem Planungsverfahren, welches vom 17. Dezember 2018 bis 01. Februar 2019 (je einschließlich) öffentlich ausgelegt wurde, trage/n ich/wir folgende <b>Anregungen</b> vor:</p> <p><u>1. Hochpunkt/Hochhaus</u> Alternativen a) entfällt, da bisher kein Raumprogramm konkretisiert wurde, kein echter Bedarf vorhanden, Verwaltung braucht nicht soviel Fläche b) wenn nicht entfällt, dann für Personalwohnungen ausbauen und Schule für Pflegepersonal (das muß fußläufig am Standort sein).</p> <p><u>2. Erweiterungen</u> a) Eine Erweiterung Plana in den genehmigten B-Plan b) Parkhaus nimmt Fläche für Erweiterungen deshalb Tiefgarage statt 2 Parkhäuser (Besucherparkplätze mit 400 zu wenig, aus der Erfahrung mit der Schwarzwald-Klinik wird mindestens das Doppelte benötigt.)</p> <p>(Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte die Rückseite oder ein weiteres Blatt.)</p> <div data-bbox="181 1273 974 1460" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p>	<p>Zu 1. Hochpunkt / Hochhaus</p> <p>Den Anregungen wird insoweit nachgekommen, dass in unmittelbarer Nähe zum Klinikum auch Wohnheime für Klinikmitarbeiter und Personalwohnungen zur Verfügung gestellt werden sollen.</p> <p>Der Flächenbedarf für die MU-Flächen ist für die genannten Wohnungen, für klinikaffine gewerbliche und soziale Nutzungen für Parkierungsflächen sowie für sonstige Wohnungen erforderlich. Einer Reduzierung der Gebäudehöhe kann daher nicht nachgekommen werden.</p> <p>Zu 2. Erweiterungen</p> <p>Die Firma Plana ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthalten. Im Bebauungsplan wurden ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Firma und auch für das Klinikum berücksichtigt.</p> <p>Tiefgaragen sind im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Allerdings sieht der Klinikverbund von einer Tiefgarage aufgrund schwieriger Untergrundverhältnisse und technischen Anforderungen an einen Klinikbau (Brandschutz, UG für Technik und Nebenräume...) und den damit verbundenen erhöhten wirtschaftlichen Aufwendungen ab.</p> <p>Die zusätzliche Verkehrserzeugung durch das Klinikum und der Stellplatzbedarf für Besucher, Patienten und Mitarbeiter wurden in dem Verkehrlichen Fachgutachten zum Bebauungsplan Flugfeld Parkstadt West 8.0 vom Büro Schlothauer &amp; Wauer ermittelt. Die zu erwartenden Verkehrsmengen durch das Klinikum wurden unter Ansatz einschlägiger Parameter so geführt, dass die ergebenden Verkehrsmengen eine obere Abschätzung darstellen. Der sich daraus ergebende notwendige Stellplatzbedarf ist damit ausreichend bemessen. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. In den zwei im Plangebiet zulässigen Parkhäusern sind ausreichend Stellplätze möglich. Auch die Zu- und Ausfahrten sind entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Im Rahmen der großräumigen Verkehrsuntersuchung wurden auch die Parksituationen, das Verkehrsaufkommen und die Erreichbarkeit der bestehenden Kliniken Böblingen und Sindelfingen erhoben und mit der geplanten Situation des Flugfeldklinikums abgeglichen. Die Erschließung ist somit gesichert. Die Bedenken können zurückgestellt werden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö4</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">               Stadt Sindelfingen         </div> <div style="text-align: center;">               Stadt Böblingen         </div> <div style="text-align: center;">               Böblingen/Sindelfingen         </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Bebauungsplan-Entwurf „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0</p> <p style="margin-top: 20px;">Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p style="margin-top: 20px;">Zu dem Planungsverfahren, welches vom 17. Dezember 2018 bis 01. Februar 2019 (je einschließlich) öffentlich ausgelegt wurde, trage/n ich/wir folgende <b>Anregungen</b> vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Gutachten-Fehler: Jahr 2020 ist nicht Betriebskategorie (S.40, Lohnwert) sondern evtl. Baukategorie. JB ist erst 2024</i></li> <li>• <i>wo sind die Standorte für Energiezentrale, Sonderabfälle, Kläranlage</i></li> <li>• <i>Energieversorgung mit regenerativen Energien planen und umsetzen</i></li> <li>• <i>Für solche Großvorhaben muss üblicherweise eine sog. Due Diligence erstellt werden. Dies ist eine Sorgfaltsprüfung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht. Weiteres ist zu prüfen: - wirtschaftliche, technische und organisatorische Angelegenheiten - Prüfung von Managern und Mitarbeitern - Risikobewertung der Investition bzw. bei weiteren -&gt;</i></li> </ul> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">(Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte die Rückseite oder ein weiteres Blatt.)</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100px; margin-top: 10px;"></div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 5px;">Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p>	<p><u>Zu Gutachten-Fehler</u></p> <p>Wie beschrieben, wurden die werktäglichen Verkehrsmengen 2030 herangezogen und unverändert emissionsseitig auf das Bezugsjahr 2020 angewendet, dem Jahr der möglichen Inbetriebnahme wesentlicher Teile der Planung. Das entspricht einer konservativen Vorgehensweise aus relativ hohen Verkehrsmengen und relativ hohen mittleren Kfz-Emissionen. Für zukünftige Jahre werden Verringerungen der mittleren Kfz-Emissionsfaktoren erwartet.</p> <p><u>Zu Standorte für die Energiezentrale, Sonderabfälle, Kläranlage:</u></p> <p>Die Nutzungen sind als betriebsnotwendige Anlagen in den Sondergebieten zulässig. Des Weiteren wird ein Klinik-Wirtschaftshof zulässig, der entsprechende Anlagen der Abfallentsorgung aufnehmen kann.</p> <p>Das Klinikum wird keine private Kläranlage einrichten, sondern in das Abwassersystem des Flugfeldes einleiten. Die Kapazitäten der Kläranlage werden ausreichend ausgebaut. Die Einzelheiten sind im Baugenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Sicherung der Erschließung zu klären.</p> <p><u>Zu Regenerative Energien</u></p> <p>Zulässig sind der Anschluss an das Fernwärmenetz sowie die Nutzung von regenerativen Anlagen zur Energieerzeugung. Im Bebauungsplan wird somit den Anregungen nachgekommen.</p> <p><u>Zu Sorgfaltsprüfung /Due-Diligence-Prüfung</u></p> <p>Entsprechende Untersuchungen der wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Angelegenheiten wurden auf der Ebene der Machbarkeitsprüfung des Standorts im Vorfeld der Erarbeitung des Bebauungsplans durchgeführt und parallel zur Erstellung des Bebauungsplans außerhalb des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Klinikplanung weitergeführt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö4	<p><u>Fortsetzung Due Diligence:</u>                      insbesondere und damit festhalten erfüllt werden                      inwieweit über Grundlagen, Chancen und                      Risiken der Investitionsentscheidung ausreichend                      aufgeklärt worden ist.                      ↳ Auftragnehmer ist die Frage zu beantworten:                      Sind ausreichende und gesicherte Erkenntnisse über                      das Unternehmen verfügbar und welche                      Informationen gibt es über Umkehrbarkeit.</p> <p><u>Verkehr / Calwer Straße</u></p> <p>a) keine zusätzliche Ampel sondern 2-spuriger Kreis-                      verkehr für die Zufahrt zur Klinik (analog Kreis-                      verkehr bei der Schwarzwalder-Basar-Klinik in                      Villingen-Schwenningen)</p> <p>b) Umbau der Kreuzung Calwerstr./Meckelstr./Platanen-                      studio) zum 2-Spurigen Kreisverkehr und Ent-                      fernung der Ampeln</p> <p>Die Calwerstr. von und bis Eisenbahnbrücke hat heute                      schon viel zu viele Ampeln die einen fließenden                      Verkehr nicht zulassen (heute schon). Eine zusätzliche                      Ampel und mit weiter zunehmenden Verkehr ist                      nicht mehr machbar. Bitte mal über den Tagesgang                      beobachten.</p> <p><u>Grünflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20% Grünflächen ist für ein Krankenhaus zu wenig. Es sollten mindestens 25%, besser 30% sein.</li> <li>- Eine Sicherstellung der Begrünung bei Erweiterung muss sichergestellt werden, hierzu gibt es keine Aussage.</li> <li>- Begrünung entlang Langer See und in den Innenhöfen muss intensiver gefördert werden, also mehr Bäume.</li> </ul>	<p>Die Investitionsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der Medizinkonzeption des Klinikverbunds Südwest (öffentlichen Kreistag-Drucksache Nummer 083/2014/1 mit dem Titel „Verbundweite Medizinkonzeption für den Klinikverbund Südwest“, Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0). Darüber hinaus wurde ein Gutachten zur Standortauswahl erstellt (Standortanalyse des Büros TeamPlan vom 08.07.2013, Anlage des Bebauungsplanes „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0). Im Jahre 2015 wurde eine technische und wirtschaftliche Projektanalyse für das Neubauprojekt erstellt und dem Kreistag des Landkreises Böblingen am 28.07.2015 in nicht öffentlicher Sitzung vorgestellt (Der öffentlich zugänglichen Auszug aus der vorgestellten Präsentation findet sich auf der Internetseite des Flugfeldklinikums, Abruf vom 26.03.2019: <a href="https://www.flugfeldklinikum.de/fileadmin/default/mediapool/downloads/Zusammenfassung_technische_Projektanalyse_Flugfeldklinikum_Juli_2015_.pdf">https://www.flugfeldklinikum.de/fileadmin/default/mediapool/downloads/Zusammenfassung_technische_Projektanalyse_Flugfeldklinikum_Juli_2015_.pdf</a>).</p> <p><u>Zu Verkehr / Calwer Straße</u></p> <p>Zu (a) Zur Verstärkung des Verkehrsablaufs im Zuge der Calwer Straße wurde empfohlen, eine Lichtsignalanlage für die Zufahrt zum Parkhaus Ost anzuordnen. Durch die Anlage eines Kreisverkehrs lassen sich die Verkehre nicht optimal steuern (z.B. Grüne Welle/Koordinierung im Zuge der Calwer Straße).</p> <p>Zu (b) Zweispurige Kreisverkehre sind in Deutschland sehr wenig verbreitet. Erfahrungsgemäß funktioniert diese Form des Kreisverkehrs nicht – im Gegensatz zu anderen Ländern. Die Anlage eines zweispurigen Kreisverkehrs stellt somit keine Option an dieser Stelle dar.</p> <p><u>Zu Grünflächen</u></p> <p>Der Forderung mehr als 20 % Grünfläche im Bebauungsplan festzusetzen kann nicht nachgekommen werden. Durch die Flächenansprüche des Klinikums incl. Erweiterungsflächen sind auf dem Grundstück keine zusätzlichen Grünflächen realisierbar. Die festgesetzten 20 % sind auch im Erweiterungsfall einzuhalten. Großflächige Grünflächen befinden sich nördlich des Geltungsbereichs in der öffentlichen Grünfläche Grüne Mitte.</p> <p>Die Bäume innerhalb der Grünflächen sind im zeichnerischen Teil nicht dargestellt, sind jedoch in den textlichen Festsetzungen festgesetzt. Der Anregung wird somit entsprochen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme, Keine Änderung</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö5	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">                   Stadt Sindelfingen             </div> <div style="text-align: center;">                   Stadt Böblingen             </div> <div style="text-align: center;">                   Flugfeld  <small>Böblingen/Sindelfingen</small> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">                 Bebauungsplan-Entwurf                  „Flugfeld – Parkstadt West“ 8.0             </p> <p style="margin-left: 300px;">                 Beteiligung der Öffentlichkeit                  gem. § 3 Abs. 2 BauGB             </p> <p style="margin-top: 20px;">                 Zu dem Planungsverfahren, welches vom 17. Dezember 2018 bis 01. Februar 2019                  (je einschließlich) öffentlich ausgelegt wurde, trage/n ich/wir folgende <b>Anregungen</b>                  vor:             </p> <p style="margin-left: 40px;"> <i>Bitte sorgen Sie dafür, daß die                  Raucher nicht <u>vor</u> der Eingangstür                  stehen.                  Das ist das Empfangs-Szenario in                  BB, Sifi u LEO</i> </p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">                 (Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte die Rückseite oder ein weiteres Blatt.)             </p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100px; margin-top: 10px;"></div>	<p style="margin-top: 20px;">                 Die Anregung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sie                  wird an den Bauherren weitergeleitet (Klinikum).             </p>	<p style="margin-top: 20px;">                 Kenntnisnahme             </p>



Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö6	<p style="text-align: center;">Thümmel, Schütze &amp; Partner RECHTSANWÄLTE</p> <p><b>Vorab per Telefax</b></p> <p>Zweckverband Flugfeld Böblingen-Sindelfingen Konrad-Zuse-Platz 1 71034 Böblingen</p> <p style="text-align: right;">Dr. Sönke Anders soenke.anders@tsp-law.com Sekretariat: Jana Wick T: +49(0)711.1667-173 F: +49(0)711.1667-295 Az: 31/jw/19/0012</p> <p style="text-align: center;">04. Feb. 2019</p> <p style="text-align: right;">Stuttgart, 01.02.2019</p> <p>Fax-Nr.: 07031 817 0710</p> <p><b>Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld - Parkstadt-West 8.0“ –</b> [REDACTED]</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>namens und in Vollmacht [REDACTED] nehmen wir zu dem Entwurf des Bebauungsplanes und des Entwurfs der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Flugfeld - Parkstadt-West 8.0“ nachfolgend Stellung. Die [REDACTED] ist Eigentümerin der im südöstlichen Teil des Plangebietes gelegenen Grundstückes, [REDACTED] ist Hauptmieterin. Kopien der auf uns ausgestellten Vollmachten fügen wir bei.</p> <p><b>(1) Zukünftige Nutzungen</b></p> <p>Die Ausweisung von Sondergebieten für ein Krankenhaus und ein Zentrum für Psychiatrie und die damit verbundene Beschränkung des Gewerbegebietes auf das Grundstück unserer Mandantin bedeuten eine Isolierung der genehmigten Einzelhandelsflächen. Als unsere Mandantin vom Zweckverband die Grundstücke erwarb</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö6	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>und bebaute, war der Bau eines Fachhandelszentrums geplant. Die Ansiedlung der [REDACTED] mit einer Einzelhandelsfläche und mehreren Unternehmen erfolgte in der berechtigten Erwartung, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft weitere Fachhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Einzelhandelsflächen ansiedeln und damit auch die Attraktivität des Standortes insgesamt erhöhen würden. Durch die Änderung der Planungsabsichten wird der vorhandene Standort isoliert. Umso wichtiger ist es, dass diese isolierte Gewerbefläche intensiv und flexibel genutzt werden kann, sollte es bei der Ausweisung der Sondergebiete für das Klinikum und das ZiP sowie der erforderlichen Parkhäuser bleiben.</p> <p><b>(2) Erschließung und Verkehrsentwicklung</b></p> <p>Es ist geplant, dass das ZiP, das Klinikum und das Parkhaus für die Mitarbeiter von ZiP und Klinikum über die Elly-Beinhorn-Straße erschlossen werden. Nur der Publikumsverkehr für das Klinikum die Krankentransporte werden über die Calwer Straße geführt. Die verkehrlichen Auswirkungen wurden durch ein verkehrliches Fachgutachten der Schlothauer &amp; Wauer Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH &amp; Co. KG untersucht. Die Ermittlungen des Ziel- und Quellverkehrs sowie die Annahmen zu den Auswirkungen auf die verbleibende Elly-Beinhorn-Straße sind jedoch offensichtlich fehlerhaft. Die Auswirkungen insbesondere des Zielverkehrs des Klinikums einschließlich des Parkhauses auf die Grundstücke unserer Mandantin werden unterschätzt.</p> <p><b>(a) Bezugsjahr 2030</b></p> <p>Der erste gravierende Fehler besteht darin, dass die Verkehrsuntersuchung mit einer Prognose arbeitet, bei der sowohl der Abschluss des 6-streifigen Ausbaus der BAB 81, des Ausbaus der BAB 8 mit verlängerten Verflechtungsstreifen, die Beseitigung von Engpässen entlang der B 464 sowie die Durchführung weiterer das Flugfeld entlastende Baumaßnahmen zugrunde gelegt werden. Es ist zum einen überhaupt nicht absehbar, ob die Maßnahmen bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden. Zum anderen ist mit einer Auf-</p>	<p><u>Zu 1 zukünftige Nutzungen:</u></p> <p>Bezüglich der Fühlungsvorteile, die sich durch die Nachbarschaft von anderen Fachhandelsbetrieben mit nicht innenstadtrelevantem Einzelhandel ergeben, kann auf das weitere Umfeld der Gewerbegebiete Hulb und Gewerbegebiet Nord sowie des Urbanen Gebietes Seeuferpromenade verwiesen werden. Dort sind entsprechende Einzelhandelsbetriebe zulässig, so dass die Gewerbefläche innerhalb des Gebietes „Parkstadt West“, als in das Gesamtumfeld integriert angesehen wird. Auf einen Beibehalt der ursprünglichen Planungsabsicht das Gebiet „Parkstadt West“ in seiner Gesamtheit als Gewerbegebiet festzusetzen, besteht kein Anspruch.</p> <p>Die Art der baulichen Nutzung der Gewerbefläche wird durch den neuen Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Das Maß der baulichen Nutzung wird sogar im Vergleich zum Bebauungsplan-Entwurfstand 2008 um bis zu zwei Geschosse erhöht. Die verkehrliche Erschließung wurde im Rahmen der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Gutachten untersucht. Das geplante Erschließungssystem kann die prognostizierten Verkehrsströme abbilden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der gewerblichen Nutzung werden nicht gesehen. Auch die bisher geplante Entwicklung eines Gewerbegebietes auf der Gesamtfläche gem. Entwurf des Bebauungsplans „Flugfeld - Gewerbegebiet Süd“ aus dem Jahre 2008 hätte erhebliche Verkehrserzeugung zur Folge.</p> <p><u>Zu (2) Erschließung und Verkehrsentwicklung</u></p> <p><u>(a) Bezugsjahr</u></p> <p>Die Untersuchung der verkehrlichen Erschließung eines Plangebietes muss einen Prognosehorizont beleuchten, um die durch die Planung erzeugten Verkehre in Bezug auf die generelle Verkehrszunahme im Verkehrsnetz betrachten zu können. Genauso wie die Verkehrszunahme im Prognosejahr eingestellt wird, müssen hierbei auch die bis dahin erfolgten Netzausbaumaßnahmen eingestellt werden. Hierbei wurden im vorliegenden Fall für den motorisierten Individualverkehr nicht nur Netzerweiterungen (z.B. Ausbau der BAB), sondern auch netzbeschränkende Maßnahmen (wie z.B. Reduzierung von Fahrstreifen zur Errichtung von Radwegenetzen) eingestellt.</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass die Straßenbaumaßnahmen zum Prognosejahr 2030 umgesetzt sind. Der Beginn der Autobahnbaustelle ist für 2021 geplant, mit dem Ende ihrer Realisierung wird nach Auskunft des Regierungspräsidium Stuttgart bis Ende 2025 gerechnet. Auch die anderen Maßnahmen liegen im Zeitplan.</p> <p>Die eingestellten Grundlagen und die damit verbundenen Umsetzungszeiträume sind somit realistisch angenommen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö6</p>	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>nahme des Betriebs des Klinikums und des ZiP sowie eine Nutzung der Gebäude der Urbanen Gebiete deutlich vor 2030 zu rechnen. In der Zeit vor dem Abschluss insbesondere der Bauarbeiten an den BAB 81/8 ist mit einem erheblichen Ausweichverkehr durch das Flugfeld zu rechnen. Das Verkehrsaufkommen wird in diesem Zeitraum deutlich höher sein als das Verkehrsaufkommen nach Fertigstellung sämtlicher Maßnahmen und der Nutzung der neuen Anschlussstelle zur BAB 81 im Flugfeld.</p> <p>Eine Verkehrsplanung, die diese Nutzungsszenarien nicht berücksichtigt, ist zu einer Lösung der durch die Ausweisung der Baugebiete entstehenden Konflikte nicht geeignet.</p> <p><b>(b) Ziel- und Quellverkehr des Klinikums und der gewerblichen Nutzungen</b></p> <p>Für das Klinikum wird von 2.335 Mitarbeitern ausgegangen, die zu 50 % im Schichtdienst und zu 50 % im Tagesdienst (9 to 5) arbeiten. Von den Mitarbeitern sollen 75 % anwesend sein. Dies sind jeweils 876 Mitarbeiter. Die Untersuchung trifft die Annahme, dass 85 % der Mitarbeiter mit dem Pkw kommen. Dies sind 744 Mitarbeiter. Legt man die bisherige Verkehrsverteilung für die Anfahrten zugrunde würden 85 % dieser Mitarbeiter das Parkhaus West über die Elly Beinhorn Straße anfahren, 15 % über die Calwer Straße. Es kämen also 632 Mitarbeiter morgens zum regulären Dienst mit dem Pkw, um über die Elly Beinhorn Straße in das Mitarbeiter-Parkhaus einzufahren. Dieses soll über bis zu 900 Stellplätze verfügen. Erhält dieses Parkhaus von der Calwer Straße keine Einfahrt, würde sich die Zahl entsprechend erhöhen.</p> <p>Hinzu kommen Patienten des ZiP, insbesondere Ambulanzpatienten. Ferner erfolgt über die Elly-Beinhorn-Straße der gesamte Lieferverkehr für das Krankenhaus. Zu diesen Verkehren gibt es keine nachvollziehbaren Annahmen und Größenordnungen. Auch für Besucher von Patienten in der Psychiatrie werden keine Verkehre vorgesehen. Die dem zugrundeliegende</p>	<p>Die ggf. erforderliche Ertüchtigung der Knotenpunkte wird im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf den Endzustand mit Prognosehorizont ausgelegt.</p> <p>Die ggf. notwendigen Maßnahmen für den genannten Zeitraum zwischen Eröffnung des Klinikums (voraussichtlich Ende 2024) und Fertigstellung des Ausbaus der A81 sowie während der Bauphase sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>In die Betrachtung muss jedoch eingestellt werden, dass in den Zwischenzeiträumen zum einen auch die allgemeine Verkehrszunahme noch nicht den maximalen Zuwachs des Prognosejahrs verzeichnet, die Maßnahmen nicht alle auf einmal sich im Bau befinden und entsprechende Baustelleneinrichtungen und Umleitungen von den zuständigen Ämtern eingerichtet werden, die den Verkehrsablauf steuern und Behinderungen während der Bauzeiten weitestgehend minimieren.</p> <p><u>(b) Ziel- und Quellverkehr des Klinikums und der gewerblichen Nutzungen</u></p> <p>Die Verkehrserzeugung wurde auf der sicheren Seite erarbeitet. Dies ist durch den beispielsweise hoch gewählten ModalSplit-Faktor von 0,85 dokumentiert. Der Zielverkehr zum Parkhaus West findet für die Beschäftigten des Klinikums (Schichtdienst, Verwaltung) außerhalb der Öffnungszeiten von Plana (öffnet um 9.30 Uhr) statt.</p> <p>Zudem ist in die Abwägung einzustellen, dass auch bei der ursprünglich geplanten Entwicklung eines Gewerbegebietes auf der Gesamtfläche (Bebauungsplan-Entwurf 2008) die Hauptverkehrserzeugung in den Rush-Hour-Zeiten zu erwarten gewesen wäre und die Erschließung hierbei ebenfalls zum Großteil über die Elly-Beinhorn-Straße erfolgt wäre.</p> <p>Das Parkhaus West kann nach derzeitigem Planungsstand von Osten direkt von der Calwer Straße aus angefahren werden. Eine entsprechende Zu- und Abfahrt (rechts rein/rechts raus) ist im Bebauungsplan zulässig.</p> <p>In der Verkehrserzeugung ist das ZiP vollumfänglich mit entsprechenden Eingangsdaten berücksichtigt und im Bericht in Tabelle 2 aufgeführt. Die Lieferverkehre sind berücksichtigt, finden jedoch im Wesentlichen außerhalb der betrachteten Spitzenstunden statt.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Änderung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö6	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Annahme, Menschen in psychiatrischer Behandlung würden seltener Besuch erhalten als Patienten in medizinischer Behandlung, ist sachlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Ebenfalls nicht betrachtet sind Verkehre, die aus der Ausnutzung des geplanten Baurechts für das Grundstück unserer Mandantin resultieren. Die Verkehrsuntersuchung beschränkt sich auf die von unserer Mandantin erteilten Auskünfte zu der aktuellen Nutzung. Die Zahlen verdoppeln sich mindestens bei einer Ausnutzung des zu schaffenden Baurechts.</p> <p>Das verkehrliche Fachgutachten rechnet mit maximal 300 – 350 Anfahrten zu dem Mitarbeiter-Parkhaus in einer Morgenstunde und kommt zu einem Rückstau von 30 – 40 Metern auf die Elly-Beinhorn-Straße, gemessen ab Parkhaussschranke. Dabei wird unterstellt, dass das Parkhaus über zwei Einfahrtsschranken von der Elly-Beinhorn-Straße verfügt und für eine Entflechtung des Verkehrs im Parkhaus gesorgt wird.</p> <p>Die Annahme von maximal 300 – 350 Anfahrten in einer Stunde zu Arbeitsbeginn ist zu optimistisch. Tatsächlich ist von einer weit höheren Zahl von Anfahrten auszugehen. Nicht berücksichtigt wird die Verflechtung mit dem Verkehr zum Grundstück unserer Mandantin, zum ZiP und zum Klinikum selbst. Bei einem Rückstau gibt es diese Verflechtung. Müssen Fahrzeuge wenden, kommt es zu weiteren Behinderungen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass durch den zu erwartenden Rückstau der Zielverkehr zu dem Grundstück unserer Mandantin erheblich behindert werden wird. Es bedarf deshalb einer nochmaligen Überprüfung der Annahmen, der Schaffung von Wendemöglichkeiten und Haltemöglichkeiten im Bereich der Einfahrt zum Klinikum und einer Sicherstellung ausreichender Zufahrtsmöglichkeiten zu dem Parkhaus von der Calwer Straße aus.</p> <p>Die bisherigen Festsetzungen sind unzureichend. Es wird hier ein Konflikt zwischen unterschiedlichen Nutzungen geschaffen, der planerisch zu bewäl-</p>	<p>Die vorhandenen Verkehrsbelastungen von Plana sind vergleichsweise gering (ca. 20-25 Fahrten im Ziel- und Quellverkehr in der Spitzenstunde). Selbst bei einer Verdopplung der Verkehre sind keine Änderungen der grundsätzlichen Ergebnisse zu erwarten. In der Verteilung im Netz werden sich keine bemerkbaren Änderungen der Auslastungsgrade und der Leistungsfähigkeiten ergeben.</p> <p>Die Anordnung der Schranken in das Parkhaus hinein mit einem Abstand vom Straßenrand von ca. 30 m wird angestrebt. Dadurch werden Rückstauungen in die Elly-Beinhorn-Straße nahezu ausgeschlossen. Die Berechnungen zeigen zudem, dass selbst unter ungünstigsten Bedingungen und Einhaltung der Schrankenlage ein Rückstau bis zum Gelände von Plana ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Hauptzufluss zu diesem Parkhaus erfolgt zudem außerhalb der Öffnungszeiten von Plana.</p> <p>In der Elly-Beinhorn-Straße West werden (wie auch im östlichen Straßenabschnitt) Wendemöglichkeiten vorgesehen. Die öffentliche Verkehrsfläche ist hierfür ausreichend bemessen. Des Weiteren ist im Bebauungsplan ein Fahrrecht festgesetzt, dass eine ausreichende Wendemöglichkeit für LKW mit Aufliegern herstellt.</p> <p>Zudem wird angestrebt, mit der Inbetriebnahme der Parkhäuser ein dynamisches Parkleitsystem einzurichten.</p> <p>Im Zuge der Detailplanungen werden die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen umgesetzt, die einen reibungslosen Verkehr in der Elly-Beinhorn-Straße gewährleisten.</p>	Kenntnisnahme, keine Änderung



Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö6	<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>tigen ist. Hierzu muss entweder der Bereich der öffentlichen Straße entsprechend angepasst oder für die jeweiligen Sondergebiete durch Festsetzungen eine Bewältigung des Verkehrs sichergestellt werden.</p> <p><b>(3) Maß der baulichen Nutzung</b></p> <p>Vorgesehen sind für das Gewerbegebiet eine GRZ von 0,8 und eine GFZ von 2,4. Die Höhe der baulichen Anlagen wurde an die Höhe der baulichen Anlagen der Sondergebiete angepasst. Geändert zum Nachteil unserer Mandantin wurde die Bezugshöhe. Diese soll nunmehr bei 430,00 m üNN liegen. Genehmigt wurde das Bauvorhaben unserer Mandantin mit einer Bezugshöhe bzw. EFH von 431,50 m üNN. Diese Bezugshöhe entspricht auch der topografischen Situation. Die Elly-Beinhorn-Straße verläuft nahezu eben. Das Gelände fällt lediglich zur Calwer Straße ab. Insoweit ist es jedoch bereits ober- und unterirdisch bebaut. Ohne die Anhebung der Bezugshöhe um 1,5 Meter lässt sich deshalb die maximale Höhe von 26,5 Meter nicht verwirklichen. Es ist auch städteplanerisch nicht nachvollziehbar, weshalb die Gebäude im Gewerbegebiet um 1,5 m niedriger ausgeführt werden sollen als das angrenzende Parkhaus und das Klinikum. Es wird deshalb gefordert, die BZH für das Gewerbegebiet ebenfalls auf 431,50 m üNN festzusetzen.</p> <p>Es wird angeregt, die Festsetzung verschiebbarer Baugrenzen im Sondergebiet zu überprüfen. § 23 Abs. 3 BauNVO enthält keine Ermächtigungsgrundlage für eine Festlegung von Baugrenzen durch den Bauherrn.</p> <p>Die vorgesehene Verkaufsflächenzahl von 0,37 für das Gewerbegebiet ist für eine separate, von der genehmigten Einzelhandelsnutzung getrennte Einzelhandelsnutzung nicht ausreichend. In den im Vorfeld geführten Gesprächen war unseren Mandanten eine Einzelhandelsfläche von insgesamt 1.300 m<sup>2</sup> in Aussicht gestellt worden. Verwirklicht sind bisher 800 m<sup>2</sup>. Die weiteren 500 m<sup>2</sup> werden benötigt, um dort dauerhaft eine weitere Einzelhandelsnutzung zu etablieren. Die Festsetzung einer Verkaufsfläche sollte deshalb entfallen.</p>	<p><u>Zu (3) Maß der baulichen Nutzung</u></p> <p>Die <b>Bezugshöhe</b> dient der Ermittlung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlage und entspricht nicht der Erdgeschossfußbodenhöhe. Diese wird nicht festgesetzt. Die Bezugshöhe für das Gewerbegebiet hat sich zum Entwurf des Bebauungsplans "Flugfeld - Gewerbegebiet Süd" aus dem Jahre 2008 nicht geändert. Die bisherige Festsetzung lautete: „Die festgesetzten Mindest- und Höchstgrenzen der baulichen Anlagen beziehen sich auf die mittlere Höhe der entsprechenden Abschnitte der für die Erschließung des Baugrundstücks maßgebenden Verkehrsfläche.“ Die Höhe der Elly-Beinhorn-Straße in diesem Bereich liegt bei 430,0 m üNN., daher wurde auch im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf vom 27.09.2018 diese Höhe für den Bereich des Gewerbegebietes und das Sondergebiet SO 3 (ZFP) festgesetzt.</p> <p>Die nach Entwurf vom 27.09.2018 zulässige maximale Gebäudehöhe liegt bei 26,50 m bisher waren nur 19,50 m zulässig. Die entspricht einer möglichen Erhöhung der Gebäude um 7 m, d.h. um zwei Geschosse. Es werden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden. Die Anregung die Bezugshöhe auf die Höhe des Klinikums SO 1, SO 2 und SO 4 um 1,5 m zu erhöhen, wird nicht nachgekommen.</p> <p>Die <b>Verschiebbarkeit der Baugrenzen</b> ist ausreichend konkret definiert. Laut Textteil zum Bebauungsplan ist eine Verschiebung um 2 m entlang der grünen Mitte zulässig, sofern die Breite von 20 m nicht unterschritten wird. Aus § 23 Abs. 5 BauNVO ist nicht ersichtlich warum eine ausreichend konkretisierte Verschiebung der Baugrenzen nicht möglich sein sollte, wenn hierdurch keine weiteren Belange tangiert werden oder Abhängigkeiten entstehen.</p> <p>Die geplanten 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche wurden in der zulässigen Verkaufsflächenzahl berücksichtigt. Allerdings wird von dem genehmigten Bestand einer Verkaufsfläche von ca. 700 m<sup>2</sup> ausgegangen. Dies wurde auch in Abstimmungsgesprächen am 27.07.2019 mit der Firma so vereinbart (siehe hierzu Gesprächsprotokoll). Die Anregung die Verkaufsfläche von 1200 m<sup>2</sup> auf 1300 m<sup>2</sup> zu erhöhen, ist somit nicht erforderlich.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Verkaufsflächenzahl wird zur Klarstellung von 0,37 auf 0,375 aufgerundet und die GE-Fläche redaktionell um 10 m<sup>2</sup> an die Größe des Flurstücks angepasst (1200 m<sup>2</sup> VK /3205 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche = 0,3744).</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Änderung</p> <p>Kenntnisnahme, keine Änderung</p> <p>Kenntnisnahme, Keine Änderung</p> <p>Kenntnisnahme Klarstellung im Plan, Textteil und Begründung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö6</p>	<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p>(4) <b>Lärmschutz</b></p> <p>Das dem Gewerbegebiet zugewiesene Lärmkontingent von 60 dB (A) am Tag und 45 dB (A) Nacht ist knapp bemessen. Bei der Festsetzung von Lärmkontingenten sind die Anforderungen der Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 07.12.2017 - 4 CN 7.16 bezogen auf die Gliederung des Bebauungsplangebietes zu berücksichtigen.</p> <p>(5) <b>Örtliche Bauvorschriften – äußere Gestaltung der baulichen Anlagen</b></p> <p>Es fehlt bisher eine Vorgabe für die Gestaltung der Außenwände der Parkhäuser. Parkhäuser können verunstaltend wirken, insbesondere, wenn die Fassaden nicht geschlossen ausgebildet werden. Die in B 1.4 der Gestaltungssatzung geregelten Anforderungen an Garagen betreffen nach ihrem Wortlaut Parkhäuser nicht. Dies bedarf einer Änderung. Die Fassade zur Calwer Straße und zum Gewerbegebiet hin muss überwiegend geschlossen und architektonisch entsprechend dem Gesamtkonzept des angrenzenden Sondergebiets Klinikum gestaltet werden. Das Parkhaus darf das Gebiet nicht verschandeln. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzer der Grundstücke unserer Mandantin nicht von ihren Arbeitsplätzen in die Parkgeschosse schauen. Ein solcher Anblick würde nicht nur die Nutzungsqualität erheblich beeinträchtigen sondern auch Immissionen jeglicher Art begünstigen.</p> <p>Die Beschränkung der Einfriedungen in B 3.4 auf Hecken mit innenseitigen Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von 1,2 m entspricht nicht dem Bedürfnis unserer Mandantin, ihr Grundstück im Bereich der bereits hergestellten Lüftungen des unterirdischen Rechenzentrums zu schützen. Diese Bauwerke befinden sich zukünftig in unmittelbarer Nähe zu dem zwischen Grundstück unserer Mandantin und dem Parkhaus geplanten Weg. Sie wären von dort ohne entsprechenden Schutz zugänglich. Ein 1,2 m hoher Maschendrahtzaun genügt nicht. Es wird um Klarstellung gebeten, dass Schutzmaßnahmen auf dem Grundstück, also nicht direkt an der Grundstücksgrenze nicht den Vorgaben für Einfriedungen unterliegen.</p>	<p><u>Zu (4) Lärmschutz</u></p> <p>Da an den schutzwürdigen Nutzungen eine Vorbelastung durch vorhandene Betriebe und Anlagen gegeben ist, an denen bereits insbesondere nachts überwiegend eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm gegeben ist, können die Gesamt-Immissionswerte nicht allein durch die zukünftigen Betriebe und Anlagen im Plangebiet ausgeschöpft werden. Daher wurde im Schallgutachten von Modus Consult für das Plangebiet ermittelt, welcher Anteil am Gesamt-Immissionswert den Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans in Form von Emissionskontingenten zur Verfügung gestellt werden kann. Das Gewerbegebiet und das SO 4 haben hierbei das größte Kontingent erhalten, da sich hier die geplante bzw. die vorhandene Nutzung am lärmintensivsten darstellen. Zusätzlich wurden Zusatzkontingente vergeben, die ermöglichen in Richtung Südwesten eine höhere Schallabstrahlung zu erwirken.</p> <p>Das im GE zugelassene Grundkontingent von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht entspricht den Werten eines uneingeschränkten Gewerbegebiets gemäß DIN 18005. Im Übrigen bestehen im Gewerbegebiet Hulb heute uneingeschränkte Gewerbegebiete, die auch künftig im Mindesten überwiegend uneingeschränkt bleiben sollen.</p> <p>Eine Zuordnung von höheren Kontingenten kann nicht erfolgen, ohne die umliegenden bestehenden und geplanten schutzbedürftigen Nutzungen zu beeinträchtigen.</p> <p><u>Zu (5) Örtliche Bauvorschriften</u></p> <p>Die Festsetzung B1.4 entspricht hinsichtlich der Formulierung der üblichen Regelung des Zweckverbands. Sie bezieht sich auch auf Parkhäuser.</p> <p>Bei den reglementierten Einfriedungen handelt es sich lediglich um die „an Grundstücksgrenzen“. Das Rechenzentrum ist 2,4 m von der Grenze entfernt. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind davon ausgenommen.</p> <p>In der Begründung werden entsprechende Klarstellungen der Begrifflichkeiten ergänzt.</p>	<p>Kennntnisnahme, keine Änderung</p> <p>Berücksichtigung durch Klarstellungen in der Begründung</p>



Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö6</p>	<p style="text-align: center;">- 7 -</p> <p>Sollte der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Belange unserer Mandantin aufgestellt und das Klinikum sowie das ZiP dort angesiedelt werden, erwarten unsere Mandanten, dass bei der Planung des Bauablaufes und der Baustelleneinrichtungen auf ihre Belange Rücksicht genommen wird. Hierzu gehört insbesondere bis zur Errichtung des Parkhauses die Baustelle Klinikum nicht über die Elly-Beinhorn-Straße anzudienen, den Ziel- und Quellverkehr nicht zu behindern, eine fortlaufende Reinigung des Straßen zu organisieren und den Baulärm so zu minimieren, dass eine Nutzung des Grundstücks unserer Mandantin uneingeschränkt möglich bleibt.</p> <p style="text-align: center;">Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="text-align: center;">  <p>(Dr. Sönke Anders) Rechtsanwalt</p> </div>	<p>Die Anregungen zur Planung und Ausführung des Bauablaufs werden an den Bauherren weitergeleitet. Sie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



**Zeichenerklärung**

**Planungsrechtliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung**
  - GE Gewerbegebiet (siehe Textteil) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauVO)
  - SO 1-2 Sonstiges Sondergebiet Klinikum (siehe Textteil) (§ 11 BauVO)
  - SO 3 Sonstiges Sondergebiet ZIP / Klinikum (siehe Textteil) (§ 11 BauVO)
  - SO 4 Sonstiges Sondergebiet Parkhaus Klinikum (siehe Textteil) (§ 11 BauVO)
  - MU 1-5 Urbanes Gebiet (siehe Textteil) (§ 16 BauVO)
  - Gerauschemissionskontingierung / Zusatzkontingent (L<sub>eq</sub>) (siehe Textteil)
  - Bezugspunkt (in Gaus-Krüger: Rechtswert/Hochwert) 3.499.556,67/5.394.464,02
  - Richtungssektor A
  - Richtungssektor B
- Maß der baulichen Nutzung**
  - BZH 430,00
  - HbA 9 - 22 m
  - HbA max. 10,5 m
  - HbA bis 431,50 mÜNN
  - 435,50 bis 442,00
  - 0,8
  - (2,4)
  - 0,8
  - (2,4)
  - 0,8
  - (2,4)
  - MU 1 siehe Einschrieb
  - 0,8
  - (2,4)
  - a
  - MU 2 siehe Einschrieb
  - 0,8
  - (3,0)
  - a
  - MU 3 siehe Einschrieb
  - 0,8
  - (3,0)
  - a
  - MU 4 siehe Einschrieb
  - 0,8
  - (3,0)
  - a
  - MU 5 siehe Einschrieb
  - 0,8
  - (3,0)
  - a
  - MU 3 siehe Einschrieb
  - 0,8
  - (3,0)
  - a
- Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen**
  - a abweichende Bauweise (siehe Textteil)
  - überbaubare Grundstücksflächen
  - nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - überbaubare Grundstücksflächen verschiebbar
  - nicht überbaubare Grundstücksflächen verschiebbar
  - Baugrenze verschiebbar (siehe Textteil) (§ 12 Abs. 1 BauVO)
  - unterbaubare Grundstücksflächen
  - Baugrenze unterschiedlich (siehe Textteil) (§ 12 Abs. 3 BauVO)
  - überbaubare Grundstücksflächen für Verbindungsstege 3 m breit
  - Baugrenze ab 435,50 m ÜNN bis 442,00 m ÜNN (siehe Textteil) (§ 12 Abs. 3 BauVO)
- Verkehrsflächen**
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Zufahrtsverbot / Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
  - Ein- und/oder Ausfahrtbereich z.T. beschränkter Nutzerkreis (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind**
  - Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden Tag- und Nacht überschritten, Schaffung von Immissionsorten nach TA-Lärm unzulässig, bzw. nur bedingt zulässig siehe Textteil A 10.1, Ziff. 1
  - Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden nachts überschritten, Schaffung von Immissionsorten für Aufenthaltsräumen mit Schlaflastnutzung nach TA-Lärm unzulässig, bzw. nur bedingt zulässig siehe Textteil A 10.1, Ziff. 2 und Ziff. 4
  - Orientierungswerte der DIN 18005 werden überschritten, siehe Schallschutzbestimmungen Textteil A 10.1, Ziff. 3 und Hinweise D9

- Pflanzbindung Einzelbäume (siehe Textteil PF 5)
- Pflanzfestsitzung Einzelbäume (siehe Textteil PF 4)
- Fläche mit Pflanzfestsitzung PF 8 (siehe Textteil)
- Sonstige Planzeichen**
  - Umgrenzung von Flächen für offene Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
  - Gehreut GR 1 / GR 2 (siehe Textteil) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - Fahrtreut 1 (siehe Textteil) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - Fahrtreut 2 (siehe Textteil) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedl. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 14 Abs. 4 Nr. 16 Abs. 3 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedl. Art und Maß der baulichen Nutzung verschiebbar um bis zu 10 m nach Süden (§ 14 Abs. 4 Nr. 16 Abs. 3 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedl. Maß der baulichen Nutzung
  - Abgrenzung unterschiedl. Maß der baulichen Nutzung verschiebbar (siehe Textteil)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen Bereich mit der Zulässigkeit von Wirtschaftshof (siehe Textteil)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen Bereich mit der Zulässigkeit eines Hubschrauberlandeplatz (siehe Textteil)
- Örtliche Bauvorschriften**
  - Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Örtlichen Bauvorschriften
- Nachrichtliche Übernahme**
  - Grundwasseressstellen (außerhalb des Plangebietes) (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Hinweise**
  - Markierungsgrenze
  - Baufeldbenennung
  - Straße entfällt
  - Straßenaufteilung gem. Planung ZV unverbindliche Darstellung
  - Planung Südrandweg mit Höhen (unterstrichene Höhen = Bestand) nachrichtliche Darstellung
- Beispiel Nutzungsschablone**

GE	HbA 9 - 22
0,8	(2,4)
a	
- Füllschema der Nutzungsschablone**

Baugebiet	minimale - maximale Höhe baulicher Anlagen
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	

**Gesetliche Grundlagen:**  
 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), PlanVO vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.  
 LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613) geändert worden ist.

Fläche: ca. 8,78 ha

Aufstellungsbeschluss durch den Zweckverband: 09.03.2016  
§ 2 Abs. 1 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: im Amtsblatt Böblingen 07.04.2017  
§ 2 Abs. 1 BauGB in der Stadtzeitung Sindelfingen 05.12.2017

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit: im Amtsblatt Böblingen 25.09.2017  
§ 3 Abs. 1 BauGB Bürgerinformationsveranstaltung: 18.09.2017 - 18.10.2017  
Planentscheidungsphase: 18.09.2017 - 18.10.2017  
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: Schreiben vom 31.07.2017  
§ 4 Abs. 1 BauGB

Auslegungsbeschluss durch den Zweckverband: 28.11.2018  
§ 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung: im Amtsblatt Böblingen 07.12.2018  
§ 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtzeitung Sindelfingen 05.12.2018

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs: 17.12.2018 - 01.02.2019  
§ 3 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: Schreiben vom 07.12.2018  
§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 40 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans: § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO-BW

Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften: § 14 Abs. 1 Nr. 7 LBO mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO-BW

Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Sitzungsbeschluss des Zweckverbandes entspricht (Ausfertigung).

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch Ortsübliche Bekanntmachung: im Amtsblatt Böblingen ...  
§ 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtzeitung Sindelfingen ...

Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften durch Ortsübliche Bekanntmachung: im Amtsblatt Böblingen ...  
§ 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtzeitung Sindelfingen ...

**Übersicht** (ohne Maßstab)

Grundlage: Außenbereichs-Landwirtschaftliche Flächen, 7. Januar 2018  
© Landesanstalt für Umwelt, Giftstoffe und Wasser, Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.laewb.wuerttemberg.de, www.umw.baden-wuerttemberg.de, Stand: 2018

Maßstab 1:1000

**Zweckverband Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen**  
 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
 "ZV Flugfeld- Parkstadt West" 8.0  
 vom 23.07.2019

**baldau**  
 ARCHITEKTEN  
 STADTPLANER

**Baldau Architekten und Stadtplaner GmbH**  
 Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldau  
 Schreibensstraße 27 70199 Stuttgart  
 Tel. 0711 4971-330 Fax 0711 4971-22  
 www.baldauarchitekten.de info@baldauarchitekten.de

